

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-320471](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320471)

Erste öffentliche Sitzung.

Stadtsruhe, den 14. Juni 1921,

vormittags 11 Uhr.

Die Tagung der Landessynode wurde vormittags 9 Uhr mit einem öffentlichen Gottesdienst in der Schloßkirche eingeleitet, in dem Prälat D. Schmitthener die Predigt über Jes. 33, 22 hielt.

Kirchenpräsident Dr. Muchow eröffnete um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale des Landtags die Synode im Namen der Kirchenregierung mit einer längeren Ansprache.

Nach einem kurzen Rückblick auf das Deutschland, das in der kurzen Zeitspanne von weniger als 50 Jahren den Gipfel äußerer Macht und innerer Wohlfahrt erklommen, entwarf er ein flüchtiges Bild von den außen- und innerpolitischen Zuständen des gegenwärtigen deutschen Reiches und dem namenlosen Elend, das über sein an Leib und Seele totkrankes Volk gekommen sei, um schließlich seine Rede in die folgenden Worte ausklingen zu lassen:

Der Kirche steht es nicht an, in die Arena der politischen und wirtschaftlichen Kämpfe des Tages herabzusteigen, und sie lehnt das grundsätzlich ab. Der Verpflichtung aber, Mißständen, die in so schreiendem Widerspruch stehen mit allem, was gerecht, was sittlich, was christlich ist, allezeit und mit allen ihr zu Gebote stehenden

Mitteln entgegenzutreten, wird und darf sie sich keinen Augenblick entziehen. Unser Volk kann nicht gesund, wenn es nicht von innen heraus neu geboren wird, wenn nicht Christus wieder in ihm lebendig wird und das Evangelium von ihm, die Macht, die die Welt mit all' ihrer Last und ihrer Schuld überwindet. Ach, daß doch alle unsre Brüder und Schwestern dies Eine, das nützt, immer mehr erkennen und ihm immer mehr nachjagen möchten! Dann würde mit der Wiedergeburt unsres Volkes in Christo, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, auch seine nationale Wiedergeburt wieder mehr in den Bereich der Möglichkeit gerückt sein.

„Rufe mich an in der Not, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen!“ So hat der Gott des alten Bundes zu seinem auserwählten Volk geredet und so redet er auch heute wieder zu uns. Hören wir seine Stimme und rufen wir ihn an, so wird er uns gewißlich auch erhören und uns erretten aus unsren Nöten allen.

Der Kirchenpräsident verpflichtet sodann die Abgeordneten gemäß § 100 Abs. 2 RB (mit Ausnahme der Abgeordneten Haag und Rohde, die an dieser Tagung wegen Krankheit nicht teilnehmen können).

Abgeordneter D. Bauer übernimmt sodann als Alterspräsident den Vorsitz und beruft zu Jugendschriftführern die Abgeordneten Lic. Wünsch und Dr. Dietrich.

Auf seinen Vorschlag wird den Verhandlungen einstweilen der von der Kirchenregierung vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung zu Grunde gelegt. Die darnach vorgenommene Wahlprüfung ergibt keine Beanstandung.

Für die Wahl des Präsidenten regt der Vorsitzende die Wahl durch Zuzuf an entsprechend § 4 Abs. 5 des Entwurfs einer Geschäftsordnung.

Die Synode erklärt sich damit nach kurzer Aussprache einverstanden und auf Vorschlag des Abgeordneten Burth wird der Abgeordnete Keller einstimmig gewählt. Dieser dankt für seine Wahl und dem Alterspräsidenten für seine Geschäftsführung.

Zum Stellvertreter des Präsidenten wird ebenfalls durch Zuzuf der Abgeordnete van der Floe gewählt. Mit dem Schriftführeramte werden die Abgeordneten Bud, Spies, Vogelmann und Bollmer betraut.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1921,

nachmittags 4 Uhr.

Präsident Keller gibt nach Eröffnung der Sitzung einige Einläufe bekannt und erteilt dem Kirchenpräsidenten das Wort.

Kirchenpräsident Dr. Muchow: Dreierlei Vorklagen sind es, die Sie in dieser Synode beschäftigen werden. Zunächst legt Ihnen die Kirchenregierung den herkömmlichen Bericht vor. Dieser Bericht ist außerordentlich umfangreich ausgefallen. Das erklärt sich daraus, daß er sich über einen Zeitraum von sieben Jahren erstreckt, über die ganze Kriegszeit und Nachkriegszeit mit all ihren Kämpfen und Nöten.

Sodann geht Ihnen eine Reihe von Gesetzesentwürfen zu, die ausschließlich finanziellen Charakter tragen. Das ist erstens der Gesetzesentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel betr. Da

mag Ihnen auf den ersten Blick auffallen, daß dieser Haushalt nicht, wie es in § 105 Ziff. 7 der Kirchenverfassung vorgesehen ist, auf drei Jahre, sondern nur auf ein Jahr festgestellt werden soll. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die Steuergesetzgebung und Steuerveranlagung im Staat, besonders auch im Reich, rückständig sind. Sie wissen, daß unsere Kirchensteuergesetzgebung aufgebaut ist auf der Steuergesetzgebung des badischen Staates, daß aber die badischen Steuergesetze, soweit sie für uns in Betracht kommen, restlos aufgehoben sind, ohne daß bis zur Stunde ein Ersatz dafür geschaffen bzw. ein Gesetz vorgelegt worden wäre, das uns die Unterlagen bieten könnte, um anschließend an dieses Gesetz oder aufbauend auf ihm unsere Kirchensteuern festzusetzen und zu veranlagern. Das einzige Steuergesetz, das endlich abgeschlossen vor

uns liegt, ist das Reichseinkommensteuergesetz. Aber auch nach dem Reichseinkommensteuergesetz ist eine Steuerfestsetzung und -Veranlagung in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten. Solange das aber der Fall ist, ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß wir etwa auf Grund von Steuerlisten, die nach Maßgabe dieses Reichseinkommensteuergesetzes aufzustellen wären, unmittelbar unsere Kirchensteuer erheben, und ebenso unmöglich, daß wir etwa, wie es der § 15 des Landessteuergesetzes ausdrücklich vorsieht, im Anschluß an die Steuerfätze des Reichseinkommensteuergesetzes in der Form von Zuschlägen unsere Kirchensteuer erheben. Wir brauchen aber Mittel. Unsere Kirche kann nicht leben, ohne daß ihr sofort neue Einkommensquellen erschlossen werden. Das, was sie bisher ausgegeben hat, und zwar seit 1. April hat sie fast vollständig den an sich unangreifbaren Fonds entnehmen müssen, vorzugsweise mit der selbstverständlichen Verpflichtung, diese Beträge, sobald sich irgendwie dazu die Möglichkeit bietet, den Fonds zurückzuerstatten.

Zwei Wege sind nun denkbar, um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen.

Uns schien der gangbarere Weg der zu sein, daß der Staat uns für das Wirtschaftsjahr 1921/22, zum mindesten aber für den Zeitraum, bis zu welchem es unmöglich sei, daß wir direkte Kirchensteuer auf Grund zuverlässiger Kataster erhöhen, die Mittel zinslos oder gegen mäßigen Zins vorschicke, die wir zur Befriedigung unserer kirchlichen Bedürfnisse benötigten. Wir waren entschlossen, uns mit diesem Begehren an den Staat zu wenden. Wir gingen dabei von der Erwägung aus, daß im Grunde genommen der Staat es ist, der uns durch die Aufgabe seiner Finanzhoheit und deren Übertragung auf das Reich in diese schwierige Lage gebracht hat, und daß er deshalb auch verpflichtet ist, uns über die durch seine Maßnahmen entstandenen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Ob der Staat gewillt gewesen wäre, einem dahingehenden Antrag von uns stattzugeben, kann ich mit Sicherheit nicht sagen.

Der wohlwollendsten Prüfung aber wäre ein solcher Antrag fraglos sicher gewesen, wie ich denn überhaupt hier mit herzlichem Dank konstatieren kann, daß wir uns in allen unsere kirchlichen Interessen berührenden Fragen bislang uneingeschränkt des allergrößten Wohlwollens des Staates und der politischen Vertreter des Volks zu erfreuen gehabt haben.

Das Erzbischöfliche Ordinariat stellte sich anfangs auf unseren Standpunkt. Wenn wir jetzt trotzdem einen andern Weg beschreiten, den einzigen, der uns eben dann noch bleibt, so rührt das daher, daß die katholische Kirche abgeschwenkt ist. Sie ist, ohne nochmals mit uns Fühlung zu nehmen, an den Staat mit dem Begehren herangetreten, sie auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1920 zu ermächtigen, nach Maßgabe der alten Steuerkataster ihre Kirchensteuer auch in dem Wirtschaftsjahr 1921/22 zu erheben. Damit blieb auch uns nichts anderes übrig, als der katholischen Kirche auf dem von ihr eingeschlagenen Wege zu folgen. Das Ergebnis war, daß dem beiderseitigen Antrag stattgegeben wurde. So stehen wir denn heute vor der Notwendigkeit, unsere Landeskirchensteuer für das Wirtschaftsjahr 1921/22 noch auf Grund der alten Kataster für 1920, die bereits im Jahre 1919 aufgestellt sind, zu erheben, obwohl wir wissen, daß diese Kataster infolge der außerordentlichen Vermögens- und Einkommensverschiebungen ungenau und unvollständig geworden sind und deswegen eine geeignete Grundlage für eine gerechte Steuerfestsetzung und Steuerveranlagung nicht mehr bieten. Das ist ein durchaus unbefriedigender Weg, aber es ist der einzige Weg, der uns nach Lage der Verhältnisse bleibt.

Unsere Kirchengenossen mögen versichert sein, daß es uns selbst aufs äußerste widerstrebt, ihnen jetzt Steuerlasten zuzumuten, von denen wir wissen, daß sie den Anspruch auf eine absolut gerechte Anpassung an die wirklichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Kirchengenossen nicht erheben können, daß aber eine andere Möglichkeit, es anders und besser zu

machen, für den Augenblick nicht besteht. Wir haben alle in den furchtbar schweren Jahren, die hinter uns liegen, so manche Unbill auf uns nehmen müssen und wir haben damit zu rechnen, daß auch die kommenden Jahre uns noch vieles bringen werden, was uns übermäßig hart erscheinen muß, sodaß das, was wir jetzt unsren Kirchengenossen zumuten müssen, verhältnismäßig gering sein dürfte gegenüber den Opfern, die ihnen sonst auferlegt werden. Und so tue ich gewiß keine Fehlbite, wenn ich das herzliche Ersuchen an alle richte, die durch die neue Kirchensteuer infolge ihrer verminderten Leistungsfähigkeit über Gebühr belastet werden sollten, sich durch die neuen Kirchensteuerzettel, die später kommen werden, nicht verstimmen zu lassen und sich dessen bewußt zu bleiben, daß das eine unabwendbare Folge unsrer innerstaatlichen Verhältnisse ist, für die wir nicht verantwortlich zu machen sind. Alle, die es angeht, wollen sich aber gesagt sein lassen, daß wir bereit sind in allen Fällen, in denen Steuerzwang und Steuerkraft in ein schreiendes Mißverhältnis treten, Erleichterungen, d. h. Ermäßigung der Kirchensteuer zu gewähren, wie wir das in einem Erlaß des Oberkirchenrats vom 15. März 1921 (ZBl. S. 18) bereits ausgesprochen haben. Dieser Erlaß bezieht sich zwar zunächst auf die laufende Kirchensteuer, er hat aber sinngemäße Anwendung auch auf die künftige, auf Grund der neuen Steuerliste zu erhebende Kirchensteuer zu finden.

Was nun den Haushalt selbst anbelangt, so ist der finanzielle Bedarf, wie in allen öffentlichen und privaten Verwaltungen, außerordentlich gestiegen. Er hat sich von Periode zu Periode mehr als verdoppelt und er macht jetzt den verhältnismäßig hohen Betrag von rund 18,7 Millionen Mark aus. Hiervon sind durch eigene Einnahmen rund 5,5 Millionen Mark gedeckt. Für den Rest von 13,2 Millionen Mark muß Deckung durch Erhebung der Landeskirchensteuer gesucht werden. Daß die neue Landeskirchensteuer in dieser Höhe wirklich eingehen wird, ist bei den mit Sicherheit zu erwartenden Abgän-

gen und bei dem vollständigen Mangel an Zugängen, soweit nicht durch die Nachtragungen in dem Kataster 1919/20 doch solche Zugänge in kleinem Umfange zu erwarten sind, völlig ausgeschlossen. Wir werden also immer mit einem sehr erheblichen Defizit zu rechnen haben. Wie wir dieses decken können, wird Sache späterer Erwägung sein.

Das zweite Finanzgesetz hat es mit der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse unserer Geistlichen zu tun. Ich habe hier in der Synode vom Mai 1920 versprochen, daß ich mich dafür einsetzen werde, daß sobald wie irgend möglich unseren Geistlichen die Gleichstellung hinsichtlich ihrer Dienstbezüge mit den staatlichen Beamten gleicher Vorbildung zuteil werde, und ich freue mich, jetzt erklären zu können, daß Oberkirchenrat und Kirchenregierung in dem, was sie hier bieten, ihre Bereitwilligkeit aussprechen, dieses Versprechen restlos einzulösen. Die dem staatlichen Besoldungsgesetz entsprechenden Gehaltsklassen sind X und XI. Wir haben es nicht für angängig erachtet, unsre Geistlichen in zwei Stufen einzureihen, und deshalb den Weg gewählt, eine Zwischenstufe zwischen X und XI zu schaffen und in diese Stufe von Anfang an sämtliche Geistliche einzureihen, sodaß es für die Geistlichen (Pfarrer und Unständige) nur eine einzige Besoldungsklasse geben wird. So kamen wir dazu, das Anfangsgehalt der Klasse X des staatlichen Besoldungsgesetzes um 800 Mark zu erhöhen und im Endgehalt um denselben Betrag über das Höchstgehalt der Klasse X hinauszugehen. Das Anfangsgehalt der Klasse X zu erhöhen, erschien uns im übrigen schon aus der Erwägung gerechtfertigt und geboten, weil wir an Stelle des vom Staat gewährten Ortszuschlags freie Wohnung gewähren und weil dieses Korrelat doch nicht oder jedenfalls nicht immer im Wert dem Ortszuschlag gleichkommt, den der Staat gewährt, sodaß der Fall sehr wohl eintreten könnte, daß der eine oder der andere unserer Geistlichen, wenigstens vorübergehend, weniger haben würde als ein staatlicher Beamter in der

Klasse X. Daß das aber keinesfalls zugelassen werden kann, ist selbstverständlich. Die Ziffern der staatlichen Gehaltsklasse X bewegen sich zwischen 8400 und 12600 *M.*, die der Klasse XI zwischen 9700 und 14500 *M.*, unsere Ziffern zwischen 9200 und 13400 *M.* Sie liegen also fast genau in der Mitte der Ziffern der staatlichen Besoldungsklassen X und XI. Erwägt man, daß zu diesen Grundgehältern Nebengehälter in niedriger oder größerer Höhe treten, z. B. Stollgebühren, Ablösungsrenten, Vergütung für Unterrichtserteilung, Einnahmen, die im Gegensatz zu den Bestimmungen des staatlichen Besoldungsgesetzes hier nicht eingerechnet werden, so ist augenfällig, daß es fernerhin nur wenige Pfarrer geben wird, die in ihren Dienstbezügen hinter den staatlichen Beamten der Gehaltsklasse XI zurückstehen würden und daß die Stadtpfarrer in den größeren Städten wohl durchweg die Bezüge der staatlichen Besoldungsklasse XII erreichen würden.

Die unverheirateten Pfarrer sollen 80 % der hier gesetzlich normierten Beträge als Grundgehalt beziehen. Das ist eine Neuerung, die nicht allen gefallen wird, die aber — das werden auch Sie, wenn Sie auch Widerspruch dagegen erheben, doch anerkennen müssen — sozial durchaus gerechtfertigt ist. Auch der Staat hat wiederholt den Anlauf zu einer Gehaltsregelung in dieser Richtung genommen. Daß er schließlich doch von einer Differenzierung der Gehälter abgesehen hat, beweist nicht, daß die dagegen vorgebrachten Argumente ihn davon überzeugt hätten, daß die Gleichbehandlung der verheirateten und unverheirateten Beamten in ihren Dienstbezügen das allein Richtige sei. Das staatliche Besoldungsgesetz ist aufgebaut auf dem Leistungsprinzip. Streng durchgeführt aber hat es der Staat selbst nicht, denn die ziffernmäßige Gleichheit der den Beamten aller Gehaltsklassen gewährten Teuerungszulagen für die Kinder ist nicht auf die Leistung der einzelnen Beamten abgestellt, sondern auf den für alle Beamtenkinder als gleich hoch angenommenen Bedarf an Er-

ziehungsaufwand. Es ist aber nicht einzusehen, warum in einem Fall ausschließlich die Leistung, im andern ausschließlich der Bedarf für die Dienstbezüge der Beamten der Maßstab sein soll.

Die unständigen Geistlichen — ich wiederhole das — sind im übrigen mit den Pfarrern in ein und derselben Gehaltsklasse, der einzigen, die wir überhaupt kennen. Sie sollen, wenn sie verheiratet sind, je nach der Zahl ihrer Dienstjahre 70 bis 100 % der im Gesetzentwurf normierten Sätze als Grundgehalt beziehen und als Unverheiratete 80 % dieser Sätze. Auch hier ist die Differenzierung aus denselben Erwägungen, die wir bezüglich der Pfarrer angestellt haben, durchaus am Platze.

Das Gesetz soll nach § 12 des Entwurfs am 1. Juli 1921 in Kraft treten. Gegen diese Bestimmung ist bereits Sturm gelaufen worden. Sie wird insbesondere von dem badischen evangelischen Pfarrverein bekämpft. Die Kirchenregierung wird sich aber dadurch nicht beirren lassen. Sie weiß, daß sie den Geistlichen schuldig ist, ihnen jetzt zu geben, was der Staat seinen Beamten gleicher Gehaltsklasse gewährt, und das ist sicherlich nicht mehr, als sie zu ihrem standesmäßigen Lebensunterhalt nötig brauchen. Sie weiß aber ebenso auch, daß mit dem, was hier in der Vorlage geboten wird, die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kirche bereits überschritten sind. Sie ist deshalb außerstande, die Verantwortung für eine Rückdatierung des Termins des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. April 1921 zu übernehmen. Die Synode ist an sich souverän. In ihren Geldbewilligungen aber ist auch sie an die Grenzen gebunden, die ihr die Finanzlage unserer Kirche zieht. Selbst wenn es der Synode gelänge, uns einen Weg zu zeigen, auf dem wir die Einnahmen der Kirche erhöhen könnten, so würde es doch immer noch den aller schwersten Bedenken begegnen, solche etwaige Mehreinnahmen für eine weitere Erhöhung der Dienstbezüge unserer Geistlichen zu verwenden. Es erübrigt sich aber, mit der Möglichkeit einer solchen Steigerung der Einnahmen überhaupt zu

rechnen, da es schlechterdings keinen Weg gibt, auf dem sie sich erzielen ließe. Es ist und bleibt deshalb unabweisliche Pflicht der Kirchenregierung, einem etwaigen Beschluß der Synode, trotz alledem das Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes auf den 1. April 1921 zu verlegen, ein entschiedenes Unannehmbar entgegenzusetzen. Wer will, daß dieser Termin vom 1. Juli auf den 1. April verschoben wird, der übersieht vollständig, daß unsren Geistlichen im Dezember vorigen und im April dieses Jahres zwei außerordentliche Teuerungsbeihilfen im Betrage von rund drei Millionen Mark gewährt sind und daß das Leistungen waren, die gerade zum Ausgleich für die hinauschiebung des neuen Besoldungsgesetzes gegeben wurden, obwohl die Mittel dazu auch damals nicht oder doch nur in ganz beschränktem Maße vorhanden waren. Der übersieht weiter, daß die Zusammenrechnung der Bezüge der Geistlichen ab 1. Januar 1921: Gehalt, Wohnung, allgemeine Teuerungszulage, die beiden besonderen Teuerungsbihilfen, Kinderzuschläge und dann das, was sie auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1921 beziehen werden, in summa mindestens den Betrag ergibt, den ein staatlicher Beamter der gleichen Gehaltsklasse auf Grund des für ihn geltenden Besoldungsgesetzes im Laufe des Jahres 1921 erhalten hat bzw. erhalten wird, sodas der gesteigerte Anspruch auch nicht der Forderung des Rechts und der Billigkeit entsprechen würde, ganz zu schweigen davon, ob nicht etwa schon das Reichsperrgesetz eine weitere Erhöhung der Dienstbezüge der Geistlichen unmöglich machen würde. Ich stehe persönlich auf dem Rechtsstandpunkt, daß das Reichsperrgesetz auf die Kirche keine Anwendung finden kann (sehr richtig!). Aber täuschen wir uns darüber nicht: Die Behauptung, daß es Anwendung finde, ist aufgestellt worden. Der Deutsche Evangelische Kirchenanschuss hat sich mit dieser Frage in der letzten Sitzung in Berlin bereits eingehend beschäftigt. Es sind auch Rundfragen von ihm an die Kirchenregierungen ergangen, wie man sich

im einzelnen zu dieser Frage stelle und eine Entscheidung, die allgemeine Gültigkeit beanspruchen könnte, liegt bis heute nicht vor. Mit der Möglichkeit, daß auch uns mit der Behauptung entgegengetreten würde, das Reichsperrgesetz gelte auch für die Kirche und wir hätten die Besoldungssätze, die das Reichsperrgesetz zuließe in unserer Vorlage bereits überschritten, haben wir zu rechnen. Wir haben umfomehr damit zu rechnen, als uns eine dahingehende Andeutung gerade erst heute morgen gemacht worden ist und zwar, wie es scheint, im Auftrage des hiesigen Finanzministeriums; immerhin Grund genug vorfichtig zu sein.

Im Pfarrvereinsblatt und jetzt auch offiziell vom Pfarrvereinsvorstand ist dann noch gefordert worden, das neue Besoldungsgesetz möche eine Bestimmung aufnehmen des Inhalts, daß jede Änderung des staatlichen Besoldungsgesetzes auch eine Änderung des kirchlichen Besoldungsgesetzes automatisch zur Folge hätte, genauso, wie das bei dem kirchlichen Gesetz bezüglich der rein kirchlichen Beamten der Fall sei. Ich verkenne nicht, daß der Gedanke, der in dieser Forderung liegt, ein außerordentlich berechtigter ist. Durchführbar ist er aber nicht aus rein technischen Gründen. Unser Besoldungsgesetz ist in Anpassung an die besonders gelagerten tatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse der Geistlichen auf einer ganz andern Grundlage aufgebaut. Es sind deshalb die Grundsätze des staatlichen Besoldungsgesetzes und das sind ja auch die Grundsätze, die für die rein kirchlichen Beamten Anwendung zu finden haben, auf dieses Besoldungsgesetz für die Geistlichen nicht schlechthin übertragbar. Ich erkläre aber und ich stehe jederzeit zu dieser Erklärung, daß Oberkirchenrat und Kirchenregierung jedenfalls keinen Augenblick zögern werden, sobald der Staat glaubt, seinen Beamten höhere Bezüge gewähren zu müssen, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß auch der Geistlichen eine entsprechende Aufbesserung, mit zwar ungesäumt, zuteil wird. Ich glaube, daß mit dieser Erklärung sich auch der Pfarrvereins-

und sein Vorstand zufrieden geben können, denn sie sichert ihnen ja in anderer Form tatsächlich das zu, was sie wollen. Im übrigen mag man bedenken: Kein Gesetz ist von Dauer. Auch dieses neue Befoldungsgesetz, das wir jetzt hier beschließen wollen, ist dem Wandel der Zeiten und der Verhältnisse nicht entrückt, wie denn überhaupt in der heutigen Zeit allen Gesetzen — das gilt ganz besonders von Finanzgesetzen und ein Finanzgesetz ist im Grunde genommen auch unser Befoldungsgesetz, wenn es auch streng juristisch genommen nicht als solches bezeichnet werden kann — ein allzulanges Leben nicht beschieden sein wird.

Der dritte und vierte Finanzgesetzentwurf bringt eine Neuregelung der Ruhegehälter der Pfarrer und eine Neuregelung der Hinterbliebenenfürsorge. Beide Gesetzentwürfe lehnen sich ganz eng an die entsprechenden staatlichen Gesetze an. Wie beim Staat ist die unterschiedliche Behandlung der Alt- und Neupensionäre gefallen. Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen. Auch hinsichtlich der nicht als dauernd gedachten, in ihrer Höhe wandelbaren Feuerungsbezüge stimmen unsere Vorschläge ganz genau überein mit den Bestimmungen des entsprechenden staatlichen Gesetzes. Neu ist die Bestimmung des § 3 Satz 2 des Ruhehaltengesetzes. Die Kirchenregierung hat diese Bestimmung aufgenommen, weil sie sich als dringend notwendig erwiesen hat und fernerhin erweisen wird. Sie erinnern sich, daß schon die außerordentliche Generalsynode von 1919 sich mit diesem Gedanken, dem hier Ausdruck gegeben wird, sehr lebhaft beschäftigt hat. Wenn ihm damals eine Folge nicht gegeben wurde, so darf uns das nicht hindern, heute, nachdem wir an Erfahrungen reicher geworden sind, diesen Gedanken wieder aufzunehmen. Damals ist die Generalsynode von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß der § 4 des kirchlichen Dienstgesetzes es der Kirchenregierung ja ermöglichen, jederzeit einen Pfarrer, der infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr vollständig in der Lage sei,

sein Amt zu versehen, zur Ruhe zu setzen. Man übersah dabei völlig, daß körperliche oder geistige Dienstunfähigkeit keine feststehenden Begriffe sind, sondern daß ihr Vorhandensein jeweils bewiesen werden muß. Diesen Beweis hätte aber im Bestreitungsfall — und dieser Bestreitungsfall wird wohl die Regel bilden, denn kaum jemals wird ein Pfarrer, wenn ihm von der Kirchenregierung der Vorhalt gemacht wird, er sei körperlich oder geistig nicht mehr fähig sein Amt zu führen, das ohne weiteres zugeben — unter allen Umständen die Kirchenregierung zu erbringen. Darin liegt eine so ungeheure Schwierigkeit, daß die praktische Anwendbarkeit des § 4 des kirchlichen Dienstgesetzes überhaupt in Frage gestellt ist. Es wird ja im übrigen Gelegenheit geben, auf diese spezielle Frage im Ausschuß noch zurückzukommen.

Ein weiterer Gesetzentwurf behandelt die Eingruppierung der rein kirchlichen Beamten in das staatliche Befoldungsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs sind kongruent den Bestimmungen der Kirchenverfassung und stimmen genau überein mit dem bisherigen Rechtszustande. Die Forderung enthält deshalb nichts Neues, sodaß die Rechtsnormen, die hier aufgestellt werden, eine rein deklarative Wirkung haben.

Ein kurzer Gesetzentwurf sieht die Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Landessynode vor.

Die Vorlage betr. die Errichtung neuer Jugendpfarrämter entspricht den Wünschen der letzten außerordentlichen Generalsynode von 1919. Ich möchte hier auf die damals gepflogenen Erörterungen (Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 S. 48 ff.) kurz Bezug nehmen.

Die dritte Kategorie der Vorlagen, die wir Ihnen unterbreiten, ist verfassungsrechtlicher Art. Es handelt sich um den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Evange-

lischen Kirchenbundes und eines Kirchenbundesvertrags, sowie einer Geschäftsordnung für die Landes-synode.

Ihnen reihen sich an die Denkschriften über die kirchlichen Patronate und die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung.

Der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und eines Kirchenbundesvertrags wird Ihnen lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt. Den Entwurf gesetzgeberisch zu behandeln, würde die Kompetenz der Landes-synode überschreiten. Zur Kompetenz der Landes-synode als Inhaberin der der Landeskirche innemwohnenden Kirchengewalt gehört lediglich, im Prinzip den Beitritt der Landeskirche Badens zu dem noch zu schließenden Deutschen Evangelischen Kirchenbund gutzuheißen. Daß das geschehen wird, daran ist im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der neuen Kirchenverfassung und die Kundgebung der außerordentlichen Generalsynode von 1919 (Verhandlungen a. a. O. S. 274 ff.) wohl nicht zu zweifeln. Zur Kompetenz der Landes-synode gehört lediglich, im Prinzip den Beitritt der badischen Landeskirche zu dem noch abzuschließenden Deutschen Evangelischen Kirchenbund gutzuheißen oder ihn abzulehnen, und ersterenfalls einen Vertreter zu bestellen, der ermächtigt sein soll, diesen Vertrag namens der Landeskirche zu schließen und zu unterzeichnen. Da die Landeskirche durch die Kirchenregierung als ihr oberstes Organ geleitet wird, diese aber wiederum nach außen vertreten wird durch den Kirchenpräsidenten, so wird gegen unseren Antrag, den wir an Sie stellen, den Kirchenpräsidenten zum Abschluß des Kirchenbundesvertrags zu ermächtigen, wohl nichts eingewendet werden können, dies meines Erachtens um so weniger, als der Kirchenpräsident ohnehin berufen ist, als Vertreter der Landeskirche bzw. der Kirchenregierung mitzuwirken bei der Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf einer Verfassung

des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und deswegen natürlich wohl auch die Person sein sollte, die namens der Landeskirche den Kirchenbundesvertrag selbst schließt, dessen Abschluß ja die Annahme der neuen Kirchenbundesverfassung zur Voraussetzung hat.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Landes-synode ist ziemlich umfangreich ausgefallen. Möglichst alles in sie hineinzuarbeiten, was eine geordnete Führung der Geschäfte sicherzustellen geeignet ist, erschien uns durchaus geboten. Der Entwurf ist ganz im Geiste der Kirchenverfassung gehalten und lehnt sich in vielen wesentlichen Stücken an die Geschäftsordnung des Badischen Landtags an.

Eine Beschwerde des Georg Weiß in Tutschfelden, die schon der außerordentlichen Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 vorlag, die diese aber mangels Zuständigkeit, sie zu erledigen, an die nächste ordentliche Landes-synode verwies, wird Sie kaum lange beschäftigen.

Zweimal hat die Kirchenregierung von dem ihr in § 120 der Kirchenverfassung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht, indem sie im Dezember vorigen und im April dieses Jahres verfügte, daß den Geistlichen der Kirche außerordentliche Feuerungszulagen zu gewähren seien. Die Synode wird jetzt ersucht werden, nachträglich diese Verfügungen, die, wie ja niemand bezweifeln wird, durch die Not diktiert waren, zu genehmigen.

Auch die durch Beschluß des Oberkirchenrats verfügte Erhöhung der Bezüge der sog. Aushelfer von 2400 auf 4800 M und von 3000 auf 6000 M bedarf der Genehmigung der Landes-synode.

Endlich hat die Kirchenregierung sich zweier Aufträge zu entledigen, die die außerordentliche Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 und Mai 1920 ihr gegeben haben. Der erste betraf die Überprüfung der Frage, ob es angezeigt er-

scheine, die Vermögensverwaltung von den rein kirchlichen Geschäften des Oberkirchenrats zu trennen und sie nach dem Muster des katholischen Oberstiftungsrats einer besonderen Behörde zuzuweisen. Der zweite wünschte die Nachprüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung im allgemeinen und der Verwaltung der kirchlichen Grundstücke im besonderen. Über das Ergebnis wird Ihnen in der ersten Sache ein schriftlicher Bericht zugehen und in der zweiten mündlich Bericht erstattet werden.

Damit habe ich in gedrängter Kürze das Arbeitspensum umrissen, das Ihnen gestellt ist.

Ich weiß, daß viele von Ihnen gewünscht hätten, es möchte auch die Frage der Gestaltung des Religionsunterrichts und der Neubearbeitung der kirchlichen Lehrbücher, des Katechismus und der biblischen Geschichte, schon in dieser Synode behandelt und gelöst werden (sehr wohl!). Daß das hätte geschehen können, wäre auch unser Wunsch gewesen. Ihn zu erfüllen, ist aber meines Erachtens nicht möglich.

Die Aufstellung eines neuen Lehrplans wird sich als durchaus notwendig erweisen, schon deshalb, weil wir jetzt auch den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule haben. Im übrigen wird die Aufstellung dieses Lehrplans in ganz kurzer Zeit erfolgen. Ich verweise zu dieser ganzen Materie auf die betreffenden Darlegungen in dem Hauptbericht. Es wird ja in dem Ausschuß, der sich mit diesem Hauptbericht zu befassen haben wird, Gelegenheit gegeben sein, auf die Einzelfragen näher einzugehen.

Ihrem Herrn Präsidenten übergebe ich hier die Liste der Namen früherer Abgeordneter der Generalsynode, die der Tod abgerufen hat. Dem am 14. August 1919 aus dem Leben geschiedenen Geh. Kommerzienrat

August Dürr, dem wir so vieles zu danken haben, hat mein Herr Vorgänger bereits in der außerordentlichen Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 einen warm empfundenen Nachruf gewidmet. Ich habe deshalb diesen Namen hier in der Liste weggelassen.

Endlich drängt es mich, auch an dieser Stelle dem Präsidenten des Badischen Landtags, Herrn Dr. Kopf, unseren allerherzlichsten Dank dafür zu sagen, daß er es uns in so außerordentlich entgegenkommender Weise ermöglicht hat, auch dieses Mal, trotzdem der Landtag noch tagt, uns hier in diesen Räumen wieder versammeln zu dürfen.

Und nun, meine hochverehrten Damen und Herren, gehen Sie mit Gott an die hohe Aufgabe, die Ihnen gestellt wird. Möge der Geist des Friedens und der Eintracht Sie leiten und alles, was in diesen Tagen hier und in den Ausschüssen geredet und beschlossen wird, Zeugnis davon ablegen, daß wir eine religiös-sittliche Arbeitsgemeinschaft sind, die nicht das Ihrige sucht, sondern bestrebt ist, das Wohl unseres ganzen Kirchenvolks zu fördern und dem zu dienen in Demut und Treue, der der Herr ist unsrer teuern evangelischen Kirche und das alleinige Haupt seiner großen Gemeinde: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit! (Lebhafter Beifall.)

Präsident Keller stellt fest, daß eine Generaldebatte nicht gewünscht wird.

Den Vorschlägen des Abgeordneten Wirth entsprechend werden folgende Ausschüsse bestellt:

1) Für Finanzen:

Seitz, Vorsitzender, Hofheinz, Stellvertreter, Kenner, Schriftführer, Welker, Berichterstatter, Barner, Behringer, Däublin, Deetken, Dr. Dietrich, Dittes, D. Soldermann, Klavehn, Reiff (13 Mitglieder).

2) Für Verfassung:

D. Frey, Vorsitzender, Dr. Haas, Stellvertreter, Fißer, Schriftführer und Berichtstatter, Buch, Camerer, Dr. Dietrich, Fischer, van der Floe, Frhr. von Göler, Haas, Hofheinz, Straffer, Rothenhöfer (13 Mitglieder).

3) Für Hauptbericht:

Burth, Vorsitzender, Kattermann, Stellvertreter, Schulz, Schriftführer und Berichtstatter, D. Bauer, Bender, Brecht, D. Dr. Frommel, Haas, Herrmann, D. Hol-

dermann, Jacob, Kappler, Krämer, Schäfer, Seufert, Stulz, Vollmer, Lic. Wünsch (18 Mitglieder).

4) Für Kultus und Unterricht:

Kühlewein, Vorsitzender, Becker, Stellvertreter, Janzon, Schriftführerin, Herrmann, Berichtstatter, Baumann, Bender, Hofheinz, Binder, Schmitthenner, Schulz, Segauer, Stulz, Lic. Wünsch (13 Mitglieder).

Den Ausschüssen werden die entsprechenden Vorlagen überwiesen.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 32 Min. nachm.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1921,

vormittags 9 Uhr.

Präsident Keller gedenkt zunächst der seit der letzten ordentlichen Tagung verstorbenen Mitglieder früherer Synoden: 1. Hauptlehrer August Währer in Haag, 2. Hauptlehrer Karl Schopf in Mannheim, 3. Pfarrer Friedrich Scherr in Weinheim, 4. Dekan Wilhelm Wehn in Christädt.

Zum Zeichen ehrenden Gedenkens erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Der Präsident gibt an Eingängen bekannt: eine Eingabe des Dekans Eissenlöffel in Rosenberg, die liturgische Konferenz betr., eine Beschwerde der kirchlich-liberalen Fraktion des Kirchengemeindeausschusses Karlsruhe, die Ernennung des Pfarrverwalters Hans Hemmer zum Pfarrer der Südwestpfarre in Karlsruhe betr., eine Eingabe des Stadtpfarrers Schulz, Wünsche des Hilfsbundes badischer Jugendvereine betr., eine weitere Eingabe des Genannten, die Zene-

rungszulagen der unverheirateten Pfarrer betr., endlich eine Eingabe des evangelischen Pfarrvereins, die Dienstbezüge der evangelischen Geistlichen betr. Die Einläufe werden den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Zur Verhandlung steht ein Antrag des Verfassungsausschusses:

Art. 1. Dem § 101 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird angefügt: „Jede Wahl kann durch Zuzuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.“

Art. 2. Dieses Gesetz gilt als mit 14. Juni 1921 in Kraft getreten.

Der Berichtstatter Abgeordneter D. Frey bezeichnet den Antrag als notwendig, um die durch Zuzuruf erfolgte Wahl des Präsidenten zu legalisieren.

Die Abstimmung über den Antrag ergibt seine Annahme mit allen gegen zwei Stimmen.

Weiter steht zur Verhandlung der Entwurf einer Geschäftsordnung für die Landesynode.

Abgeordneter D. Frey erstattet namens des Verfassungsausschusses auch hierüber Bericht.

Für den durch die neue Kirchenverfassung notwendig gewordenen Entwurf diente als Grundlage die bisherige Geschäftsordnung der Generalsynode und die des badischen Landtags.

Nach Besprechung der hauptsächlichsten Neuerungen fährt der Berichterstatter fort: Die dem Kirchenpräsidenten eingeräumten besonderen Rechte sind im Hinblick auf seine besondere Stellung im Verfassungsausschuß gutgeheißen worden. Bei der Besprechung des § 29 wurde im Verfassungsausschuß die Frage aufgeworfen, ob nicht bei Erkrankung eines Abgeordneten ein Ersatzmann einzuberufen sei. Man kam aber schließlich dazu, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu belassen. Schließlich hat der Ausschuß auf Vorschlag des Vertreters der Kirchenregierung noch beschlossen, dem Absatz 2 des § 8 des Entwurfs einen Zusatz anzufügen:

„Sie (die Ausschüsse) können von der Kirchenregierung schon vor Eröffnung der Synode einberufen werden.“

Die übrigen Änderungen an der Vorlage sind fast nur redaktioneller Natur.

Der Berichterstatter gibt außerdem folgende authentische Interpretationen:

Zu § 7 Abs. 1: „Es steht hier, daß die Beschlüsse, die im Beirat gefaßt werden, maßgebend sein sollen, sofern nicht ein Abgeordneter oder der Kirchenpräsident das ordentliche Verfahren begehrt. Es war der Zweifel vorhanden, ob dieses „sofern“ so auszulegen sei, daß ein Widerspruch dagegen alsbald erfolgen müsse, wenn das abgekürzte Verfahren eintrete, oder ob auch in einem späteren Zeitpunkt es noch möglich sei, zu widersprechen und das ordentliche Verfahren wiederherzustellen. Es wurde das Wort „sofern“ dann so interpretiert, als bedeuete es „solange“.

Es wird das abgekürzte Verfahren durchgeführt, solange nicht ein Abgeordneter oder der Kirchenpräsident widerspricht. Das könnte also auch im Laufe der Verhandlungen geschehen. Es wurde dabei an den Fall gedacht, daß etwa eine beschränkte Zahl von Rednern bestimmt ist und dann diejenige Gruppe, die zuerst gesprochen hat, bezw. auch die zweite, wenn sie etwa von einem nachfolgenden Redner angegriffen wird, nicht mehr in der Lage wäre, genügend darauf antworten zu können. In der Regel hält man sich ja, wenn auch einzelne Entgleisungen vorkommen, trotzdem an die Verabredung. Aber ein Ausnahmefall könnte auch einmal derartig sein, daß eine Gruppe unbedingt antworten muß, und in einem solchen Falle müßte dann die Möglichkeit bestehen, davon abzuweichen.“

Zu § 10 Abs. 6: „Im Absatz 6 schlagen wir keine Änderung vor, sondern beantragen, daß er angenommen wird, wie er hier steht. Aber es könnte das mißverstanden werden. Es heißt hier: „Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode sinngemäße Anwendung.“ Sinngemäß soll nicht nur heißen: soweit im Ausschuß Ähnliches passiert wie in der Synode selber, sondern es soll auch heißen: cum grano salis. Im besonderen soll hier erwähnt werden, daß die Bestimmung in einem folgenden Paragraphen, wonach der Präsident, wenn er sich an der Beratung beteiligt, dann solange von der Leitung der Versammlung ausscheidet, sich das selbstverständlich nicht auf den Vorsitzenden des Ausschusses bezieht.“

Zu § 16 Abs. 7: „Wir wollten damit Klarheit darüber schaffen, daß der Präsident, wenn er in einer Beratung das Wort ergreift, sich nicht in jedem Falle während der ganzen Beratung über diesen Gegenstand, die vielleicht den ganzen Tag dauern kann, ausschließt, sondern, wenn er zu einem besonderen Punkt in der Spezialberatung spricht, dann schließt er sich dadurch nur so lange aus, bis dieser Einzelfall durch Abstimmung er-

ledigt ist; dann kann er den Vorsitz wieder übernehmen.“

Darnach stellt der Berichterstatter den Antrag:
Die Synode wolle

1. die Geschäftsordnung für die Landessynode in der ihr vom Verfassungsausschuß gegebenen Gestalt genehmigen,

2. sie alsbald in Wirksamkeit setzen.

Die Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme dieses Antrags.

Es folgt im Auftrag des Verfassungsausschusses der Bericht über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und eines Kirchenbundesvertrags (Anlage V).

Der Berichterstatter Abgeordneter Camerer gibt zunächst einen Überblick über die bisherigen Einheitsbestrebungen und betont die Bedeutung und Notwendigkeit eines engeren Zusammenschlusses des deutschen Protestantismus und einer organischen Verbindung der evangelischen Landeskirchen gerade in der heutigen Zeit. Sodann bespricht er den vorliegenden Entwurf einer Verfassung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und erklärt:

Da zu diesem Entwurf noch allerlei Abänderungsvorschläge der verschiedenen Kirchenregierungen vorliegen, so entfällt für die Synode die Möglichkeit, zu seinen einzelnen Paragraphen endgültige Beschlüsse zu fassen.

Zimmerhin verlangen einzelne Bestimmungen des Entwurfs doch jetzt schon Stellungnahme durch die Synode.

Für den Kirchentag kommen unserer badischen Landeskirche 3 Vertreter zu. Im Kirchenbundesrat soll jede Landeskirche wenigstens 1 Stimme haben. Bei den größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene Million Seelen der evangelischen Bevölkerung 1 Stimme. Da nun Baden keine Million, sondern nur 800 000 bis 900 000 Seelen evangelischer Bevölkerung besitzt, so wäre unsere Vertretung die gleiche wie die der kleinsten Landeskirchen. Es ist darum die badische Landeskirche dafür eingetreten, daß schon auf eine halbe Million Seelen 1 Vertreter und auf jede

angefangene weitere Million Seelen ein weiterer Vertreter gewählt werden soll. In diesem Falle erhielten wir 2 Vertreter und wären wir in der Lage, für die Beratung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten jeweils 1 juristischen und 1 theologischen Vertreter unserer Kirchenregierung zum Kirchenbundesrat zu entsenden. Der Herr Kirchenpräsident wird in der demnächst zusammentretenden Versammlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses diese badischen Wünsche vertreten. Unser Verfassungsausschuß schlägt der Synode vor, durch einstimmiges Votum diese Wünsche bekräftigen zu wollen.

Ähnlich ist die Sachlage beim Kirchenausschuß. Während verschiedene Landeskirchen, unter denen die badische sich nicht befindet, 3, 2 oder je 1 Vertreter zugewilligt erhalten, fällt die badische Landeskirche unter § 14 a Ziff. 4 des Entwurfs, wonach die Landeskirchen der übrigen Kirchengebiete zusammen 6 Vertreter nach näherer Vereinbarung der beteiligten Kirchenregierungen zu ernennen haben. Auch hier geht der Wunsch unserer badischen Landeskirche dahin, daß sie mit Rücksicht auf ihre Seelenzahl auch im Kirchenausschuß einen ständigen Sitz erhalte.

Der Berichterstatter empfiehlt namens des Verfassungsausschusses die Annahme folgender Beschlüsse:

1. Die Landessynode möge dem Kirchenpräsidenten die Ermächtigung erteilen zum Abschluß des Kirchenbundesvertrags auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer Kirchenbundesverfassung.

2. Die Landessynode möge jetzt schon die von ihr zu bestimmenden Mitglieder des Kirchentags wählen;

ferner die Annahme folgender Entschlieung:

Die Synode ersucht den Kirchenpräsidenten, bei der bevorstehenden Beratung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses in Eisenach mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die von der Kirchenregierung zu Gunsten der badischen Landeskirche vorgeschlagenen Verbesserungen des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen

Evangelischen Kirchenbundes und eines Kirchenbundesvertrags zur Annahme gelangen.

Die Abstimmung über die Anträge ergibt deren einstimmige Annahme.

Die Wahlen zum Kirchentag sollen am Schlusse der Synode zusammen mit den andern Wahlen stattfinden.

In der Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung schlägt der Abgeordnete Hofeinz namens des Verfassungsausschusses der Synode vor, der Stellungnahme des Oberkirchenrats und der Kirchenregierung, wie sie in dem Bericht vom 1. Juni 1921 (Anlage IV) ausgesprochen ist, beizutreten und zu beschließen: „Die Frage der Einführung des Referendums in die Kirchenverfassung soll bis auf weiteres beruhen.“

Abgeordneter Dr. Dietrich gibt dazu folgende Erklärung ab:

„Wir Mitglieder des Volkskirchenbundes erklären, daß wir aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Einführung des Volksentscheids fordern. Wir haben die zuversichtliche Hoffnung, daß der Volksentscheid auch ein Mittel ist, um kirchliche, sittliche und religiöse Fragen wieder zu Volksfragen zu machen.“

Der Vorschlag des Verfassungsausschusses wird sodann mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Abgeordneter Fischer berichtet namens des Verfassungsausschusses über die Frage der Errichtung einer vom Oberkirchenrat getrennten evangelischen Vermögensverwaltung der Landeskirche.

Am 11. Dezember 1919 hat die außerordentliche Generalsynode einen Antrag des Abgeordneten Wurtz zu § 123 AB des Inhaltes angenommen:

„Hohe Synode wolle beschließen: Die außerordentliche Generalsynode fordert wie die katholische Kirche Freiheit der Kirche vom Staat auf dem Gebiete der Kirchenleitung. Auch aus diesem Grund ersucht sie die Kirchenregierung, die Schaffung einer vom Oberkirchenrat getrennten evangelischen Vermögensverwaltung der Landeskirche in Erwägung zu ziehen.“

Das Recht des Staates auf das Plazet bei der Ernennung der die Kirche leitenden Persönlichkeiten auf Grund des staatlichen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 und der Verordnung vom 28. Februar 1862 könnte nur dadurch aufgehoben werden, daß eine Trennung zwischen der kirchlichen Vermögensverwaltung und der obersten Kirchenbehörde durchgeführt und eine Art Evangelischer Oberstiftungsrat geschaffen würde. Obwohl Oberkirchenrat und Kirchenregierung im Grundsatz den dem Antrag zu Grunde liegenden Gedanken für berechtigt halten, sind sie doch aus allerhand praktischen Erwägungen dahin gekommen, der Staatsregierung im Januar 1920 einen andern Vorschlag zu machen, dahin gehend, daß die kirchliche Vermögensverwaltung nach wie vor der Kirche übertragen bleibe und der Staat sich darauf beschränke zu fordern, daß nur solche Personen zur Verwaltung des Kirchenvermögens in den Oberkirchenrat berufen würden, welche die gleiche fachliche Ausbildung besitzen, wie sie von den in den Oberbehörden der staatlichen Finanzverwaltung tätigen Beamten verlangt wird. Eine Antwort auf diesen Vorschlag ist vonseiten der Staatsregierung noch nicht gegeben worden. Inzwischen sind aber Verhandlungen in Gang gekommen, welche die Aufhebung des § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860, der die gemeinsame Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, zum Ziele haben. Da diese Verhandlungen noch schweben, schlägt der Verfassungsausschuß vor, die Frage als noch nicht spruchreif und nicht dringlich zurückzustellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Als nächster Punkt steht auf der Tagesordnung der Gesetzentwurf, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Landessynode betr. Er sieht die Erhöhung der Tagesgebühr für die auswärtigen Abgeordneten auf sechzig Mark und für die am Ort der Tagung wohnenden Abgeordneten auf dreißig Mark vor.

Abgeordneter Seitz beantragt namens des Finanzausschusses die Zustimmung der Synode.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Namens des Finanzausschusses berichtet sodann Abgeordneter Welker über die Vorlage des Oberkirchenrats gemäß § 130 Ziff. 2 NB, das Kirchenvermögen betr. (Anlage II).

Die Vorlage ist diesmal mit Rücksicht auf die hohen Papier- und Druckkosten in etwas verkürzter Form erfolgt. Der Finanzausschuß sah auch von der Einsichtnahme und Überprüfung der einzelnen Fonds und Klassen diesmal ab, sodaß die Berichterstattung lediglich auf Grund der Vorlage und der ergänzenden mündlichen Mitteilungen erfolgt. Die Landeskirche als solche hat kein Vermögen. Sie hat nur Einnahmen aus Kirchensteuern. Das Vermögen der kirchlichen Fonds ist nach der Unionsurkunde nicht der gesamten Landeskirche, sondern nur einzelnen Landesteilen mit ganz bestimmten Zwecken und Zweckausgaben gewidmet.

Über die einzelnen Fonds und Klassen ist folgendes zu bemerken: Die Einnahmen des Unterländer Kirchenfonds haben sich von 1913 bis 1919 ganz beträchtlich gehoben und haben deshalb, trotzdem auch die Ausgaben in derselben Zeit wesentlich gestiegen sind, doch jeweils eine Mehreinnahme aufgewiesen. Sie betrug für 1913 bis 1919 über $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Die Mehreinnahme rührt in der Hauptsache aus Erträgen der landwirtschaftlichen Grundstücke, aus Waldungen und aus Zinsen her. Das landwirtschaftliche Gelände des Fonds beträgt rund 3000 ha, davon sind 2000 ha verpachtet und 400 ha sind Wiesen in Selbstbewirtschaftung. Die Verpachtungen erfolgten mit wenigen Ausnahmen öffentlich. Es wurden Erlöse erzielt: 1918 aus 297 ha neu verpachtetem Gelände 2.18 \mathcal{M} Pacht pro Ar gegen 1.43 \mathcal{M} früher; 1919 aus 288 ha 2.17 \mathcal{M} Pacht pro Ar gegen 1.35 \mathcal{M} früher; 1920 aus 192 ha 3.64 \mathcal{M} Pacht pro Ar gegen 1.32 \mathcal{M} früher. Für diejenigen Grundstücke, bei welchen die übliche neunjährige Pacht noch läuft, wird in diesem Jahre eine Neuregelung der Pachtzinsen auf Grund der neuen Pachtschutzordnung erfolgen, die voraussichtlich eine weitere beträchtliche Erhöhung der Pachtzinsen zur Folge haben wird.

Der Erlös aus selbstbewirtschafteten Grundstücken und Wiesen betrug 1908 noch 5.08 \mathcal{M} pro Ar. Er ist 1920 bereits auf 13.82 \mathcal{M} pro Ar gestiegen und wird, wenn die Verhältnisse so weiter bestehen bleiben, voraussichtlich mindestens diese Höhe behalten. Eine ganz beträchtliche Steigerung hat der Rohertrag aus dem Walde des Unterländer Kirchenfonds erfahren, dessen Fläche 4883 ha beträgt. Im Jahre 1913 betrug dieser Rohertrag noch 195 000 \mathcal{M} . Im Jahre 1919 hatte er bereits eine Höhe von rund 750 000 \mathcal{M} , im Jahre 1920 von 3 000 000 \mathcal{M} erreicht. Allerdings muß hierzu bemerkt werden, daß dieser Roherlös nicht allein durch die enorm hohen Kuchholzpreise des Jahres 1920 erzielt wurde, sondern auch dadurch, daß der geordnete Abgabefatz einer Anregung der Staatsregierung zufolge, um der herrschenden Kohlennot entgegenzutreten, ganz beträchtlich überschritten wurde. Es wird nun, um eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes zu ermöglichen, dieser Überhieb in den nächsten Jahren wieder eingespart werden müssen. Dadurch wird dann natürlich der Erlös aus dem Wald wieder entsprechend ermäßigt werden, ganz abgesehen davon, daß auch die Kuchholzpreise die Höhe des Jahres 1920 auf die Dauer nicht beibehalten werden.

Auch die vermehrten Zinseinnahmen des Unterländer Kirchenfonds haben auf die Überschüsse günstig eingewirkt. Die Zinsen, die im Jahre 1913 noch etwa 225 000 \mathcal{M} betragen, sind 1919 auf rund 350 000 \mathcal{M} gestiegen, entsprechend dem Anwachsen der Kapitalien von rund 6,5 Millionen auf 11 Millionen Mark.

Wie die Einnahmen gestiegen sind, so sind aber auch die Ausgaben dem Sinken des Geldwertes entsprechend in die Höhe gegangen. Nur der Beschränkung der kirchlichen Bautätigkeit ist es zuzuschreiben, daß diese Ausgaben nicht noch höher waren. Die jetzige Reparaturbedürftigkeit mancher kirchlicher Gebäude wird in Zukunft freilich eine wesentliche Erhöhung des Bauaufwandes und damit der gesamten Ausgaben des Unterländer Kirchenfonds herbeiführen, sodaß die

Vermögensvermehrung um 4 Millionen Mark von 1913 bis 1919 nur eine scheinbare ist. Das Vermögen betrug am 31. Dezember 1919 rund 31 Millionen Mark.

Ähnlich wie bei dem Unterländer Kirchenfonds liegen die Verhältnisse bei den anderen großen Fonds: der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim und der Stiftschaffnei Lahr. Nur handelt es sich hier um erheblich kleinere Beträge. Sonst bewegen sich die Einnahmen und Ausgaben in ganz derselben Richtung. Auch bei diesen beiden Fonds hat eine Vermögensvermehrung stattgefunden und zwar bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim um rund 490 000 M. und bei der Stiftschaffnei Lahr um rund 273 000 M.

Auch bei der Evangelischen Zentralpfarrkasse sind die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Grundstücken und Wald in gleichem Maße wie bei den übrigen Fonds gestiegen. Eine erhebliche Steigerung weist die Einnahme aus Rentengütern auf, die im Jahre 1913 noch rund 545 000 M. betrug und 1919 schon auf rund 708 000 M. angewachsen war. Infolge Aufhebung des Vertrags über die Vergütung des Domänenärars für die Weinkompetenzen ist eine weitere beträchtliche Steigerung dieser Einnahmen zu erwarten. Die Vermögensvermehrung der Zentralpfarrkasse — in der Zeit von 1913 bis 1919 rund 274 000 M. — rührt aber nicht von Einnahmeüberschüssen her. Die Einnahmen der Zentralpfarrkasse werden nämlich an die Allgemeine Landeskirchenkasse abgeführt und für Zwecke der Pfarrbesoldung verwendet. Diese Vermögensvermehrung rührt von Veränderungen im Grundstock infolge Verkaufs von Liegenschaften her, für welche höhere Preise vergütet wurden als der Steuerwert betrug, mit welchem die Liegenschaften in die Vermögensdarstellung aufgenommen waren.

Auch die übrigen Fonds, die in der Beilage I der Vorlage aufgeführt sind, haben im Jahre 1919 Mehreinnahmen zu verzeichnen und gegen 1913 durchweg eine Vermögenszunahme erfahren.

Bezüglich der Landeskirchensteuer wird auf den Abschnitt B der Vorlage verwiesen. Der Reinertrag dieser Steuer ist von 1914 bis 1919 beträchtlich in die Höhe gegangen. Auffallend erscheinen die großen Steuerrückstände von 1914, 1915 und 1919. Sie erklären sich für 1914 und 1915 daraus, daß von vielen zum Kriegsdienst eingezogenen Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer nicht erhoben oder nicht beigebracht werden konnte, für 1919 aus den Folgen des Umsturzes und der Zurückhaltung in der Beitreibung der Steuern.

Über die Ortskirchensteuer finden wir die nötigen Angaben in der Übersicht C der Vorlage. Im Jahre 1920 wurde in 208 Kirchengemeinden Ortskirchensteuer mit einem voranschlagsmäßigen Ergebnis von rund 41½ Millionen Mark erhoben. Im Jahre 1914 bei Kriegsbeginn waren es nur 184 Kirchengemeinden mit einem Steuerfoll von rund 1 271 000 M. Die Zunahme beträgt hiernach bei den ortskirchensteuererhebenden Gemeinden nur 13,4 %, während der Steuerertrag von 1914 bis 1920 um über 350 % gestiegen ist. Es geht daraus hervor, daß mit der Neueinführung der Ortskirchensteuer während des Krieges etwas zurückgehalten wurde, die Steuererträge aber wesentlich gesteigert werden mußten, um die erhöhten Ausgaben, insbesondere die für Kultuszwecke, zu decken.

An letzter Stelle in der Vorlage (Abschnitt D) erscheinen die Kirchenbezirkskassen. Wesentliche Änderungen des Umlagefußes sind in den einzelnen Kirchenbezirken von 1913 bis 1919 nicht eingetreten. Die einzelnen Sätze ersieht Sie aus der Übersicht und habe ich weitere Bemerkungen hierzu nicht zu machen.

Der Finanzausschuß beantragt: Hohe Synode wolle die Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen unbeanstandet zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung um 11 Uhr vormittags.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1921,

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident gibt nach der Eröffnung u. a. eine Eingabe des Kirchengemeinderats Waldkirch, Reisekostenersatz betr., bekannt, die den beteiligten Ausschüssen überwiesen wird.

Als erster Punkt der Tagesordnung gelangt zur Beratung die Vorlage über die Dienstbezüge der Geistlichen. Der Berichterstatter Abgeordneter Dittes betont nach Besprechung der mancherlei Schwierigkeiten, die einer befriedigenden Ausgestaltung dieses Gesetzes im Wege stehen (Abhängigkeit vom Staate, Mangel kirchlicher Mittel), den großen Fortschritt, den die Vorlage hinsichtlich der finanziellen Besserstellung der Geistlichen bedeutet. Der Entwurf der Kirchenregierung wird in etwas veränderter Form vorgelegt. Die Besprechung der Einzelheiten wird der Einzelberatung vorbehalten.

Eine Gesamtbesprechung findet nicht statt. In der Einzelberatung erklärt der Berichterstatter:

Abs. 1 Ziff. 5 ist zu streichen. Es liegt kein Grund vor, die meist geringfügigen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen oder die an ihre Stelle getretenen Ablösungsrenten als einen Teil des Dienst Einkommens zu betrachten, zumal diese Nebenbezüge bei der Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge keinen anrechnungsfähigen Teil des Dienst Einkommens bilden. Der 2. Absatz des § 1 hat deshalb zu lauten: „Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche zu (§ 69 AB).“ *)

*) Es lauteten im Entwurf:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 5:

„den Gebühren für kirchliche Amtshandlungen oder den an deren Stelle getretenen Ablösungsrenten.“

§ 1 Abs. 2:

„Die unter Ziff. 1—4 genannten Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 69 AB) zu.“

Der Finanzausschuß beantragt, den Entwurf mit den vom Ausschuß angebrachten Änderungen zum Gesetz zu erheben.

Abgeordneter v. Göler begrüßt die finanzielle Besserstellung der Geistlichen namentlich im Hinblick auf die religiöse und kulturelle Bedeutung des evangelischen Pfarrhauses. Wenn auch nicht alle Wünsche, besonders bei den jüngeren Geistlichen erfüllt werden konnten, so mußte eben auf die finanzielle Leistungskraft des Kirchenvolkes Rücksicht genommen werden. Redner ist überzeugt, daß die Geistlichkeit die Last der Zeit und die Not weiter Volkskreise, in der wir leben, mitzutragen gerne bereit ist.

Der Abgeordnete Hauptlehrer Hofheinz schließt sich im allgemeinen den Ausführungen des Vorredners an. Die neue Gehaltsstaffelung bedeutet bei manchen Altersstufen eine Einschränkung gegenüber der Regierungsvorlage, ist aber für die höheren Altersstufen und insbesondere für die Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Jedemfalls wird durch das Gesetz eine gewisse Entfaltung der Geistlichen erreicht. Sollte sich in absehbarer Zeit die Notwendigkeit einer weiteren Gehaltserhöhung ergeben, so sind wir mit der Kirchenregierung gewillt, Mittel und Wege zu suchen, um erneut den Schwierigkeiten zu begegnen.

Abgeordneter Klavehn spricht namens seiner Gruppe der Kirchenregierung den Dank aus für die Vorlage des neuen Gesetzes. Die landeskirchliche Vereinigung freut sich vor allem darüber, daß das Gesetz durch einmütiges Zusammenarbeiten der verschiedenen kirchlichen Gruppen zustande gekommen ist, und hat zur Kirchenbehörde das beste Vertrauen, daß sie, wie bis

her, so auch fernerhin, sich die materielle Wohlfahrt ihrer Geistlichen ernstlich und warmherzig angelegen sein lassen wird.

Abgeordneter Dr. Dietrich bedauert namens des Volkskirchenbundes, daß das Gesetz nicht weiter gegangen ist vor allem in Bezug auf die Kinderzulage. Seine Gruppe betrachtet das ganze Gesetz als ein Provisorium und hofft, daß es in ein bis zwei Jahren besser ausgestaltet werden wird.

Die Überschrift und der § 1 des Entwurfs wird nach den Anträgen des Finanzausschusses angenommen.

Zu § 2 erklärt der Berichterstatter:

Bei der hier vorgesehenen Gehaltsstaffelung war zu bemängeln, daß der Höchstgehalt des Pfarrers im Vergleich mit dem der Staatsbeamten gleicher Vorbildung zu nieder war. Nach längeren Verhandlungen im Ausschuß einigte man sich schließlich dahin, daß der Grundgehalt der Pfarrer in einer Staffelung der Gruppen X und XI durchgeführt werden soll, womit sich auch die Kirchenregierung einverstanden erklärte, nachdem sich ergeben hatte, daß sowohl in finanzieller Hinsicht als auch seitens der zuständigen Staatsbehörde kein Hindernis besteht.

Der Grundgehalt soll darnach entsprechend dem Anfangsgehalt der Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung in den ersten 8 Dienstjahren 8 400 M betragen und nach je zwei weiteren Dienstjahren in 12 Stufen auf 9 200, 9 800, 10 400, 11 000, 11 600, 12 100, 12 600, 13 000, 13 400, 13 800, 14 200, 14 500 M steigen.

Der Höchstgehalt kommt dem der Gruppe XI der staatlichen Besoldungsordnung gleich. Wenn der Staatsbeamte diesen Höchstgehalt bei günstigen Beförderungsverhältnissen zwar schon nach 27 Dienstjahren erreicht, der Geistliche dagegen erst nach 30 Dienstjahren, so darf aber nicht übersehen werden, daß der Geistliche ohne jede Stodung die vorgesehenen Zulagen weiter erhält, während der Staatsbeamte nur dann befördert werden kann, wenn entsprechende Stellen

in dieser Gruppe frei sind, in die übrigens nicht mehr als zwei Fünftel aller Beamten dieser Klasse einrücken dürfen.

Die vorgeschlagene Regelung hat den Vorzug, daß z. B. ein Geistlicher, der bis zu seinem 65. Lebensjahre im Dienste steht, von seinem 53. oder 54. Lebensjahre ab jährlich 1100 M mehr bezieht, als der Entwurf vorsieht. Dieser Umstand und die wesentliche Besserstellung der Ruhegehaltsempfänger und der Witwen lassen die unwesentliche Verminderung des Anfangsgehalts, zu der wir nach Lage der Finanzen gezwungen sind, wenn anders wir den Vorteil der Verbesserung des Höchstgehalts erreichen wollen, gerechtfertigt erscheinen.

Der Absatz 3 des § 2 des Entwurfs will den unverheirateten Pfarrern nur 80 % der Bezüge der Verheirateten zugestehen. Es lassen sich in der Tat gute Gründe hierfür finden. Allein die im Ausschuß vorgebrachten Gegen Gründe, denen auch die Kirchenregierung sich nicht verschließen konnte, sind so triftig, daß diese Bestimmung nicht aufrecht erhalten bleiben kann und deshalb zu streichen ist.

Dem Antrage des Finanzausschusses entsprechend wird durch die nunmehr folgende Abstimmung der § 2 des Entwurfs in folgender Fassung angenommen:

„Als Grundgehalt erhalten die Pfarrer in den ersten 8 Dienstjahren den Betrag von 8 400 M. Dieser Grundgehalt steigt mit Beginn des 9. Dienstjahres auf 9 200 M und nach je 2 weiteren Dienstjahren auf 9 800, 10 400, 11 000, 11 600, 12 100, 12 600, 13 000, 13 400, 13 800, 14 200, 14 500 M.“ *)

*) § 2 des Entwurfs lautete:

„Als Grundgehalt sollen die verheirateten Pfarrer in den ersten acht Dienstjahren den Betrag von 9 200 M erhalten.

Dieser Grundgehalt steigt mit Beginn des neunten Dienstjahres auf 10 000 M und nach je weiteren zwei Jahren auf 10 800—11 600—12 100—12 600—13 100—13 400 M.

Unverheiratete Pfarrer sollen je 80 v. H. dieser Beträge erhalten.“

Der § 3 des Entwurfs wird unverändert nach der Vorlage angenommen.

Zu § 4 führt der Berichterstatter aus: Nachdem eine Differenzierung in den Bezügen der verheirateten und unverheirateten Pfarrer aufgegeben ist, kann eine solche in den Bezügen der verheirateten und unverheirateten unständigen Geistlichen nicht aufrecht erhalten werden, weil auch sie die wirtschaftliche Not in gleichem Maße trifft wie die verheirateten Pfarrer. In § 4 sind daher zu streichen die Worte:

„wenn sie verheiratet sind.“

„wenn sie unverheiratet sind.“

je 80 v. H. dieser Beträge.“

Der § 4 wird mit dieser Änderung angenommen.

Der § 5 erhält auf Vorschlag der Kirchenregierung einen zweiten Absatz des Inhalts: „Hat der Vikar ein Dienst Einkommen noch nicht zu beziehen, so wird die dem Pfarrer zu gewährende Entschädigung vom Oberkirchenrat festgesetzt.“

Der § 5 wird mit diesem zweiten Absatz angenommen.

Der § 6 wird mit der Änderung:

„Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen statt „samt dem vorhandenen“ Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuss“

angenommen.

Zu § 7 berichtet Abgeordneter Dittes: Die Einschaltung im ersten Satz ist zu ändern in:

„(einschließlich der Stiefkinder und der an Kindesstatt angenommenen Kinder).“

Für Pflegekinder dürfen, wie der Entwurf vorsteht, nach den Bestimmungen des staatlichen Besoldungsgesetzes keine Kinderzuschläge gewährt werden.

Sie dürfen auch den Satz von jährlich 600 M nicht überschreiten und nicht für großjährige Kinder gewährt werden. Etwaige besonders dringende Bedürfnisse für solche können bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen Berücksichtigung finden.

Die Anpassung an die gedachten Bestimmungen bedingt deshalb:

die Änderung der Zahl 800 in 600 im ersten Absatz und die Streichung des zweiten Absatzes.*)

Der § 7 wird mit diesen Änderungen angenommen.

In § 8 Absatz 2 ist zu ergänzen hinter „§ 1 Ziff. 1 bis 3“: „§ 2 und § 4“.

Der § 8 wird mit dieser Ergänzung angenommen.

Der § 9 des Entwurfs wird ohne Besprechung dem Antrage des Finanzausschusses entsprechend gestrichen.*) Die folgenden §§ rücken entsprechend vor.

Die §§ 10 und 11 des Entwurfs werden angenommen.

Zu § 12 des Entwurfs, der angenommen wird, gibt der Berichterstatter die Erklärung ab: Dem mehrfach laut gewordenen Wunsche, das Gesetz mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft treten zu lassen, konnte nicht entsprochen werden, einmal mit Rücksicht auf die im Dezember und April gewährten außerordentlichen Teuerungsbeyhilfen, zum andern aber und hauptsächlich aus Mangel an Deckungsmitteln. Der Finanzausschuß hat aber an seinen Beschluß, das Gesetz nach dem Vorschlag des Entwurfs mit dem 1. Juli 1921 in Kraft zu setzen, die Bitte geknüpft, es möge die Kirchenregierung den Geistlichen, sobald es die Mittel erlauben, eine Entschuldungssumme gewähren. Die Beschlüsse des Finanzausschusses sowie der Entwurf der Kirchenregierung haben zur Voraussetzung, daß das sogenannte

*) § 7 Abs. 2 des Entwurfs lautete:

„Für ältere Kinder kann der Kinderzuschlag ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonst wichtigen Gründen einem Erwerb nicht nachgehen können und kein nennenswertes sonstiges Einkommen haben.“

**) § 9 des Entwurfs lautete:

„Sollten die beziehbaren Mittel der Landeskirche nicht hinreichen, um die in diesem Gesetz bestimmten Dienstbezüge zu bestreiten, so kann das Dienst Einkommen der Geistlichen verhältnismäßig gekürzt werden.“

Reichsbefoldungsperrgesetz auf die Geistlichen der Landeskirche keine Anwendung findet. Der Finanzausschuß steht auf dem Standpunkt, daß dieses Gesetz unter keinen Umständen Anwendung finden dürfe. Eine Erklärung der badischen Staatsregierung in dieser Richtung war nicht zu erlangen.

Die hierauf folgende Gesamtabstimmung über das Pfarrbefoldungsgesetz ergibt seine einstimmige Annahme.

Im Verfolg dieser Annahme werden die bezüglichen Eingaben des Pfarrvereins u. a. für erledigt erklärt.

Über die Eingabe der unverheirateten Pfarrer, die Nachzahlung von 1250 M. Feuerungszulagen betr., geht die Synode auf Antrag des Finanzausschusses zur Tagesordnung über.

Hierauf folgt die Beratung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., über die namens des Finanzausschusses ebenfalls Abgeordneter Dittes berichtet:

Der Entwurf will die Bezüge der künftig in den Ruhestand tretenden Geistlichen und die Bezüge der vorhandenen Ruhehaltsempfänger gesetzlich regeln. Er will außerdem die Bestimmungen über die Zuruhesetzung selbst und ihre Bedingungen einheitlich zusammenfassen. Die Bestimmungen über die Zuruhesetzung sind nach dem Entwurf im wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist die von Laien und Geistlichen gleich günstig aufgenommene Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Entwurfs, daß ein Geistlicher gegen seinen Willen ohne weiteres Verfahren zur Ruhe gesetzt werden kann, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die mancherlei Gründe, die hierfür sprechen, seien in dem einen zusammengefaßt, daß der Geistliche für die Gemeinde da ist und nicht die Gemeinde für den Geistlichen. Der § 5 ermächtigt die Kirchenregierung, einem Geistlichen, der trotz des Verzichts auf sein Amt im Dienst der badischen Landeskirche verbleibt, einen Anspruch auf Ruhegehalt vorzubehalten. Hier ist insbesondere an den Fall gedacht, in dem ein

Geistlicher aus triftigen Gründen in seiner Gemeinde nicht mehr verbleiben, ihm aber vorerst eine andere Pfarrei nicht übertragen werden kann und er deshalb auf sein Amt verzichtet. Die aufgeworfene Frage, ob auch einem aus Gewissensgründen auf sein Amt verzichtenden Geistlichen die Wohlthat des § 5 zugute kommen kann, mußte verneint werden, da eine Rechtsgrundlage hierfür nicht geschaffen ist. Der Finanzausschuß glaubt aber, daß die Kirchenregierung in solchem Falle die Bedürftigkeit des Geistlichen wohlwollend prüfen und im Wege der Zuwendung einer Unterstützung der äußersten Not vorbeugen solle. Hinsichtlich der Höhe des Ruhegehalts, die § 6 des Entwurfs regelt, ist zu bemerken, daß der bisherige Mindestsatz von 40 % in Anpassung an die staatlichen Pensionsbestimmungen auf 35 % ermäßigt werden mußte. Da aber andererseits der Ruhegehalt um $\frac{8}{100}$ % für jedes vollendete Halbjahr bis zum Höchstsatz von 75 % des Dienststeinkommens steigt und der Höchstsatz des Ruhegehalts künftig schon mit 35 statt bisher mit 45 Dienstjahren erreicht wird, bedeutet der § 6 dennoch eine Verbesserung der Ruhestandsbezüge. Als Dienststeinkommen, aus dem sich der Ruhegehalt errechnet, gilt der um einen Wohnungszuschlag von 2000 M. erhöhte zuletzt bezogene Grundgehalt. Die Kinderzuschläge und die Feuerungszuschläge hierzu werden ungekürzt weiter gewährt. Der Ruhegehaltsanspruch besteht, abgesehen von der Ausnahme des § 4 Abs. 2 des Entwurfs, nach einer zehnjährigen Dienstzeit.

Der Finanzausschuß beantragt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen sich ergebenden und zu erläuternden Änderungen.

Eine Gesamtbesprechung findet nicht statt.

In der Einzelberatung werden die §§ 1 bis 13 mit unwesentlichen redaktionellen Änderungen angenommen.

Zu § 14 bemerkt der Berichterstatter: In Absatz 4 a sind die Worte „welcher erforderlich ist, um die nach Abs. 3 zulässige Höchstsumme“ zu ändern in: „der erforderlich ist, um den nach Abs.

satz 3 gewährten Ruhegehalt". Dadurch soll erreicht werden, daß einem nach § 13 Ziff. 2 verwendeten Geistlichen ein Ruhegehalt unter allen Umständen zugesichert wird, der dem gleichkommt, den er sich bei gleicher Dienstzeit in der Landeskirche erdient haben würde.

Der § 14 wird mit dieser Änderung, die §§ 15 bis 19 werden mit kleinen redaktionellen Änderungen angenommen.

Zu § 20 erklärt der Berichterstatter: Nach dem Vorschlag der Kirchenregierung sind in Ziffer 3 die Worte „um mehr als zehn vom Hundert“ zu streichen. In Anpassung an die Bestimmungen des staatlichen Pensionsgesetzes soll vermieden werden, daß ein zur Ruhe gesetzter Geistlicher durch sein neues Dienst Einkommen zusammen mit seinen Ruhestandsbezügen mehr erhält, als wenn er noch im aktiven Dienste stände. Der Schlusssatz des § 20 des Entwurfs ist damit gegenstandslos geworden und demgemäß zu streichen.*)

Der § 20 wird mit dieser Änderung und § 21 unverändert angenommen.

Zu § 22 beantragt der Berichterstatter: Auf Vorschlag der Kirchenregierung: Änderung der Worte des Absatzes 1, „welcher aber fünfunddreißig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nicht überschreiten soll“ in „der aber vierzig vom Hundert des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nicht überschreiten soll.“

Es werden hierauf der § 22 mit dieser Änderung und die §§ 23 bis 26 unverändert angenommen.

Nachdem der Berichterstatter noch betont hat, daß aus den zu § 11 des Besoldungsgesetzes angegebenen Gründen es nicht angängig ist, dem Gesetz über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen rückwirkende Kraft auf den 1. April 1921 beizulegen, wird in der

*) § 20 Ziff. 3 Schlusssatz des Entwurfs lautete: „Erfolgt die Verwendung eines Ruhegehaltsempfängers im inländischen Kirchendienst, so sollen dessen Dienstbezüge zusammen jeweils den Betrag nicht übersteigen, welchen er zu beziehen hätte, wenn er als Pfarrer im Amt verblieben wäre.“

folgenden Gesamtabstimmung über das Gesetz dasselbe einstimmig angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist die Beratung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der evangelisch-protestantischen Geistlichen betreffend. Auch hierüber berichtet namens des Finanzausschusses Abgeordneter Dittes:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Dienstbezüge und der Ruhegehaltsverhältnisse der Geistlichen ist es notwendig, auch die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen neu zu ordnen. Der Entwurf bezweckt die Neuregelung in weitgehender Anpassung an die neueste staatliche Beamtengesetzgebung. Die sogenannten Altwitwen und Altwaisen sollen nach dem Entwurf mit den Neuwitwen und Neuwaisen völlig gleichgestellt werden. Der Entwurf gewährt: 1) Sterbegehalt in Höhe eines Vierteljahrsbetrages des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens bzw. der Ruhestandsbezüge des Geistlichen, 2) Versorgungsgehalt an a) die Witwen als sogenanntes Witwengeld in Höhe von 30 % des Grundgehalts zuzüglich 2000 M Wohnungszuschlag; hierzu wird noch der halbe vom Geistlichen bezogene Teuerungszuschlag gewährt; b) die unverheirateten ehelichen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr als Wittengeld und zwar 900 M für die Halbwaise und 1800 M für die Vollwaise. Hierzu wird noch ein Teuerungszuschlag gewährt.

Der Finanzausschuß beantragt die Annahme des Gesetzesentwurfs mit den in der Einzelberatung zu besprechenden unwesentlichen Änderungen.

Zu § 1 führt der Berichterstatter aus: Auf Vorschlag der Kirchenregierung ist in Ziffer 1 hinter dem Wort „Nebenbezüge“ einzuschalten: „sowie der Kinderzuschläge und Teuerungszuschläge hierzu (§§ 13 u. 14 Ziffer 2 des Gesetzes).“

Die Zahlung der Kinderzuschläge und der dazu gewährten Teuerungszuschläge zum Sterbegehalt ist nach den Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung ausgeschlossen. In Anpassung an sie war hier wie in § 22 der Entwurf entsprechend

abzuändern. Zum Versorgungsgehalt werden Kinderzuschläge vom Tage nach dem Tode des Geistlichen an gezahlt. Eine Änderung in der Höhe der Bezüge tritt selbstverständlich durch den Wegfall der Kinderzuschläge zum Sterbegehalt nicht ein.

In Abs. 2 sind die Worte: „wie Filialdienstvergütungen, Stolgebühren oder Ablösungsrenten für solche usw.“ aus den zu § 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen angegebenen Gründen zu streichen.

Der § 1 wird mit dieser Änderung und § 2 unverändert angenommen.

In § 3 bemerkt der Berichterstatter: Infolge der Änderung des § 1 Ziffer 1 sind die Worte: „einschließlich der Kinder- und Teuerungszuschläge“ zu ändern in: „ausschließlich der Kinder- und Teuerungszuschläge hierzu.“

Mit dieser Änderung wird der § 3 angenommen.

Zu § 4 beantragt der Berichterstatter: Ergänzung der Ziffer 1 um die Worte: „sowie der Kinderzuschläge und der Teuerungszuschläge hierzu.“

Der § 4 wird mit dieser Änderung, die §§ 5 bis 21 werden mit unwesentlichen Änderungen unverändert angenommen.

Zu § 22 führt der Berichterstatter aus: Infolge der Änderung des § 1 Ziffer 1 und des § 3 erhält § 22 unter Streichung der bisherigen Ziffer 2 folgende Fassung:

„1. Die Zahlung des Versorgungsgehalts sowie der Kinderzuschläge beginnt mit dem Tage nach dem Tode des Geistlichen, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Die Zahlung des Versorgungsgehalts endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.“

2. Die Hinterbliebenenbezüge werden in Vierteljahrsbeiträgen je am Anfang des Vierteljahrs, für das die Zahlung geleistet wird, bezahlt.“

Der § 22 wird in dieser Fassung angenommen.*)

*) § 22 Ziff. 2 des Entwurfs lautete:

„2. Die Zahlung der Kinderzuschläge beginnt mit dem Ablauf des Sterbevierteljahrs.“

Die §§ 23 bis 29 werden mit einer redaktionellen Änderung angenommen.

Die Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf ergibt seine einstimmige Annahme.

Nachdem der Abgeordnete Kappler namens der Geistlichen der Landeskirche, seiner im Ruhestand lebenden Amtsbrüder und der Hinterbliebenen von Geistlichen für die einmütige Annahme der verabschiedeten Gesetze gedankt, dem Finanzausschuß und der obersten Kirchenbehörde für die geleistete Arbeit den Dank der Synode ausgesprochen und endlich seiner Freude darüber Ausdruck gegeben hat, daß aus den nichtgeistlichen Kreisen der Synode der Wirksamkeit des geistlichen Standes und seiner Bedeutung für das Volksleben so freundlich und anerkennend gedacht worden ist, folgt die Beratung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes, die Beamten der evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.

Berichterstatter Abgeordneter Dittes beantragt namens des Finanzausschusses die Annahme des Gesetzes mit einigen geringfügigen Änderungen.

Das Gesetz wird darauf einstimmig angenommen.

Nächster Beratungsgegenstand ist der Gesetzesentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel betr. (Anlage III).

Namens des Finanzausschusses erstattet den Bericht der Abgeordnete Welker: Der Vorschlag bewegt sich auf einer Höhe, die vor einigen Jahren noch kaum für möglich gehalten worden wäre. So beträgt der ordentliche Bedarf für das Rechnungsjahr 1. April 1921/22 16900675 M., der außerordentliche Bedarf 1560000 M. und der Gesamtbedarf 18460675 M. Hiervon sind durch den Reinertrag der Zentralpfarrkasse, durch Beiträge aus verschiedenen Fonds und Kassen sowie durch die Staatsdotations 5579700 M. gedeckt, sodaß noch 12880975 M. bezw. nach Abzug eines Betrages von voraussichtlich 400000 M. Steuerzugängen

noch 12 480 975 *M* durch allgemeine Kirchensteuern aufzubringen sein werden. Bei Anwendung der höchstzulässigen Steuermaße von 5 Pfennig von 100 *M* Vermögenssteueranschlag und 35 % der Einkommensteuerfäße errechnet sich das Gesamtresultat von 11 507 848 *M*. Es würde somit eine Unzulänglichkeit nach dem Voranschlage von 973 127 *M* verbleiben. Soweit dieser Betrag nicht durch günstigere Ergebnisse aus den verschiedenen Einnahmequellen gedeckt werden kann und andere Mittel nicht verfügbar werden, müßte der Ausführung auf S. 23 der Vorlage entsprechend eine Aufbrauchung des Betriebsfonds erfolgen und, soweit dann noch notwendig, ein künftig wieder zu erstattender Voranschlag aus dem vorhandenen Vermögen des Unterländer Kirchenfonds gewährt werden. Der Finanzausschuß erklärte sich mit dieser voraussichtlichen Maßnahme einverstanden. Durch die Annahme der Gesetze über die Dienstbezüge der Geistlichen, die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung sowie durch Einstellung größerer Beträge als vorgesehen bei verschiedenen Positionen des Voranschlags ist eine Änderung in der Endsumme eingetreten.

Da zu einer allgemeinen Besprechung des Gesetzentwurfs niemand das Wort verlangt, wird in seine Einzelberatung eingetreten, in der Abgeordneter Welker über folgende Posten berichtet:

„Funktionsgehälter der Dekane.“

Hier ist eine Änderung eingetreten. Im ursprünglichen Voranschlag war eine Summe von 26 400 *M* vorgesehen. Eingestellt wurden 45 600 *M*. Die Funktionsgehälter der 8 Dekane der kleinen Kirchenbezirke wurden von 800 *M* auf 1200 *M*, die der Dekane der größeren Kirchenbezirke von 1000 *M* auf 1800 *M* erhöht. Diese Erhöhung entspricht den derzeitigen Verhältnissen.

Für Aufnahme eines Vikars.

Der hier eingestellte Betrag von 40 000 *M* ist bestimmt für freiwillige Aufnahme von Pfarrkandidaten.

Der Finanzausschuß hat beschlossen, die Anregung, den Vikaren ein gewisses Taschengeld aus der hier eingestellten Summe zuzuwenden, der Kirchenregierung empfehlend zu überweisen.

Die Sonderabstimmung über diese Anregung ergibt deren einstimmige Annahme.

Dienstversicherung in Krankheitsfällen und bei Beurlaubung.

Im Finanzausschuß wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Anregung der General-synode von 1914, nach der Ausgaben, die dem vertretenen Geistlichen bei Beurlaubung entstehen, ersetzt bzw. dem aushelfenden Geistlichen noch besondere Dienstbezüge gewährt werden, nicht bekannt zu sein scheint, da in den einzelnen Bezirken die Handhabung nicht gleichmäßig sei. Es wurde für zweckmäßig erachtet, daß der Oberkirchenrat diese Anregung in gut scheinender Weise bekannt gebe. Gleichzeitig wurde gebeten, es möchte die Zusage der Kirchenregierung, bei Beurlaubung der Geistlichen neben dem Erfaz der Reisekosten noch Erfaz von Zehrung zu geben, möglichst weitgehend ausgelegt werden.

Unterstützungen in Krankheits- und Unglücksfällen.

Diese Position wurde von 9000 *M* auf 39 000 *M* erhöht.

Die Erhöhung wurde in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß auf Verlangen der Staatsregierung in § 7 des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., die Bestimmung, daß für großjährige Kinder noch Kinderzuschläge bewilligt werden können, gestrichen werden mußte. Es mußte also in anderer Weise dafür gesorgt werden — es handelt sich hier um etwa 20 großjährige Kinder, die erwerbsunfähig sind und einer Unterstützung dringend bedürfen —, daß diese die Beihilfen weiter bewilligt erhalten können. Der Finanzausschuß wünscht, daß die Unterstützungen auf diese Weise weiter bewilligt werden mögen.

Erziehungsbeiträge.

Zur Ermöglichung einer weitestgehenden und ansehnlichen Unterstützung der Geistlichen, welche für die Erziehung ihrer Kinder besonders hohe Ausgaben haben, wurde hier ein Mehrbetrag von 100 000 M eingestellt. Es wurde dabei im Ausschuß der Wunsch ausgesprochen, daß diese Summe alljährlich ganz verwendet werde.

Unterstützungen an Pfarrwitwen und -waisen.

Eine Erhöhung dieser Position ist infolge der erheblich in die Höhe gegangenen Witwenpensionen nicht eingetreten. Man glaubte, mit der vorgesehenen Summe dem vorhandenen Bedürfnisse abhelfen zu können.

Stipendien für Theologiestudierende.

Hier ist ein Mehrbetrag von 100 000 M eingestellt gegenüber dem Voranschlag von 25 000 M. Der Ausschuß beschließt, der Kirchenregierung zu empfehlen, die Bewilligung von Stipendien von der Ablegung eines sogenannten Fakultäts- bzw. Stipendiatenexamens abhängig zu machen. Die Synode stimmt diesem Beschlusse zu.

Außerordentlicher Bedarf: Sonstiges.

Die Summe von 1 550 000 M ist außerordentlich hoch, aber in den Erläuterungen begründet. Trotz der Neuregelung der laufenden Teuerungszulagen der Geistlichen durch Beschluß der außerordentlichen Generalsynode vom Mai 1920 war wegen beträchtlicher Steigerung der Teuerung eine weitere Teuerungsbeihilfe an alle aktiven und im Ruhestand lebenden Geistlichen und die Hinterbliebenen von Geistlichen im Gesamtbetrag von 1 500 000 M im Spätjahr 1920 von der Kirchenregierung bewilligt worden. Die Bewilligung mußte aus dem gleichen Grunde im April 1921 wiederholt werden. Der Finanzausschuß hat diese Maßnahmen der Kirchenregierung dankbar begrüßt und beantragt gemäß § 120 AB die nachträgliche Zustimmung der Synode zu diesen Ausgaben. Für das Jahr 1920 ist der Aufwand gedeckt. Für 1921 ist er hier aufgenommen.

Der Präsident stellt fest, daß die einzeln aufgerufenen Posten des Voranschlags jeder für sich

und der ganze Voranschlag einstimmig angenommen worden sind.

Es wird nun zur Einzelabstimmung über den Gesetzentwurf geschritten.

Zu Artikel 1 führt der Berichterstatter Abgeordneter Welker aus: Nach dem vorhin genehmigten Voranschlag ändern sich die Zahlen 16 945 277 in 16 900 675 und 18 505 277 in 18 460 675.

Mit dieser Änderung wird Artikel 1 angenommen.

Zu Artikel 2 bemerkt der Berichterstatter: Im vorletzten Absatz ändert sich nach meinen obigen Ausführungen über die Höhe des Voranschlags die Zahl 12 925 577 in 12 480 975.

Der Artikel 2 wird mit dieser Änderung angenommen.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt keine einstimmige Annahme.

Abgeordneter Welker stellt namens des Finanzausschusses den Antrag:

Hohe Synode wolle

1. ihre Zustimmung erteilen zu dem Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1. April 1921/22 und deren Deckungsmittel, wonach durch Besteuerung gemäß dem Landeskirchensteuergesetz restliche 12 480 975 M aufgebracht werden sollen und wonach zu erheben sind:

5 Pfennig von 100 M Vermögenssteueranschlag,

35 v. H. der Einkommensteuersätze;

2. den Teuerungszuschlag für das Rechnungsjahr 1921/22 auf 60 % des Grundgehalts und Wohnungszuschlags sowie den Kinderzuschlag auf 75 % dieser Beträge festsetzen;

3. nachträglich gutheißen:

a) die vorläufigen Verfügungen der Kirchenregierung gemäß § 120 AB, wonach in den Monaten Dezember 1920 und April 1921 an die Geistlichen, einschließlich der zur Ruhe gesetzten, und die Hinterbliebenen der Geistlichen einmalige Teuerungsbeihilfen von je 1 550 000 M ausgezahlt worden sind,

b) die Erhöhung der Teuerungsbezüge der Aushelfer;

4. beschließen, daß von der Erstattung des gemäß Beschluß der außerordentlichen Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Ausgaben dem Unterländer Kirchenfonds entnommenen Vorschusses von 500 000 M abzusehen sei und der Gesamtbetrag diesem Fonds zur Last bleibe.

Die Abstimmung über diesen Antrag des Finanzausschusses ergibt, daß, soweit dies nicht bereits durch die Annahme des Geszentwurfs geschehen ist, die Synode dem Antrage zustimmt.

Die Synode geht weiter zur Beratung des Berichts, die Einführung eines Ternaverfahrens für die Besetzung der Patronatspfarreien betr. (Anlage VI).

Der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haas gibt zunächst einen Überblick über Art und Entstehung der Patronate. Nach § 18 Abs. 3 der neuen badischen Verfassung sind die ehemals landesherrlichen Patronate aufgehoben, ebenso die standes- und grundherrlichen Patronate, soweit diese nicht ausdrücklich Privatpatronate sind. Der § 60 Abs. 2 AB bestimmt, daß die privaten Patronatsrechte, deren Bestehen die Patrone nachzuweisen haben, durch Verständigung mit den Patronen nach Möglichkeit aufzuheben sind. Die Nachprüfung der Entstehung der einzelnen Patronate ist außerordentlich schwer. Im Streitfall müßte auf dem Wege langer und kostspieliger Prozesse entschieden werden, ob es sich um ein Privatpatronat handelt oder nicht. Der Ausgang solcher Prozesse ist sehr zweifelhaft. Aus diesen Erwägungen heraus haben Verhandlungen mit den Grundherren unter der Führung des Grafen Douglas stattgefunden, die zur Vereinbarung des in dem beiliegenden Bericht behandelten Ternaverfahrens geführt haben.

Es ist im Ausschuss zur Sprache gekommen, ob die Bestimmung der Ziffer 8 (S. 3 der Vorlage) zweckmäßig sei, daß die Kirchenregierung den Pfarrer zu ernennen habe, wenn der Pa-

tron es an der Erfüllung einer Bestimmung (Ziff. 2, 4, 5, 7 und 9) fehlen lasse, ob es nicht richtiger wäre, dann ohne weiteres die Wahl durch die Kirchengemeinde eintreten zu lassen. Es kam aber schließlich die Meinung zum Ausdruck, daß der Fall hier nicht anders liege wie sonst, wenn eine Wahl nicht zustandekomme, daß dann gemäß § 66 AB die Kirchenregierung die Ernennung vornimmt. Aus demselben Grunde sind auch die so durch die Kirchenregierung ernannten Pfarrer nicht auf die zehn Stellen anzurechnen, die in § 65 AB vorgeesehen sind.

Mit den Standesherrn ist man zu einer Einigung noch nicht gelangt. Es sollen mit ihnen weitere Verhandlungen erst noch stattfinden. Infolgedessen hat es der Verfassungsausschuss auch nicht für richtig gehalten, in dieser Beziehung etwa der Kirchenregierung eine bestimmte Marschroute zu geben. Er hat deshalb die Ziffer 2 des Antrags der Vorlage gestrichen und empfiehlt Ihnen, lediglich die Zustimmung zu erteilen zu dem vereinbarten Ternaverfahren für alle grundherrlichen Patronate, im übrigen aber den weiteren Verhandlungen mit den Standesherrn vollständig freie Bahn zu lassen.

Oberkirchenrat Kiefer: Ich möchte der Befriedigung der Kirchenleitung Ausdruck geben über den einmütigen Antrag Ihres Verfassungsausschusses. Wenn Sie diesem Antrag stattgeben, so werden Sie eine verwickelte Materie einer, wie ich glaube, glücklichen Lösung zuführen, indem jetzt der Kirche und den Gemeinden hinsichtlich der Besetzung der Patronatspfarreien weitgehende Rechte eingeräumt werden, nach denen sie schon seit ungefähr 60 Jahren gestrebt haben und die sie in dieser langen Zeit nicht erlangen konnten. Dieses Ergebnis haben wir in erster Linie dem weiten Entgegenkommen der Grundherren zu danken, die in weiser Erkenntnis der Bedürfnisse der Kirche auf alte Rechte, die ihnen zweifellos lieb geworden sind, verzichtet haben. Daß die Verhandlungen zu einem guten Ende

geführt haben, ist zu danken dem Vertreter der Grundherren, dem Grafen Douglas auf Schloß Langenstein, der in außerordentlich verbindlicher Weise die Verhandlungen geführt hat. Sie waren, ich will nicht gerade sagen mehrmals am Scheitern, aber wiederholt an einem toten Punkt angelangt und der Graf hat es immer wieder verstanden, die Verhandlungen weiter zu führen zu dem vorliegenden Ergebnis. Ich freue mich, auch feststellen zu können, daß ein sehr geschätztes Mitglied der Synode, der Abgeordnete Hr. v. Göller, an diesen Verhandlungen mitgewirkt und sein gut Teil zu diesem Ergebnis beigetragen hat.

Die Streichung der Ziffer 2 des Antrags der Vorlage findet durchaus die Billigung der Kirchenregierung. In der Ziffer 2 sollte lediglich zum Ausdruck kommen, in welcher Richtung sich das weitere Vorgehen der Kirchenbehörde zu bewegen und welchem Ziele es zuzustreben hat. Welches Ergebnis die weiteren Verhandlungen mit den Standesherrn haben werden, steht noch dahin. Im Ausschuß haben Sie der Kirchenbehörde Richtlinien und Grenzen gegeben, an die sie sich zu halten hat und über die sie nicht hinausgehen kann. Über das Ergebnis selbst wird eine spätere Tagung Ihrer Synode zu befinden haben. Ich möchte aber die Hoffnung aussprechen, daß auch die Standesherrn bereit seien, der Kirche zu geben, was der Kirche ist, und daß wir auch mit ihnen zu einem guten Ergebnis gelangen werden. Ich betrachte es als einen verheißungsvollen Auftakt, daß der Großherzog als Inhaber der Großherzoglichen Standesherrschaft Zwingenberg aus freien Stücken sich schon für die seinem Patronat unterliegende Pfarrei Strümpfelbrunn dem Ternerverfahren angeschlossen hat. Ich glaube, auch in Ihrem Namen sagen zu können, daß wir dieses Entgegenkommen unseres früheren Landesbischofs mit ehrerbietigem Dank begrüßen.

Der Antrag des Verfassungsausschusses wird hierauf einstimmig angenommen.

Abgeordneter Dr. Haas erstattet weiter eingehend Bericht über die Beschwerde des Kirchen-

ältesten Georg Weiß in Tutschfelden gegen den Pfarrer Walter daselbst, den er auch schriftlich vorlegt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses:

Die Synode möge beschließen, daß der Beschwerde eine weitere Folge nicht zu geben sei und daß hiervon dem Beschwerdeführer, dem Pfarrer Walter und einer Anzahl der Unterzeichner der Eingaben aus Tutschfelden und Kippenheim durch Übersendung einer Ausfertigung Mitteilung gemacht werde, wird einstimmig angenommen.

Hierauf kommt zur Verhandlung Abschnitt B des Hauptberichts (Anlage I): Gesetzgebung.

Abgeordneter D. Frey erstattet darüber Bericht namens des Verfassungsausschusses.

In einigen weitverzweigten Kirchengemeinden sind kleine Nebenorte infolge der Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse durch die neue Verfassung im Kirchengemeinderat überhaupt nicht mehr oder nicht mehr genügend vertreten. So sehr das im einzelnen zu beklagen ist, hält doch der Verfassungsausschuß eine Änderung der Verfassung in diesem Punkte nicht für notwendig. Er schlägt als Ausweg vor, daß solche Kirchengemeinden sich im Rahmen der Verfassung eine Sitzung geben mögen, nach der diese Nebenorte Vertreter nicht mit beschließender, wohl aber mit beratender Stimme in den Kirchengemeinderat entsenden können.

Es ist weiter darauf hingewiesen, daß die Kirchenregierung von sich aus bei der letzten Wahl einen Wahlschein eingeführt hat, entsprechend dem staatlichen Vorbild. Der Verfassungsausschuß hält die Einrichtung für gut und hegt den Wunsch, daß sie auch künftig beibehalten wird.

Sodann sagt der Hauptbericht, daß das Zahlenverhältnis der Geistlichen zu den Nichtgeistlichen innerhalb unserer Landessynode bei den bestehenden Vorschriften leicht ein unerwünschtes werden kann, insofern mehr Geistliche als Weltliche Mitglieder der Landessynode werden können. Es wurde die Frage laut, ob man das Zahlenverhältnis für die Landessynode nicht in der Ver-

fassung festlegen solle, wie das bei andern Landeskirchen der Fall ist. Der Ausschuss ist aber der Meinung, daß im Augenblick ein Bedürfnis nach Änderung nicht besteht, und glaubt die Sache auf späterhin verschieben zu können. Man solle aber denjenigen, die die Wahlvorschlagslisten aufzustellen haben, nahelegen, sie möchten darauf Bedacht nehmen, daß jedenfalls keine Mehrheit der Geistlichen in der Landessynode entsteht. Der Verfassungsausschuss wolle sich zunächst darauf beschränken, eine Bitte in diesem Sinn an die Beteiligten zu richten.

Schließlich wurde die Handhabung der Bevorzugungen bei den Wahlen besprochen. Der Verfassungsausschuss teilt in dieser Frage die im Hauptbericht ausgesprochene Ansicht und ist der Meinung, daß zu einer anderen Handhabung geschritten werden sollte.

Von einer Änderung der Wahlordnung glaubt er aber absehen zu sollen. Jedenfalls müßte man den Prozentsatz von Stimmen (jetzt 5%), der notwendig ist, um durch Abänderung des allgemeinen Stimmverhältnisses eine praktische Wirkung auf die Reihenfolge der Vorgesetzten auszuüben, erhöhen, wenn man das Ausdrücken von Vorzugsstimmen verbieten wollte. Doch auch die Regelung dieser Frage kann wohl der Zukunft überlassen werden.

Für heute begnügen wir uns damit, die Auffassung des Verfassungsausschusses zu obigen Punkten öffentlich zum Ausdruck zu bringen, und bitten die Synode, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Die Synode nimmt die Ausführungen des Berichterstatters seinem Ersuchen entsprechend zur Kenntnis.

Abgeordneter Dr. Dietrich stellt bei dieser Gelegenheit an die Kirchenregierung die Anfrage, von welchen Gesichtspunkten sie bei der Ernennung der 6 Abgeordneten geleitet war. Obwohl die landeskirchliche Gruppe weniger Stimmen als die volkshkirchliche bei der Wahl gewonnen hat, ist sie berücksichtigt worden, die volkshkirchliche ging leer aus. Das erweckte den Anschein, als sei nach parteitaktischen Gesichtspunkten entschieden worden.

Da ein von der volkshkirchlichen Gruppe der Kirchenregierung vorgeschlagener Arbeiter (Kirchenältester) abgelehnt wurde und nun überhaupt kein Handwerker oder Arbeiter in der Synode ist, stellt Redner fest, daß die Kirchenregierung auf die Mitarbeit von Abgeordneten aus dem Stand der Handwerker und Arbeiter keinen Wert legt. (Oho!)

Kirchenpräsident Dr. Muchow: Ich habe Herrn Dr. Dietrich auf eine gleiche schriftliche Anfrage die Antwort gegeben, daß bei der Ernennung der 6 Abgeordneten für uns ausschlaggebend seien die Gesichtspunkte, die seinerzeit in dem Bericht des Verfassungsausschusses der außerordentlichen Generalsynode vom Oktober/Dezember 1919 aufgestellt wurden. Ich habe hinzugefügt, daß diesen Gesichtspunkten entsprechend verfahren sei. Nun kommt heute der Herr Abgeordnete Dr. Dietrich und beschwert sich darüber, daß bei den Ernennungen auf die Zahl der abgegebenen Stimmen keine Rücksicht genommen sei. Man wird das wohl dahin verstehen müssen, daß er sagen wollte, daß mit Rücksicht auf die außerordentlich große Reststimmzahl die volkshkirchliche Gruppe hätte erwarten dürfen, daß ihr ein entsprechender Ausgleich dadurch zuteil werde, daß man ihr einen weiteren Abgeordneten zugestehet und zwar durch die Ernennung. Da muß ich nun sagen: wenn die Kirchenregierung genötigt wäre, auf das Stimmenverhältnis bei den Wahlen irgend eine Rücksicht zu nehmen, dann würde der ganze Ernennungsakt nichts anderes sein als eine Korrektur des Wahlaktes und damit das genaue Gegenteil von dem, was er sein sollte und was damals der Verfassungsausschuss ausdrücklich ausgesprochen hat. Daß die Stimm- und Parteiverhältnisse bei diesen Ernennungen nicht vollständig ausgeschaltet werden, ist so klar, daß man es nicht auszusprechen braucht, denn das erhellt schon ohne weiteres aus dem ganzen synodalen Aufbau unserer Verfassung. Mitsprechen wird übrigens auch immer in gewissen Grenzen die Bedeutung, die die einzelnen kirchenpolitischen Parteien und Richtungen bisher für die Gesamtentwicklung der

landeskirchlichen Verhältnisse bei uns gehabt haben. Das sind Imponderabilien, über die man nicht hinwegkommt. Wenn aber doch einmal von dem Ziffernverhältnis gesprochen wird, dann muß man sagen: stellen Sie einmal mathematisch die Rechnung auf! Es waren 57 Abgeordnete zu wählen und 6 zu ernennen. Das Verhältnis ist $9\frac{1}{2}$ zu 1. Die volkskirchliche Gruppe könnte sich also höchstens dann beschwert fühlen, daß sie bei den Ernennungen nicht bedacht wurde, wenn sie es, rein zahlenmäßig betrachtet, auf 9 Abgeordnete gebracht hätte. (Abgeordneter Dr. Dietrich: Landeskirchliche Vereinigung!) Von dieser Ziffer aber ist die volkskirchliche Gruppe doch noch recht weit entfernt.

Der landeskirchlichen Vereinigung hat man keinen Abgeordneten bewilligt. Man hat nicht im einzelnen gefragt: wieviel sollen die Positiven, wieviel die Liberalen und wieviel die kleinen Gruppen bei der Ernennung an Abgeordneten bekommen oder soll überhaupt eine der kleinen Gruppen einen Abgeordneten erhalten? sondern man hat, ich wiederhole es, nach den Persönlichkeiten gesucht, von denen man angenommen hat und annehmen durfte, daß ihre Mitarbeit in unserer Synode für die Allgemeinheit, für die Landeskirche von Nutzen sein könnte und damit auch für die religiösen Interessen aller Stände und Klassen. Das war auch der Grund, daß man nicht danach gefragt hat: müssen wir nicht aus dieser oder jener Volksklasse einen Abgeordneten nehmen? Wir lassen Klassen und Stände hier ganz beiseite, stellen uns vielmehr auf den Standpunkt und müssen und werden immer darauf stehen bleiben, daß es sich hier nicht um eine Klassenvertretung handelt — wir haben das ja früher bei der Beratung der Verfassung abgelehnt —, sondern nur um eine Vertretung des Kirchenvolks und daß die Herren, die gewählt und die hierher berufen worden sind, das ganze Kirchenvolk vertreten und für die religiösen, kirchlichen Bedürfnisse aller Stände und Klassen zu sorgen haben. Wenn aber im übrigen der

Vertreter der volkskirchlichen Vereinigung so außerordentlichen Wert darauf legt, daß doch die Arbeiterschaft oder der Handwerkerstand hier vertreten sein soll, dann darf ich an ihn die Frage stellen, warum denn er selbst oder seine Partei nicht dafür gesorgt hat, daß auf ihrer Seite ein Arbeiter oder ein Handwerker gewählt wurde. (Sehr richtig!) Das hätte doch außerordentlich nahegelegen. Man darf und kann aber unmöglich die Kirchenregierung einer Unterlassung zeihen, wenn man die Forderung, die man ihr gegenüber stellt, gegen sich selbst nicht erhebt. (Sehr richtig!) Wir werden auch in Zukunft ganz frei und unbekümmert um die Parteiverhältnisse, wenn auch, wie ich wiederhole, die Stärkeverhältnisse hineinspielen, genau nach den uns in der Verfassung gegebenen Richtlinien verfahren und danach unsere Abgeordneten ernennen. (Beifall rechts.)

Abgeordneter Wirth und Abgeordneter D. Frey stellen beide fest, daß auf keiner Seite der Synode eine Abneigung gegen einen Vertreter aus dem Arbeiterstand besteht. Die positive Gruppe hatte auf der letzten Synode zwei Arbeiter in ihrer Mitte. Leider ist ihre Wiederkehr durch das Wahlgeschick verhindert worden. Abgeordneter D. Frey bedauert namens seiner Gruppe, daß durch die Wahl kein Arbeiter in die Synode kam und hätte es deshalb für gut gehalten, wenn die Kirchenregierung bei ihrer Ernennung auf diesen Berufsstand Rücksicht genommen hätte; er bittet sie, das in Zukunft zu tun.

Abgeordneter D. Klein erklärt, daß seine Gruppe nie einen Anspruch darauf erhoben hat, durch Ernennung einen weiteren Sitz in der Synode zu bekommen. Wenn diese Ernennung nun aber trotzdem geschehen ist, so könne das nicht als unbillig angesehen werden, da die landeskirchliche Vereinigung schon seit 25 Jahren besteht und schon viel zum Wohle der Kirche geleistet hat.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min. mittags.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1921,

nachmittags 4½ Uhr.

Abgeordneter Herrmann berichtet namens des Ausschusses für Kultus und Unterricht über den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule auf Grund des Hauptberichtes (F 1a) sowie einer Denkschrift des Oberkirchenrats. Wohlbewußt der mancherlei Schwierigkeiten, die sich bei Einführung dieses Unterrichtes ergeben und die besonders von liberaler Seite aus betont worden sind (Mangel an geeigneten Lehrkräften und Geldmitteln, Beeinträchtigung der Christenlehre und der freien Jugendpflege), glaubt die positive Gruppe die Forderung des Staates, dem Fortbildungsunterricht einen religiösen Einschlag zu geben, nur freudig begrüßen und darin eine von Gott gegebene Gelegenheit zur religiösen Beeinflussung der schulentlassenen Jugend erkennen zu müssen. Man soll im Vertrauen auf die Hilfe Gottes an diese so wichtige Aufgabe herangehen, zumal man über die ersten Anfänge dieser Arbeit von einzelnen Pfarrern in den Bezirken Emmendingen, Freiburg und im Wiesental schon befriedigende Urteile hört. Sicherlich wird man auch unter den 2000 evangelischen Lehrern willige und geeignete Arbeitskräfte finden.

Was die Gestaltung des Religionsunterrichtes in der Fortbildungsschule betrifft, so gibt die Denkschrift eine zunächst als vorläufig gedachte Anweisung. Da dieser Unterricht in Zukunft neben der Christenlehre hergehen wird und beide Arbeitszweige ihren bestimmten Charakter behalten sollen, so ist eine Abgrenzung des hier und dort durchzunehmenden Stoffes nötig. Der Stoff für den Religionsunterricht ist nach der Denkschrift in allen Zweigen und auf allen Stufen das Evangelium. Dieser gemeinsame Stoff soll

nun so geteilt werden, daß der Christenlehre eine Unterweisung im unmittelbaren Anschluß an die Bibel zugewiesen wird, damit die Bibelfunde, die nach allgemeinem Urteil im Religionsunterricht der Volksschule zu kurz kommt, befestigt und vertieft werden kann. Die Denkschrift bietet dazu drei Reihen mit biblischen Themen, für die drei Jahre Christenlehre gedacht als eine Art Perilopenordnung. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule bietet die Denkschrift gleichfalls Stoffreihen für drei Jahre mit den Überschriften: 1. Kirchengeschichte, 2. Gemeinschafts- und Einzelleben — also eine Lebenskunde —, 3. die Religion (das Christentum) — also Fragen der verschiedenen Religionen und Weltanschauungen. Um der historischen Genauigkeit willen wurde im Ausschuss festgestellt, daß die vorgelegte Stoffeinteilung zeitlich und inhaltlich unabhängig von dem entsprechenden katholischen Lehrplan entstanden ist. Der Ausschuss erklärte sich im allgemeinen mit der vorgelegten Anweisung einverstanden. Es wurde auch von allen Seiten betont, daß die Kirchengeschichte nach wie vor im Religionsunterricht der Volksschule bleiben solle. Im Religionsunterricht der Fortbildungsschule sollen hauptsächlich Lebensbilder aus der Geschichte der christlichen, besonders der evangelischen Kirche geboten werden. Die etwas theoretisch und allzu theologisch klingenden Überschriften zur 2. und 3. Reihe für den Unterricht in der Fortbildungsschule sollen nur dem Lehrer eine Orientierung geben. Dieser Unterricht soll sich aber nicht nur an den Verstand,

sondern auch an das Gewissen wenden. Aus der Erfahrung der Lehrer, die bisher schon in der Fortbildungsschule unterrichtet haben, wurde bestätigt, daß es gut sei, dem Schüler nicht eine Wiederholung des schon Gelernten, sondern etwas Neues zu bieten. Wenn irgend möglich sollte man auch mit den jungen Leuten fingen. Von dem Oberkirchenrat wurde in Aussicht gestellt, noch im Herbst dieses Jahres in den einzelnen Kirchenbezirken Konferenzen zu veranstalten zur Vorbereitung und Einführung dieses neuen Unterrichts. Auch wird die Herausgabe eines Handbuchs für den Unterrichtenden sowie ein Verzeichnis einschlägiger Literatur nötig sein. Von einem Mitglied des Ausschusses wurde gewünscht, es sollten alle, die bisher diesen Unterricht erteilt haben, zum Bericht aufgefordert werden über die Art, wie sie ihn erteilt haben, und ihre Erfahrungen. Man möge dem Unterrichtenden Bewegungsfreiheit geben, aber er soll verpflichtet sein, sich darüber auszuweisen, was er aus diesem Unterricht gemacht hat. So darf man wohl sagen, daß der Oberkirchenrat das Seine getan hat, damit unsre Kirche dieser Aufgabe wohlgerüstet entgegengeht.

Der Ausschuss vereinigte sich auf folgende **Entscheidung**, die der Synode zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

„Die Synode erkennt nicht die ernstesten Schwierigkeiten äußerer und innerer Art, die der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule bereitet. Sie sieht aber in ihm eine gegebene Gelegenheit, die schulentlassene Jugend, auch soweit sie durch freie Vereinsarbeit nicht zu erreichen ist, unter den Einfluß der christlichen Wahrheiten zu stellen, und ersucht den Oberkirchenrat, alle Mittel anzubieten, um die dazu notwendigen Lehrkräfte zu gewinnen und entsprechend vorzubilden.“

Abgeordneter Kühlewein erkennt nicht die großen Schwierigkeiten, die der Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule im Wege stehen. Es sind das Schwierigkeiten finanzieller und technischer, besonders aber in-

nerer Natur. Es handelt sich um eine Jugend, die im erwachenden Freiheitstraum vielleicht geneigt ist, von aller religiösen Beeinflussung sich frei zu machen, der man die Religionsmündigkeit zugesprochen hat, die also über ihre religiöse Zugehörigkeit selbst soll entscheiden können. Wir tun einen Schritt ins Dunkle, aber er muß trotzdem mit Freude getan werden. Handelt es sich doch um die hohe und heilige Aufgabe, die Herzen der volkschulentlassenen Jugend für Christus zu begeistern, der das Glück, die Kraft, die Zukunft unseres Volkes und deshalb auch unserer Jugend ist.

Geh. Oberkirchenrat D. Mayer dankt für das Verständnis, das die Landessynode der Frage des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule entgegengebracht habe. Er betont, daß der Oberkirchenrat sich der Schwierigkeiten, die hier vorliegen, wohl bewußt gewesen sei und sie reiflich erwogen habe, schließlich aber zu dem Entschluß gekommen sei, den durch das staatliche Gesetz nahegelegten Schritt mutig zu tun. Er weist dann auf die soeben erscheinende Bekanntmachung über den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule hin (siehe BBl. Nr. 9) und führt dazu aus: Es ist keine Verordnung, sondern eine Bekanntmachung, d. h. eine Aussprache des Oberkirchenrats, um zunächst die Geistlichen, dann weiterhin alle diejenigen, die noch in diese Arbeit hineintreten werden, davon zu unterrichten, was alles für Gesichtspunkte zu beachten sind und wie notwendig diese Arbeit ist. Es ist im Anschluß an diese Bekanntmachung eine reiche Auswahl von Gegenständen bezeichnet, mit denen der Lehrende, wie wir glauben, wirklich wird haushalten können. Es ist außerdem mit allem Nachdruck ausgesprochen, daß den Lehrenden die nötige Bewegungsfreiheit in jeder Hinsicht gelassen sein soll, daß sie bei dem ganzen Unterricht ja immer ihr Augenmerk richten auf die Eigenart des jugendlichen Seelenlebens in diesen Jahren und sich immer mehr hineindenken und mit ihm vertraut machen, damit es ihnen gelingt, das rechte Benehmen zwischen sich und

denen, welchen sie geistiges Gut mitgeben sollen, herzustellen.

Bei der Abstimmung wird die von dem Ausschuss für Kultus und Unterricht vorgeschlagene Entschliebung gegen 1 Stimme angenommen.

Abgeordneter Herrmann berichtet sodann über die Schulsynode auf Grund des Hauptberichtes (F. 2). Oberkirchenrat und Ausschuss sind davon überzeugt, daß diese Synoden im allgemeinen einen erfreulichen Verlauf genommen haben. Ihre Einführung wurde auch von der Lehrerschaft freudig begrüßt, da hiermit die langersehnte Möglichkeit einer Aussprache zwischen Lehrern und Pfarrern über wichtige Fragen des Religionsunterrichts gegeben ist. Es wurde Kritik daran geübt, daß der Schulsynode nicht ein Thema allgemeinen Charakters gestellt wurde. Dagegen wurde von einem Schulmann es als das einzig Richtige bezeichnet, daß, wie dieser ersten Schulsynode, so auch jeder kommenden vom Oberkirchenrat nicht ein allgemeines Thema über Theorie oder Methode des Religionsunterrichts, sondern eine ganz bestimmte praktische Frage als Verhandlungsgegenstand gegeben werde. Im übrigen wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Schulsynode auch der erste Schritt sein möge auf dem Wege zu einer lebendigen Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer aus dem Pfarrerstande und derjenigen aus dem Lehrerstande. Von schon bestehenden organisierten Arbeitsgemeinschaften in Mannheim und Karlsruhe konnte viel Erfreuliches berichtet werden. Es wurde gewünscht, daß den Vikaren allgemein die Beteiligung daran zur Pflicht gemacht werde. Auch in Landbezirken besteht die Absicht, freie Religionskonferenzen zu veranstalten, damit die in der Schulsynode gewonnene engere Fühlung der Religionslehrer fruchtbar gemacht werden könne zur gegenseitigen Förderung an dem Dienst, der uns an den Kindern befohlen ist.

Abgeordneter Baumann dankt im Namen der Lehrerschaft für die Schaffung der Schulsynode. Mit großem Eifer ging man schon bei der Vorbereitung zur ersten Synode ans Werk. Haupt-

sächlich die Mannheimer Lehrerschaft hat sich vorbildlich betätigt. Nur sollen in Zukunft die Ausschreibungen früher erfolgen, damit mehr Zeit für die Vorbereitung vorhanden ist. Auch ist zu bemängeln, daß für die erste Synode gleich zwei sehr umfangreiche Themen gegeben wurden. Das hat verhindert, daß eine fruchtbringende Aussprache sich entwickeln konnte. Weiter ist im Ausschuss angeregt worden, daß die Synoden öfter als nur alle zwei Jahre abgehalten werden sollten. Dann sieht der Ausschuss einem neuen wesentlich kürzeren Lehrplan für den Religionsunterricht entgegen, bei dessen Ausarbeitung hauptsächlich auch die Lehrerschaft gehört werden soll. Im Zusammenhang damit sollte auch die Lehrbuchfrage erledigt werden.

Abgeordnete Fräulein Janson schließt sich den Worten des Vorredners an und spricht den Dank aus für die Anerkennung der Mannheimer Arbeitsgemeinschaft. Die Mannheimer Lehrerschaft bedauert es, daß die Schulsynoden so außerordentlich groß waren und schlägt eine Zerteilung in kleinere Synoden vor. Auch muß nach ihrer Meinung der § 85 der neuen Kirchenverfassung eine bestimmtere Fassung erhalten namentlich in Bezug auf die Frage, inwieweit die Beschlüsse der Schulsynoden für den Oberkirchenrat maßgebend oder bindend sein könnten. Zu erwägen ist ferner, ob nicht eine Verbindung zwischen den einzelnen Synoden hergestellt werden sollte, damit alle in der gleichen Richtung arbeiten. Es würde auch von Vorteil sein, wenn für die Schulsynode eine zusammenfassende Spitze geschaffen würde, so wie die Bezirkssynode eine Spitze im Bezirkskirchenrat hat.

Abgeordneter Segauer wünscht, daß der Schulsynode als einer freien Organisation und freiwilligen Arbeitsgemeinschaft ein möglichst weites Arbeitsfeld zugewiesen wird. Das gesammelte Material soll von ihr nicht nur vorbereitet, sondern auch verarbeitet werden. So sollen auch z. B. die Lehrer bei der Neuaufstellung der Lehrpläne und der Neubearbeitung der Lehrbücher in weitestem Maße beigezogen werden, um ihr

pädagogischen und psychologischen Erfahrungen und Kenntnisse dabei verwerten zu können.

Abgeordneter **Bollmer** beanstandet, daß auf der vergangenen Schulsynode die Veitsäge erst am Schluß der Vorträge vom Vortragenden gegeben wurden. Die Leiter der Schulsynoden sollen die Vortragenden bitten, die Veitsäge möglichst frühzeitig einzuschicken, damit sie auch den anderen Synoden zugänglich gemacht werden können. Weiter spricht der Redner den Wunsch aus, der Oberkirchenrat möge in Zukunft die Schulsynoden ganztägig in Aussicht nehmen. Auch empfiehlt er und Abgeordneter **Fischer**, die Synoden aus den Kirchen in weltliche Räume zu verlegen, damit in der Aussprache sich niemand schent das Wort zu ergreifen.

Geh. Oberkirchenrat **D. Mayer** erinnert an die vor 30 und 40 Jahren gepflegten und geeigneten freien Religionslehrerkonferenzen. Diese seien gewissermaßen in den Schulsynoden wieder auferstanden, nur eben umfassender und eingefügt in den Organismus der Kirche, und das sei gut. Aus den Niederschriften gewinne man den Eindruck, daß die Einrichtung sicherlich zur Förderung des Religionsunterrichts dienen werde. Wenn bemängelt worden sei, daß die Schulsynoden diesmal mit zu kurzer Frist einberufen worden seien, so sei der Oberkirchenrat durch die Umstände dazu genötigt worden; eine Beeinträchtigung habe sich daraus nach allen Wahrnehmungen nicht ergeben, dagegen sei richtig, daß die Schulsynode da und dort wegen der übergroßen Zahl der Teilnehmer zerlegt werden müsse. Der Oberkirchenrat werde den Ausbau dieser Synoden ins Auge fassen. Im ganzen dürfe man wohl darauf hinweisen, daß die Lehrgabe, die man der evangelischen Kirche seit den Tagen Luthers nachrühmt, in unsrer Zeit mit besonderer Kraft und Hingebung nutzbar gemacht werden müsse.

Abgeordneter **Herrmann** berichtet endlich über die Umgestaltung der Lehrpläne für den Religionsunterricht auf Grund des Hauptberichts (F. 4). Der Oberkirchenrat denkt an die Schaf-

fung eines Minimallehrplans. In Bezug auf die Gruppierung des Stoffes soll auf den Lehrplan von 1894 zurückgegriffen werden. Ebenso werden aber auch die auf der letzten Schulsynode geäußerten Wünsche Berücksichtigung finden. In erster Linie wird es sich um eine neue Auswahl der Kirchenlieder handeln. Im Ausschuß wurde der Wunsch ausgesprochen, daß der neue Lehrplan von einem durch den Oberkirchenrat dazu aufersehenen Sachmann geschaffen werde, damit wir ein Werk aus einem Guß bekommen. Freilich wurde die Befürchtung laut, daß auch der eben skizzierte Lehrplan noch ein Zuviel enthalte. Namentlich die höheren Lehranstalten mit ihren nur zwei Religionsstunden dürfen nicht überlastet werden.

Zu dem Lehrplan wurde im einzelnen noch eine ganze Reihe von Wünschen laut. Allseitig wurde eine große Pflege des Liedes und seiner Melodien gewünscht, ferner ein Büchlein für die Biblische Geschichte für die untersten Schuljahre. Dem wurde entgegengehalten, daß ein solches Büchlein nicht viel Wert habe, da die Kinder, für die es bestimmt sei, in der Mehrzahl noch nicht lesen können. Der Katechismus sollte dem Lehrer nicht ganz genommen werden. Von anderer Seite wurde das Gegenteil gewünscht. Es wurde über mangelnde Einheitlichkeit im Religionsunterricht an höheren Lehranstalten geklagt. Faust und Kunstgeschichte gehörten nicht in den Religionsunterricht hinein. Es wurden Konferenzen für Religionslehrer an höheren Lehranstalten angeregt, womöglich auch die Schaffung guter einheitlicher Lehrbücher. Schließlich wurde noch der Wunsch ausgesprochen, es möchte der vom Oberkirchenrat ins Auge gefaßte Sachmännerausschuß zur Begutachtung des Lehrplanes einmal aus einem Vertreter der Religionslehrerorganisation und zum andern aus direkt vom Oberkirchenrat berufenen Mitgliedern zusammengesetzt werden.

Abgeordneter Hauptlehrer **Hofheinz** führt dazu aus: Neben der Lehrerpersönlichkeit sind Lehrplan und Lehrbuch die tragenden Pfeiler des

Unterrichts. Im Religionsunterricht müssen wir mehr in die Tiefe als in die Breite gehen. In der Biblischen Geschichte kann manches gekürzt und weggelassen werden. Der Lehrplan muß auf der praktischen Erfahrung vieler aufgebaut werden. Ein Einzelner kann dann wohl die endgültige Fassung vornehmen. Der von der Lehrerschaft schon lange gehegte Wunsch nach Bildung eines ständigen, aus berufenen Fachmännern zusammengesetzten Ausschusses für den Religionsunterricht muß endlich erfüllt werden.

Geh. Oberkirchenrat D. Mayer: Bei der Neubearbeitung des Lehrplans für den Religionsunterricht in der Volksschule wird man allerdings auf den Lehrplan von 1894 in dem Sinne zurückgreifen müssen, den didaktischen Materialismus, der sich auch in den Religionsunterricht eingeschlichen hat, auszumerzen, damit einmal die Schüler der einzelnen Klassen gleichmäßig herangezogen und durchgebildet werden können, zum andern damit der Lehrer die erforderliche Bewegungsfreiheit habe.

Abgeordneter Herrmann weist darauf hin, daß bei der Aufstellung der neuen Lehrpläne und der Neubearbeitung der Lehrbücher vor allem auch die Gedanken und Wünsche der Eltern in Betracht zu ziehen sind.

Es folgt die Beratung des Antrags des badischen Volkskirchenbundes auf kirchliche Feier des 1. Mai.

Berichterstatter Abgeordneter Herrmann: Dem Ausschuss für Kultus und Unterricht ist folgender Antrag zur Behandlung überwiesen worden:

„Der Volkskirchenbund beantragt, den 1. Mai in allen Gemeinden, in welchen das Bedürfnis vorliegt, kirchlich zu feiern, um so dem christlich gesinnten Teil der Arbeiterschaft Gelegenheit zu geben, den Feiertag der arbeitenden Welt auch religiös zu feiern. gez. Rohde. Wunsch. Dietrich.“

Im Ausschuss wurde von den Antragstellern zunächst zugegeben, daß der 1. Mai, der als Gedenktag mit der Französischen Revolution auf-

gekommen ist, kein christlicher Feiertag sei, weiter aber geltend gemacht, man dürfe die Hoffnung haben, daß wie in früherer Zeit manche heidnischen Feiertage, so auch der 1. Mai in einen christlichen Feiertag sich wandeln könne. Vonseiten des Oberkirchenrats wurde dazu mitgeteilt, daß von einzelnen Gemeinden am 1. Mai eine Feier in der Kirche abgehalten worden sei. Die Behörde habe dagegen nichts zu erinnern gehabt, aber es sei die Beobachtung gemacht worden, daß gerade diejenigen, auf die man gerechnet habe, nicht in die Kirche gekommen seien. Aus diesem Grunde hätten die betreffenden Gemeinden die Feier im nächsten Jahre nicht wiederholt. Der Ausschuss ging von dem Grundsatz aus, daß die Kirche sich nicht in den Dienst irgend einer politischen Partei stellen dürfe. Es könne nicht bezweifelt werden, daß der 1. Mai tatsächlich einen parteipolitischen Stempel trage. Der 1. Mai sei eben der Weltversöhnungstag ohne Christus, während die christliche Kirche den Karfreitag als einen Tag der Weltversöhnung durch Christus feiere. Auf jeden Fall müsse eine Feier in der Kirche am 1. Mai als eine Demonstration angesehen werden, die politischen Charakter trage und sicherlich bei einem größeren oder kleineren Teil der Gemeinde Anstoß erregen werde. Wenn eine Gemeinde durch ihre geordnete Vertretung beschliesse, auf den 1. Mai einmal einen Wochengottesdienst zu legen, so könne das wohl stillschweigend geduldet werden. Darüber hinaus dürften aber Oberkirchenrat und Landessynode auch nicht das Geringste tun, was irgendwie so gedeutet werden könnte, als wolle die Kirchenleitung die Einführung der Feier des 1. Mai in den Gemeinden fördern.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuss für Kultus und Unterricht mit zehn gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen die Annahme folgenden Antrags:

„In der Erwägung, daß die Kirche weder offen noch stillschweigend sich in den Dienst einer politischen Partei stellen darf, geht der Ausschuss über den Antrag des badischen Volks-

kirchenbundes, betreffend den 1. Mai, zur Tagesordnung über und nimmt die Erklärungen des Oberkirchenrats zu dieser Sache zur Kenntnis."

Zur Begründung des Antrages erklärt Abgeordneter Lic. Wünsch, daß vor allem die ethische Bedeutung der Feier des 1. Mai in Betracht zu ziehen ist (Weltfeiertag der Weihe der Arbeit, der Solidarität und der Völkerveröhnung). Redner glaubt, daß von diesen Gedanken aus wieder eine Beziehung zu den entkirchlichten Massen zu gewinnen ist. Und wenn auch die Kirche eine gewisse Neutralität gegenüber dem 1. Mai als parteipolitischen Feiertag wahren muß, so soll das nicht eine kalte und ablehnende, sondern eine warme Neutralität sein.

Wenn im Ausschuß die Meinung ausgesprochen worden ist, der 1. Mai könne von der Kirche genau so gut gefeiert werden wie seinerzeit die vaterländischen Gedenktage und die Geburtstage der Landesfürsten, so weist Abgeordneter Stulz auf den prinzipiellen Unterschied der Anlässe hin. Die Feier des 1. Mai ist als politische Demonstration einer einzelnen Partei und nicht als allgemeiner Dankesausspruch für einen gesetzlichen und anerkannten Zustand anzusehen.

Abgeordneter D. Frey wünscht, da der Antrag für seine Gruppe völlig überraschend kam, Verschiebung der Abstimmung. Im Gegensatz zu dem Vorredner hält er die Gegenüberstellung eines vaterländischen Gedenktages und der Feier des 1. Mai nicht für angängig. In beiden Fällen handelt es sich um den Wunsch gewisser Bevölkerungsschichten nach einem Gottesdienst. Wo aber ein solcher Wunsch sich regt, zumal bei einer erheblichen Zahl von Gemeindegliedern, soll er soweit wie möglich erfüllt werden.

Abgeordneter Kühlewein: Von einem starken Bedürfnis, den 1. Mai kirchlich zu feiern, ist noch wenig zu spüren. Andererseits werden die kirchlich gesinnten Gemeindeglieder daran Anstoß nehmen.

Abgeordneter D. Bauer ist der Ansicht, daß es sich bei dem Antrag nicht um eine kirchliche Feier des 1. Mai handelt, sondern lediglich um den Wunsch nach einem Gottesdienst an diesem Tage. In einem solchen Gottesdienst kann auch über andere Dinge gesprochen werden. Jedenfalls muß die Kirche froh sein, wenn aus irgend einem Grunde ein Gottesdienst verlangt wird.

Abgeordneter Bender hält es nicht für richtig, daß die Besucher eines solchen Gottesdienstes mit einem Predigtthema zufrieden sind, das nicht auf die spezielle Bedeutung des Tages Bezug nimmt. Anders zu verfahren ist aber vielleicht gerade den Geistlichen aus Gewissensgründen unmöglich, abgesehen davon, daß auch die Zwiespältigkeit in der Gemeinde zutage treten kann.

Die Kirche hat, wie Abgeordneter D. Klein ausführt, ein Interesse daran, die Fragen, die der Abgeordnete Lic. Wünsch in bezug auf die ethische und soziale Bedeutung des 1. Mai berührt hat, von ihrem christlichen Standpunkt aus in öffentlichen Gottesdiensten zur Sprache zu bringen. Aber das kann und soll eigentlich immer geschehen. Dazu ist eine Spezifizierung an einem bestimmten Tage nicht notwendig, zumal nicht am 1. Mai, der durchaus parteipolitischen Charakter trägt. Wenn aber in einer Gemeinde der Wunsch nach einem Gottesdienst gerade auch an diesem Tage besteht, so soll er erfüllt werden.

Geh. Oberkirchenrat D. Mayer stellt fest, daß der Vertreter des Oberkirchenrats dem Antrag des Ausschusses für Kultus und Unterricht zugestimmt und weiterhin erklärt habe, daß es keiner Gemeinde verwehrt sei auf irgend einen Tag, also z. B. auch auf den 1. Mai einen Gottesdienst zu legen. Daran halte der Oberkirchenrat fest. Gegenstand eines Gottesdienstes müsse aber immer das Evangelium sein. Die kirchlichen Feiertage seien erwachsen aus dem Evangelium und der Geschichte der Kirche; einige Gottesdienste (Geburtstage des Kaisers und des Landesherrn) seien auch mit Rücksicht auf den Staat eingerichtet worden, weil für diesen der Segen Gottes und die Weihe des Evangeliums begehrt worden sei.

Nichts von alledem komme für den 1. Mai, welchen der Abgeordnete Lic. Wünsch gemeint habe, in Betracht; auch sei nicht bekannt, daß der Staat oder die Partei, die bisher den 1. Mai als politischen Tag eingeführt habe, für ihr Tun den Segen oder die Weihe der Kirche nachgesucht habe. Der Oberkirchenrat und die Kirchenregierung würden einer sehr beträchtlichen Zahl von Gliedern der Kirche, die jetzt noch zu den zuverlässigsten Kirchgängern gehören und am treuesten und nachhaltigsten die evangelischen Liebeswerke unterstützen, vor den Kopf stoßen, wenn sie die Hand dazu böten, daß der 1. Mai, der ausgesprochene parteipolitische Tag, zum Gegenstand und Inhalt einer kirchlichen Feier gemacht würde.

Die Abgeordneten D. Bauer und D. Dr. Frommel halten die Fassung: „Die Synode geht zur Tagesordnung über“ nicht für glücklich. Abgeordneter D. Dr. Frommel schlägt folgende Fassung vor:

Die Landessynode lehnt eine allgemeine kirchliche Feier des 1. Mai grundsätzlich ab, erklärt sich aber mit dem bisherigen Verfahren des Oberkirchenrats in dieser Sache einverstanden.

Die Abgeordneten D. Frey, D. Holdermann und D. Bauer stellen den Antrag:

„Die Landessynode erklärt den Antrag der Abgeordneten Wünsch und Gen. für erledigt durch die Erklärung des Oberkirchenrats, daß, wo ein Bedürfnis nach einem Gottesdienst am 1. Mai vorliegt und der Wunsch danach geäußert wird, ein solcher Gottesdienst nicht versagt werden soll.“

Geh. Oberkirchenrat D. Mayer bittet um Zurückverweisung der Angelegenheit in den Ausschuß. Dieser Anregung wird von der Synode entsprochen.

Es folgt die Beratung des Gesuchs des Badischen Evangelischen Pfarrvereins um Einrichtung eines Pfarrbeirats.

Berichterstatter Abgeordneter Ziger: Der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Ba-

den hat am 13. Juni d. J. an den Verfassungsausschuß der Landessynode folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins bittet den Verfassungsausschuß, an hochwürdige Landessynode nachfolgenden Antrag einzubringen und zu befürworten: Die Evangelische Kirchenregierung wird beauftragt, durch Verordnung alsbald einen Pfarrbeirat ins Leben zu rufen, für welchen die Abjaze 1, 4 und 5 in der Bekanntmachung des Evangelischen Synodus in Württemberg sinngemäße Anwendung finden.“

Eine Begründung des Antrags fehlt. Nach den Ausführungen eines Ausschußmitgliedes, das sich zum Sprecher des Pfarrvereins in dessen Auftrag gemacht hat, hegt man den Wunsch, eine amtliche Vertretung zu erhalten, die für gewisse Arbeitsgebiete eine engere Verbindung zwischen dem Pfarramt und der obersten Kirchenbehörde schaffen soll und in bestimmter Weise eine Mitwirkung sichert. Der Verfassungsausschuß hat sich nicht davon überzeugen können, daß zur Zeit ein dringendes Bedürfnis besteht, die vorgeschlagene Einrichtung zu schaffen. Er erkennt wohl den Kern der Sache als berechtigt an, will es aber der Entwicklung der Zeit überlassen, ob überhaupt und wann der Gedanke zur Verwirklichung gebracht werden soll. Der Antrag wurde dann nicht aufgenommen und bei einer Stimmenthaltung der Übergang zur Tagesordnung beschlossen.

Abgeordneter Hauptlehrer Hofheinz hält den Antrag für zeitgemäß und hätte es lieber gesehen, wenn vom Verfassungsausschuß beantragt worden wäre, daß der Oberkirchenrat veranlaßt wird, die zur Durchführung dieses Wunsches nötigen Maßnahmen vorzubereiten.

Kirchenpräsident Dr. Muchow: Ich bin etwas überrascht von den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und meine, das war doch nicht ganz der Gedankengang, von dem aus gestern der Verfassungsausschuß zu dem fast einmütigen Botum gekommen ist, den Antrag abzulehnen. In der

Ausschußsitzung ist nicht ein Wort davon gesprochen worden, daß wir die Frage zur Zeit nicht als spruchreif erachten wollten, sondern wir haben sie dahin entschieden, daß nicht der Schatten eines Bedürfnisses für die Schaffung eines solchen Pfarrbeirates bestehe. Wir haben deswegen den Antrag des Pfarrvereinsvorstandes glatt abgelehnt und ich bitte, es bei diesem Beschluß zu belassen.

Der Abgeordnete Renner hält die vom Kirchenpräsidenten beanstandete Weiterführung des Ausschußbeschlusses durch den Berichterstatter zwar für unzulässig, erklärt sich aber doch sachlich mit ihr einverstanden. Redner schlägt demgemäß vor, sich auf folgende Entschliebung zu einigen:

„Die Synode sieht sich z. B. außerstande, dieser Sache näherzutreten.“

Nach einigen Ausführungen der Abgeordneten v. Göler, D. Frey und Fißer schlägt der Präsident schließlich folgende Beschlußfassung vor, die von der Synode gebilligt wird:

„Der Verfassungsausschuß war nicht in der Lage, dem Wunsche des Pfarrvereins zu entsprechen und einen Antrag bei der Landesynode einzubringen, daß die Kirchenregierung beauftragt wird, alsbald einen Pfarrbeirat ins Leben zu rufen. Die Landesynode nimmt diese Erklärung des Verfassungsausschusses zur Kenntnis.“

Schluß der Sitzung 7 Uhr 25 Min. abends.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1921,

vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Präsident gibt bekannt ein Schreiben der Fürstlich Leiningenschen Generalverwaltung in der Patronatsfrage und ein Schreiben der Kirchlich-Liberalen Vereinigung Karlsruhe, wonach die Beschwerde gegen die Kirchenregierung wegen Ernennung des Pfarrers Hemmer in Karlsruhe zurückgezogen wird.

Es folgt die Beratung über die **Neubearbeitung des Katechismus** (Hauptbericht F. 3).

Berichterstatter Abgeordneter Herrmann: Unsere Synode ist die vierte, die sich mit der Katechismusfrage zu beschäftigen hat. Die Verhandlungen des Ausschusses für Kultus und Unterricht waren getragen von dem Wunsch, diese Frage, die unsere Landesynode seit 1904 beschäftigt, zu einer Lösung zu führen. Einmütig war der Ausschuß in der Erkenntnis, daß wir einen Katechismus brauchen, und zwar für den Reli-

gionsunterricht wie für den Konfirmandenunterricht. Die Versuche, durch Ausschußverhandlungen einen Katechismus zustande zu bringen, konnten nicht zum Ziele führen, weil auf dem Wege des Kompromisses kein Buch, am allerwenigsten ein Katechismus, zustande kommt. Der Oberkirchenrat sollte daher, so lautete ein Vorschlag, durch ein Ausschreiben die Aufforderung ergeben lassen, es möchte ein jeder, der sich dazu berufen fühlt, einen Katechismus nach gewissen Grundlinien verfassen und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt anonym vorlegen. Von den eingelaufenen Entwürfen sollte dann der beste gewählt werden. Die letzte Entscheidung in der Sache sollte die Landesynode haben. Auf diese Weise bekämen wir ein Werk aus einem Guß und, wie zu hoffen, ein für die Kinder brauchbares Buch. Die positive Gruppe war geneigt, auf diesen Gedanken einzugehen. Von der Landeskirch-

lichen Vereinigung und der kirchlich-liberalen Vereinigung wurden Bedenken geäußert: unsre Zeit sei nicht geeignet, die religiösen Wahrheiten neu zu formulieren; einen Katechismus zu schaffen, sei Sache der Genialität; eine Persönlichkeit, die auch nur von weitem an Luther heranreiche, hätten wir nicht; es müßten Sicherungen gegeben werden, daß nicht die badische Katechismustradition gebrochen werde. Wenn andererseits man an das Ausschreiben zu starke Bindungen anhängt, so würde die Schaffensfreudigkeit gelähmt werden. Es wurde daran erinnert, daß der Ausschuß der Generalsynode von 1914 einen Katechismusentwurf ausgearbeitet habe. Man müsse sich doch darüber aussprechen, ob dieser Entwurf glattweg verworfen werden dürfe. Dem wurde entgegengehalten, daß dieser Entwurf bei all seinen Vorzügen kein Schulbuch und für das kindliche Fassungsvermögen zu hoch sei. Von positiver Seite wurde die bisherige Arbeit in dieser Sache doch nicht als ganz vergeblich bezeichnet. Es hätten sich, so wurde gesagt, gemeinsame Grundgedanken herausgeschält; es müsse nun unsre Aufgabe sein, auf dieser Grundlage weiter zu bauen. Vor allem habe sich die Erkenntnis allgemein durchgesetzt, daß das wertvolle Gut der Reformationskatechismen in keinem Katechismus fehlen dürfe. Nachdem der Vertreter der Behörde erklärt hatte, der Oberkirchenrat werde, wenn die Synode es beschließe, ein derartiges Ausschreiben mit Fristsetzung bis etwa Ende 1921 ergehen lassen, einigte sich die große Mehrheit des Ausschusses auf diesen Vorschlag. Er wurde mit 12 gegen 1 Stimme angenommen. Nach kurzer Aussprache wurden folgende dem Ausschreiben beizugebende Richtlinien für einen Katechismusentwurf mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen:

1. inhaltlich: das wertvolle Gut der Reformationskatechismen soll nicht unbenutzt und die Geschichte des Unionskatechismus nicht unbeachtet bleiben;
2. formell: der Katechismus muß wesentlich kürzer als der bis-

herige, leicht faßlich und gut behältlich sein;

3. allgemein: das ganze Büchlein soll den erkenntnistmäßigen Reichtum unsres evangelischen Glaubens darstellen und zu einem freudigen Bekenntnis desselben verhelfen."

Vom Ausschuß wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Kommission, die über die eingegangenen Entwürfe gutachtlich zunächst zu befinden hat, ganz klein sein. Es braucht heute noch nicht über die Zahl der Mitglieder beschlossen zu werden. Es soll heute aber darüber schon gesprochen werden, ob die Landessynode über ihre Dauer hinaus einen Ausschuß einsetzen soll, der die eingehenden Entwürfe einer Prüfung unterzieht und sie der wieder zusammentretenden Synode mit einem Urteil vorlegt.

Abgeordneter Bender weist darauf hin, daß, wenn der Versuch, durch Ausschreiben einen geeigneten Katechismusentwurf zu erlangen, mißlingt, man dann immer noch eine Kommission mit der Ausarbeitung betrauen kann. Dabei muß dann aber der Entwurf des Oberkirchenrats sowie dessen außerordentlich wertvolle Denkschrift in Betracht gezogen werden. Auch sind bei aller Freiheit der Anordnung im allgemeinen die Grundlinien einzuhalten, die die letzte Generalsynode vorgezeichnet hat. Wenn freilich eine gute neue Stoffanordnung gefunden wird, so ist dem nichts in den Weg zu legen. Unter dem wertvollen katechetischen Gut der Reformationszeit ist zu verstehen die erste Frage des Heidelberger Katechismus sowie die Erklärungen Luthers zu den zehn Geboten und zu den Artikeln des Glaubensbekenntnisses. Das Buch muß in kurzer und leichtverständlicher Weise den Kindern die Glaubenswahrheiten unsrer Kirche darbieten.

Abgeordneter Sezauer weist auf den Hauptmangel der bisherigen Katechismen hin. Sie waren mehr theologisch-wissenschaftlich als didaktisch-pädagogisch eingestellt. Ein Schulbuch für Kinder muß vor allem dem seelischen Bedürf-

nis der Kinder Rechnung tragen. Zu den bemerkenswertesten Vorzügen des vorgelegten Entwurfs gehört die Beleuchtung der Katechismusfragen durch die Biblische Geschichte. Dadurch wird bei den Kindern innere Anschauung und inneres Erleben erzielt.

Abgeordneter Becker ist für eine noch weitere Einschränkung der zu lernenden Lehrfächer, als sie der Entwurf vorsieht. Den Sprüchen muß die Hauptkraft zugewendet werden. Sie sind es vor allem, in denen der Reichtum unfres evangelischen Glaubens zum Ausdruck kommt. So wäre ein Spruchbuch das Ideal. Durch das Ausschreiben kann etwas Besseres und Einheitlicheres geschaffen werden, als wir es bisher hatten.

Abgeordneter D. Dr. Frommel wünscht im Namen seiner Gruppe, daß bei dem zu schaffenden Katechismus unbedingt die Richtlinien eingehalten werden, die in der Entschliebung der 1914er Generalsynode festgelegt sind. Es handelt sich dabei um die Wahrung des wertvollen katechetischen Gutes der Reformationszeit, das bei manchen individuellen Schwierigkeiten für uns heutige doch einen so gewaltigen Glaubensernst, eine so ungeheure Wucht der Sprache und des religiösen Genies aufweist, daß dem nichts Gleichwertiges an die Seite gestellt werden kann. Auch darf in bezug auf den Aufbau die badische Katechismus-tradition auf keinen Fall einfach abgerissen werden. Redner legt dann den Wert und die Bedeutung des bereits vorliegenden Entwurfs dar und verteidigt ihn gegen allerlei Einwendungen. Er hält ihn für einen großen Fortschritt gegenüber allem Bisherigen. Dem Ausschreiben stehen gewisse Bedenken entgegen. Man soll es aber als letzten Ausweg einmal versuchen.

Abgeordneter Kühlewein glaubt zwar in Betracht der bisherigen vergeblichen Kommmissionsbemühungen einer Einzelbearbeitung den Vorzug geben zu müssen. Es handelt sich jedoch um die Frage, ob sich der Mann findet, der in der Lage ist, das reformatorische Erbgut in bezug auf den Katechismus mit den modernen Anforderungen an einen solchen zu verbinden, daß

beides dabei auf seine Rechnung kommt. Andernfalls müßte man doch zu Luthers kleinem Katechismus zurückkommen, von dem mit Recht gilt, daß man ihn nicht nur lernen, sondern auch beten kann.

Abgeordneter Straffer kommt im Namen der 12 Abgeordneten aus den Gemeinschaftskreisen noch einmal auf den Religionsunterricht in der Fortbildungsschule zurück. Er spricht seine Bedenken aus gegen die Einordnung des Pietismus in der Denkschrift unter „Einseitigkeiten“. Die Religionslehrer können das anders auslegen, als es vom Verfasser gemeint ist.

Geh. Oberkirchenrat D. Mayer weist noch einmal auf die bereits erwähnten Denkschriften hin, die der Oberkirchenrat schon vor Jahren über die Katechismusfrage herausgegeben hat mit der Absicht, dieses Problem wieder gründlich und von allen Seiten aus in Bewegung zu setzen. Trotz alledem ging aber die Sache nicht vorwärts. Deshalb hat der Oberkirchenrat sein Einverständnis erklärt mit dem Vorschlag des Abgeordneten Stulz, es mit einem Ausschreiben zu versuchen und wird auf Beschlußfassung der Synode hin diesen Vorschlag zur Ausführung bringen. Sodann geht Redner mit kurzen Worten auf die Bemängelung des Abgeordneten Straffer in Sachen des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule ein. Wenn hier im Lehrplan der Pietismus unter der Rubrik „Einseitigkeiten“ aufgeführt ist, so soll damit keine Verurteilung, sondern nur eine Beurteilung ausgesprochen sein. Außerdem bedeutet das eher ein Lob als einen Vorwurf, da alles Große nur durch eine gewisse Einseitigkeit erreicht wird und zur Geltung kommt. Im übrigen gilt von diesen Themen, was in der Bekanntmachung vom 3. Juni 1921 gesagt ist:

„Absichtlich sind in den Stoffreihen nur „Überschriften“ gegeben, Themata, mit denen zunächst nur der Lehrende etwas anfangen kann, der den Gegenstand kennt, den Stoff zu schöpfen und zu beherrschen vermag und auf seine Mitteilung sich vorbereitet.“

Eine falsche Handhabung durch irgend einen Lehrer ist möglich. Im allgemeinen wird man aber zu der geschichtlichen Bildung der Lehrenden und zu ihrer Fähigkeit, die Dinge so zu beurteilen und zu bewerten, wie sie wirklich sind, das Zutrauen haben dürfen, daß solche Entgleisungen ausgeschlossen sind.

Abgeordneter Stulz begründet seinen Vorschlag des Ausschreibens. Nach seiner Ansicht kommt man nur aus dem Kompromiß heraus, wenn einer das Werk in einem Guß fertigstellt. Um jede dogmatische und kirchenpolitische Voreingenommenheit bei der Beurteilung auszuschließen, sollen die Arbeiten namenlos eingeleistet werden. Die Hauptsache ist, daß der Entwurf gut ist.

Der Präsident bringt hierauf folgenden Antrag des Ausschusses für Kultus und Unterricht zur Verlesung:

„Die Landessynode ersucht den Oberkirchenrat, ein Ausschreiben ergehen zu lassen, es möchten bis zum Ende dieses Jahres Katechismusedentwürfe unter einem besonderen Kennwort eingereicht werden, die dann einem kleinen Synodalausschuß zur Prüfung und Auswahl vorgelegt werden sollen. Die letzte Entscheidung darüber soll der Landessynode vorbehalten bleiben.“

Der Antrag und ebenso die mitgeteilten Richtlinien für einen Katechismusedentwurf werden hierauf einstimmig angenommen.

Abgeordneter Herrmann berichtet sodann über die Verhandlungen des Ausschusses für Kultus und Unterricht über die Stellung des Religionsunterrichts im Organismus der Schule (Hauptbericht F 1 b). Auch der Ausschuß hat es begrüßt, daß in Baden weder durch die Reichs- noch durch die Landesregierung an dem bestehenden Zustand etwas geändert worden ist. Nach einer eingehenden Aussprache wurde von der positiven, liberalen und landeskirchlichen Gruppe gemeinsam ein Antrag eingereicht und angenommen des Inhalts:

„Angesichts der Tatsache, daß durch die Weimarer Verfassung auf schulpolitischem Gebiete verschiedene Grundschularten ermöglicht sind, erklärt die Evangelische Landessynode:

1. sie wünscht dringend die Erhaltung unserer badischen Simultanschule, die sich längst bei uns eingebürgert hat, wobei der Segen einer evangelischen Schule keineswegs verkannt wird;
2. sie ist dankbar dafür, daß die evangelische Lehrerschaft an den Volksschulen den Religionsunterricht freudig und mit Erfolg erteilt;
3. sie erkennt das Recht jedes Lehrers, auf Erteilung des Religionsunterrichts zu verzichten, unumwunden an, beansprucht aber ihrerseits ebenso für die evangelische Gemeinde das Recht auf geordnete Durchführung des Religionsunterrichts;
4. sie ruft Eltern, Lehrer und Geistliche auf, alles daranzusetzen, daß unsere evangelische Schuljugend unter dem Segen eines tüchtigen Religionsunterrichts heranwächst.“

In der Aussprache erklärt Abgeordneter Wurth, daß die positive Gruppe ursprünglich folgende Fassung gewünscht habe: „Sie hält für die evangelische Kirche die evangelische Schule für das Naturgemäße, findet sich aber mit der badischen Simultanschule ebenso ab wie die katholische Kirche. Sie bittet dringend darum, daß die gegenwärtige badische Ordnung erhalten bleibt.“ Sie habe sich aber der Einmütigkeit wegen dem jetzigen Vorschlag angeschlossen.

Der Abgeordnete Krämer bekräftigt die Ausführungen des Abgeordneten Wurth und erklärt im Namen der Gemeinschaftsvertreter, daß sie die ursprüngliche Fassung angenommen hätten, den Antrag in seiner jetzigen Form jedoch ablehnen müßten.

Abgeordneter D. Frey betont die praktische Seite der Frage. Es handelt sich nicht um ein Werturteil über die verschiedenen Schularten, sondern um eine Meinungsäußerung in Bezug

auf unsere badischen Verhältnisse. Es darf nach außen hin nicht der Anschein erweckt werden, als wollten wir die Simultanschule befehlen. Wir haben in dem absolut konfessionell gemischten Baden allen Grund an ihr festzuhalten. Sie hat auch vom Standpunkt der Kirche aus ihre Aufgabe bisher erfüllt und wird dies bei geeigneten Lehrkräften auch weiterhin tun.

Abgeordneter Hauptlehrer **Hofheinz** weist darauf hin, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Evangelische Landeskirche durch eine volle Auswirkung der schulgesetzlichen Möglichkeiten der Reichsverfassung am schwersten geschädigt würde und deshalb schon Grund genug vorhanden ist, an den jetzigen Zuständen nicht zu rütteln. Auch im Interesse der Volkseinheit muß an der Simultanschule festgehalten werden.

Bei der Abstimmung wird der Eingang der Entschliebung einstimmig, Ziffer 1 gegen elf Stimmen, Ziffer 2, 3, 4 einstimmig, die ganze Entschliebung mit allen gegen neun Stimmen angenommen.

Es findet noch eine Besprechung über verschiedene Fragen des Religionsunterrichts statt, bei der Geh. Oberkirchenrat **D. Mayer** sich über die Frage der Aufsicht wie folgt ausspricht: Der auch in der Öffentlichkeit geführte Streit, ob man Schulbesuche oder Schulprüfungen sagen soll, ist ein Streit um Worte. Beides kommt schließlich auf dasselbe heraus. Redner tritt dafür ein, daß man bei dem klaren, unverschleierten und ehrlichen Ausdruck „Prüfungen“ bleibt, und schildert dann in kurzen Worten, wie er sich solch eine Prüfung denkt. Die Hauptsache dabei ist, daß sich der Prüfende, nachdem er eine Weile zugehört hat, durch eine eigene Lehrprobe von dem Stand der Klasse überzeugt und dem Lehrer auffällig diejenigen methodischen, didaktischen oder stofflichen Fingerzeige gibt, wie sie gerade nötig erscheinen. Auch in dem nachfolgenden schriftlichen Prüfungsbescheid wird es in erster Linie darauf ankommen, diejenigen Bemerkungen zu

machen, die zur Förderung des Unterrichts notwendig sind. Abgesehen davon muß, nachdem jetzt die örtliche Jahresprüfung durch den Ortsgeistlichen weggefallen ist, eine fortwährende kollegiale Arbeitsgemeinschaft stattfinden. Von einer örtlichen Schulaufsicht als solcher kann freilich auch fernerhin aus verschiedenen Gründen nicht Abstand genommen werden, da ja durch staatliche Gesetzgebung der Kirche die Überwachung des Religionsunterrichts übertragen ist. Aber in dem oben ausgeführten Sinne wird diese Aufsicht niemandem Beschwer machen und nur zur Förderung des Religionsunterrichts dienen.

Abgeordneter **van der Floe** erklärt sich von den Ausführungen befriedigt, wenn er auch die Bezeichnung Schulbesuch für zweckmäßiger hält. Er betont ebenso wie der Abgeordnete Hauptlehrer **Hofheinz** den Wert einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Nach Beendigung der Aussprache über die Unterrichtsfragen berichtet Abgeordneter **Herrmann** über die weitere Besprechung der kirchlichen Feier des 1. Mai im Ausschuss für Kultus und Unterricht. Der Ausschuss hat darnach mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen, den früheren Beschluß aufrecht zu erhalten. Der von den Abgeordneten **Frey**, **Holdermann** und **Bauer** in folgender neuer Fassung gestellte Antrag:

„Die Landessynode lehnt es ab, den 1. Mai zu einem kirchlichen Feiertage zu machen; sie billigt die Stellungnahme des Oberkirchenrats, nach welcher die Gewährung eines Gottesdienstes von Fall zu Fall in die Hand des Kirchengemeinderats gelegt wird.“

wird von der Synode mit Stimmenmehrheit abgelehnt, dagegen die in der 5. öffentlichen Sitzung vom Ausschuss für Kultus und Unterricht vorgeschlagene Entschliebung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr 50 Minuten mittags.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1921,

nachmittags 5 Uhr.

Zur Verhandlung steht der Abschnitt D des Hauptberichts: Gottesdienstordnung, Agende und Liturgische Konferenz.

Berichterstatter Abgeordneter Herrmann: In der Generalsynode von 1914 wurden bezüglich des Kirchenbuchs 2 Beschlüsse gefaßt: 1. daß der damals vorgelegte Entwurf vorbehaltlich einer Überarbeitung angenommen werde, 2. daß das Apostolische Glaubensbekenntnis bei der Taufe und der Konfirmation durch ein sogenanntes biblisches Bekenntnis ersetzt werden dürfe. Der zweite Beschluß ist durch die Ereignisse hinfällig geworden, sodaß der frühere Zustand in dieser Hinsicht zu Recht besteht. Der erste Beschluß ist bis jetzt noch nicht zur Durchführung gekommen. Da wir infolgedessen ein neues Kirchenbuch noch nicht haben, so herrscht auf diesem Gebiete gegenwärtig eine gewisse Freiheit, die durch den Krieg noch vergrößert worden ist. Von einem liberalen Mitgliede des Ausschusses wurde es stark bezweifelt, daß jemals wieder eine straffere Bindung in bezug auf das Kirchenbuch möglich sein werde. In seiner Mehrheit teilte aber der Ausschuß die im Bericht ausgesprochene Hoffnung, daß nach der Schaffung einer Agende für die ganze Landeskirche die gewünschte Ordnung wieder eintreffe.

Im Anschluß daran wurde über einen Antrag der Liturgischen Konferenz in Baden verhandelt. Sie hat vier Vorlagen in Vorbereitung, die im Manuskript fertig gestellt sind und im Laufe des Sommers dem Ausschuß für Kultus und Unterricht vorgelegt werden sollen:

1. die responsorisch erweiterte Form unserer badischen Haupt- und

Nebengottesdienste, 2. die liturgischen Andachten für die Nachmittage oder Abende der Festtage und Festzeiten, 3. ein Heft für die Organisten, enthaltend die Vertonungen der liturgischen Stücke, bearbeitet von Herrn Landeskirchenmusikdirektor Dr. Poppen, 4. ein Handbuch für die Geistlichen mit den Bibelfstellen und Gebeten für die liturgischen Andachten.

Der Antrag dieser Konferenz geht dahin: Nr. 1 und 2 sollen als Anhang zum Gesangbuch, Nr. 3 als Anhang zum Choralbuch, Nr. 4 als Anhang zur Agende herausgegeben werden.

Ferner lag ein Antrag der Landeskirchlichen Vereinigung, Ortsgruppe Heidelberg, vor, der sich im wesentlichen mit den Wünschen der Liturgischen Konferenz deckt. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in unsrer Zeit mit ihrem stark Mystischen das Verständnis für das Moment der gemeinsamen Anbetung im Gottesdienst ganz anders vorhanden ist als etwa zur Zeit des Agendenstreits. Es wurde festgestellt, daß in vielen Gemeinden der Wunsch nach Bereicherung des Gottesdienstes, auch nach liturgischen Andachten sich rege. Der Ausschuß war der Meinung, es sollte seitens des Oberkirchenrats den Gemeinden, die es wünschen, eine solche Erweiterung ihrer Gottesdienste ermöglicht werden. Der Vertreter des Oberkirchenrats erwiderte, daß die Behörde den Gemeinden, die darum nachgefucht hätten, die Erlaubnis dazu gegeben habe. Nur dürfe dabei über ein gewisses durch den Charakter unsrer badischen Landeskirche gegebenes Maß nicht hinausgegangen werden.

Es müsse darauf gehalten werden, daß nicht etwa der Pfarrer seine liturgischen Liebhabereien der Gemeinde aufdränge, sondern daß der Antrag mit dem Willen der Gemeinde, d. h. durch die geordneten Gemeindeorgane an die Behörde gelange. Allgemein war man der Ansicht, es sollte der Gesang bei Kindern und Erwachsenen, auch das Orgelspiel mehr gepflegt werden.

Zu dem Wunsche, es möchten die Kirchen offen gehalten werden, wurde berichtet, daß man wenig gute Erfahrungen damit gemacht habe.

Der Ausschuß für Kultus und Unterricht erkannte an, daß die Liturgische Konferenz einem Bedürfnis entgegenkomme, das in vielen Gemeinden vorhanden sei, und billigte es, daß der Oberkirchenrat die Bestrebungen dieser Konferenz auch durch die Gewährung eines kleinen Geldbeitrages zu fördern bereit ist. Der Ausschuß faßte folgende Entschlie-
 chung zur Kenntnisnahme:

„Der Kultusausschuß der Landessynode spricht seine Freude und Anerkennung über die bisherige Arbeit der Liturgischen Konferenz aus und ersucht diese, ihre Bestrebungen zur Bereicherung des Gottesdienstes fortzusetzen.“

Hierzu ergreift zunächst der Abgeordnete D. Dr. Frommel als Antragsteller der Entschlie-
 chung das Wort. Die Bemühungen um eine reichere liturgische Ausgestaltung des Gottesdienstes, die schon seit der Synode von 1855 im Gang sind, in 2 Kirchenbüchern ihren Niederschlag gefunden haben, dann aber wieder zurückgestellt worden sind, haben jetzt in der Liturgischen Konferenz ein tatkräftiges Organ gefunden. Die neuere Zeit hat wieder ein stärkeres Gefühl dafür, daß der Gottesdienst in erster Linie Feier, Anbetung und Andacht ist. Zu der Predigt, die freilich im Mittelpunkt des Gottesdienstes bleiben muß, müssen vielleicht wieder kurze Responsorien kommen, sodas wieder ein fruchtbares Zusammenwirken von Pfarrer, Chor und Gemeinde zustande kommt. Die Konferenz hat nun die Aufgabe, die bereits eingegangenen Anregungen auf ihre Verwendbarkeit hin zu prüfen

und vor allem die alten liturgischen Schätze des Kirchenliedes, der Kirchenmusik und der Heiligen Schrift auszumünzen. Unsere Gottesdienste könnten den katholischen nicht nur an Größe und Schönheit ebenbürtig, sondern ihnen sogar überlegen sein.

Abgeordneter Kühlewein hält es durchaus für nötig, daß der in letzter Zeit eingerissenen Agendenwillkür durch Schaffung einer neuen amtlich eingeführten Agende Einhalt geboten wird, wenn auch infolge der heutigen ungeheueren Papier- und Druckkosten eine augenblickliche Herstellung eines solchen Kirchenbuches unmöglich ist. Jedemfalls muß dem Wunsche der einzelnen Gemeinden nach einer reicheren Ausgestaltung des Gottesdienstes Rechnung getragen werden, ohne dabei die bestehende Gottesdienstordnung umzu-
 stoßen. Dadurch kann das Leben in unseren Gemeinden gehoben und gestärkt werden.

Abgeordneter Schulz stellt mit Freude die Übereinstimmung aller Teile der Synode und des Ausschusses in der vorliegenden Frage fest. Die Geistlichen haben den empfundenen Mängeln gegenüber vielfach den Weg der Selbsthilfe beschritten. Doch ist zu wünschen, daß von sachverständigen Liturgen ein Formular ausgearbeitet wird, das einen gleichförmigen Aufbau des Gottesdienstes im ganzen Lande ermöglicht und gewisse Gebete, Wendungen und Worte der Gemeinde immer wieder zu Gehör bringt.

Die Abstimmung über die vom Ausschuß für Kultus und Unterricht vorgeschlagene Entschlie-
 chung ergibt deren einstimmige Annahme.

Es folgt die Beratung des Abschnitts A des Hauptberichts (Chronik).

Der Berichterstatter Abgeordneter Schulz gedenkt zunächst der verstorbenen Kaiserin. Sie war eine stille, fromme, starke deutsche Frau, die von ihrer Stelle aus viel Gutes gewirkt hat und schließt sich in seinen weiteren Ausführungen im allgemeinen der Vorlage an.

Auf allen Gebieten des kirchlichen Arbeitens stehen wir vor neuen Aufgaben. Bei ihrer Lösung wird es nicht immer möglich sein, mit

schematischer Anwendung alter und vielleicht auch veralteter Bestimmungen durchzukommen. Persönliche und örtliche Bedürfnisse erfordern die Berücksichtigung seitens der Behörde und bis in den Ton der Erlasse hinein auch Befundung persönlich wohlwollenden Eingehens. Wo das beachtet wird, muß sich auch die Ordnung im ganzen und der willige Geist des Vertrauens einstellen, der zum Segen der kirchlichen Arbeit unentbehrlich ist, wie auch andererseits die sogenannte neue Zeit niemand von der Pflicht der achtungsvollen Haltung vor der vorgelegten Behörde entbinden kann.

Die Teuerung und die Geldentwertung, unter denen wir leiden, haben verschiedene Notstände herbeigeführt. Es hält schwer, ist zum Teil nicht möglich, in die Hände unserer Schüler Testamente oder Schulbibeln, in neugegründete Familien Traubibeln zu bringen. Bezüglich der Schulbibeln will die Landesbibelgesellschaft entgegenkommen. Wegen der Traubibeln regt der Ausschuß für den Hauptbericht an, daß jedes Ehepaar bei der kirchlichen Einsegnung eine Traubibel erhalten soll. Ein Zuschuß zu den hohen Kosten wird erfahrungsgemäß von den Beschenkten gern bezahlt. Bei Kirchenvisitationen wird sich die Gelegenheit bieten, in den Gemeinden die entsprechenden Anregungen zu geben.

Überall werden die Kirchenglocken, die besonders das evangelische Volk in der Zeit der höchsten Not willig hingegeben hat, schmerzlich entbehrt. Es ist allerorts ein großer Freudentag, wenn die neuen Glocken kommen. Daß der größte Teil der abgelieferten Glocken der ihm zugeordneten Verwendung nicht zugeführt wurde, aber auch dem kirchlichen Gebrauch nicht zurückgegeben werden konnte, weil die noch unversehrten Glocken und das zerbrochene Material nicht mehr greifbar waren, ist eins der betrübendsten Kapitel aus dem Krieg in der Heimat (sehr richtig!). Die Kirchenbehörde hat ihre Gemeinden beim Staat und bei den beteiligten Kriegsgesellschaften nachdrücklich vertreten und ihre volle Schuldigkeit getan. Es muß aber verlangt wer-

den, daß die evangelische Landeskirche von dem noch zur Rückgabe gelangenden Material den Anteil bekommt, der ihrer Beteiligung an der Ablieferung entspricht. Am empfindlichsten trifft die eingetretene Teuerung die Gemeinden, welche Kirchen oder andere Bauten für Gemeindezwecke errichten sollten. Auf eine Reihe von Jahren hinaus wird das kaum möglich sein. Es ist der Erwerb von Holzbaracken dringend empfohlen worden, die einige Jahre als Noträume dienen und dann weitergegeben werden können. Für Städte ist der Ankauf von Häusern zu Pfarrwohnungen und für die Gemeindepflege beabsichtigt. Die Zaghaftigkeit und Sparsamkeit vor dem Kriege rächen sich jetzt mancherorts bitter.

Von der Kirchenaustrittsbewegung, die in einzelnen Gemeinden des Reichs, namentlich von politischer Seite her veranlaßt wurde, hatte die badische Landeskirche nicht viel zu verspüren. Immerhin hat die Zahl der Austritte, die 1818/19 etwa 800 Fälle erreichte, sich 1919/20 schon verdoppelt. Sie betrug in diesem letzteren Jahre 1655 Fälle. Es ist anzunehmen, daß die regere Tätigkeit der Sekten und die notwendige Erhöhung der Kirchensteuer in der nächsten Zukunft die Austrittsziffer noch weiter ansteigen lassen werden.

Auch eine Anzahl von Abmeldungen vom Religionsunterricht, die aber bei Schülern höherer Lehranstalten nicht mit dem Austritt aus der Kirche gleichbedeutend sind, hat stattgefunden. Aufklärungsarbeit, die in der Presse geleistet wurde und weiter getan werden wird, seelsorgerische Beratung und gut durchgeführte Gemeindepflege und -Organisation werden die Mittel sein, mit denen dieser drohenden Gefahr erfolgreich begegnet werden kann. Ihr Ausschuß hält es für geboten, daß bei den Austrittenen eine öffentliche Begräbnisfeier nicht stattfindet, dagegen auf Ansuchen der in der Kirche verbliebenen Verwandten des Verstorbenen eine häusliche Andacht von der evangelischen Kirche nicht abzulehnen sei.

Ein Blick auf die uns gegebene Statistik der kirchlichen Sammlungen in der Berichtsperiode zeigt, wie die Gebewilligkeit den Anforderungen der Zeit folgte. Zwar wachsen die Gaben nicht im Verhältnis zur Entwertung des Geldes und die verschiedenen allgemeinen und örtlichen kirchlichen Werke und Anstalten befinden sich andauernd in Bedrängnis — Hilfe aus dem Ausland scheint die evangelische Kirche auch nicht in nennenswertem Maße bekommen zu können —, aber soviel ist doch klar geworden und darf dankbar anerkannt werden: wenn die Bedeutung eines kirchlichen Werkes den Gemeinden recht verständlich gemacht und aus Herz gelegt wird, so finden sich opferwillige Geber in Stadt und Land immer wieder. Es würde aber eine Schwächung der Opferwilligkeit bedeuten, wenn auf jeden Sonntag eine Kollekte käme. Die Vertreter und Führer unserer kirchlichen Werke müssen sehen, daß sie aus der Schar der Vielverdienenden heraus noch mehr Unterstützung finden.

In der Generaldebatte spricht Abgeordneter Dr. Dietrich über Entstehungsgrund und Ziele des Volkskirchenbundes und über dessen Verhältnis zu den übrigen kirchlichen Gruppen.

Es folgen darauf Entgegnungen der Abgeordneten Wurth, D. Frey und D. Dr. Frommel, die als die übereinstimmende Meinung aller bezeichnen, daß die Kirche das ganze Volk zu umfassen und dem ganzen Volk zu dienen habe.

Abgeordneter Rothenhöfer kommt auf die Hirtenbriefe zu sprechen. Er bemängelt ihr allzuhäufiges Erscheinen, weil sie dadurch nicht mehr die gebührende Beachtung finden und empfiehlt im Hinblick auf einen Hirtenbrief zur Abwehr der Aufhebung der §§ 218 ff. R.St.G.B., den viele Geistliche um ihres Gewissens willen nicht verlasen, um namentlich den Kindern kein Argerniß zu geben, bei solch heiklen Fragen mehr Vorsicht und Zurückhaltung zu üben.

Abgeordneter Sempfert vermißt in dem Hauptbericht die Erwähnung der feindlichen Besetzung des Kehler Brückenkopfgebiets und spricht die Bitten aus: zunächst namens des Kirchenbe-

zirks an den Oberkirchenrat, er möge jede Gelegenheit, namentlich auch in Bescheiden auf Kirchenvisitationen, benutzen, um der Gemeinde des besetzten Gebiets zu zeigen, daß man mitempfindet mit dem, was sie erleidet; sodann durch die Synode an alle Glieder der Landeskirche: Helfen Sie, daß, wenn wir mit Männern und Frauen aus dem unbefetzten Gebiet zusammenkommen, wir aus ihren Worten und ihrem Verhalten den Eindruck haben, daß in der evangelischen Kirche das Wort gilt: wo ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.

Abgeordneter Bender versichert die Teilnahme aller an dem Ergehen der bedrängten Brüder im besetzten Gebiet. In dem beanstandeten Kanzelerlaß sieht Redner in erster Reihe die innige Sorge um das sittliche Wohl des Volkes und ein Verständnis für die Forderungen des Augenblicks. Außerdem mußten sich ja die Pfarrer nicht sklavisch an den vorgelegten Text halten, sondern hatten die Möglichkeit, nach einer Unterredung mit den Kirchenvertretungen die Form der Verkündigung den Verhältnissen anzupassen. Die völlige Übergehung des Erlasses durch einzelne Pfarrer muß aber als Pflichtversäumnis aufgefaßt werden.

Kirchenpräsident Dr. Muchow: Der Kanzelerlaß hat die volle Billigung der geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrats gefunden. Daß die Frage, um die es sich in ihm handelte, in dieser Form nicht auf die Kanzel gebracht werden durfte, bestreite ich entschieden. Ganz gewiß ist die Kirche der Ort der Erbauung. Mag man es nun Erbauung nennen oder Gottesdienst, das steht meines Erachtens fest, daß es einen höheren Dienst vor Gott nicht geben kann, als ihm an dem Orte, an dem die Gemeinde sich vor seinem heiligen Angesicht versammelt, die tiefste Not, die uns bedrückt, im Gebet vorzutragen und sie gleichzeitig dem Volke bittend und betend auf's Herz zu legen. Der Erlaß war aus betendem Herzen heraus geschrieben. Das hätte man auch draußen erkennen und ihm deshalb allgemein eine bessere Aufnahme bereiten müssen. Die

Frauen und Mütter sollen an ihm Anstoß genommen haben. Das bestreite ich. Denen aber, die es wirklich getan haben sollten, rufe ich zu: Es geht um Eure Ehre, die Würde Eures Namens und die Gesundheit und Lebenskraft Eurer Familie! Auch das lasse ich nicht gelten, daß unsere Jugend Schaden leiden könnte, wenn die Kirche über solche Fragen zu ihr redet. Unsere Jugend ist heutzutage leider nur zu aufgeklärt. Der Jugend aber, die es noch nicht ist, kann es nur heilsam sein, wenn ihr diese Aufklärung durch die Kirche zuteil wird. Der Oberkirchenrat hat in diesem Falle nur getan, was die Pflicht der Stunde gebot.

Prälat D. Schmitthenner erklärt seine Zustimmung zu den Ausführungen des Abgeordneten Bender und des Kirchenpräsidenten.

Abgeordneter Hauptlehrer Hofheinz hält es nicht für angängig, Geistliche, die aus Gewissensgründen einen solchen Erlaß nicht verlesen können, wegen Nichtbeachtung einer Verfügung der Kirchenbehörde zur Rechenschaft zu ziehen. Eine Abänderung des Wortlauts der Hirtenbriefe ist unstatthaft. Redner bittet, man möge deshalb in Zukunft mehr auf den Charakter und

die Wirkung in der Darstellung als auf Einzelheiten Wert legen, die doch meist für die Gemeinde unverständlich sind. In Fällen wie dem vorliegenden besteht tatsächlich eine Gefahr für die Jugend. Ihre Naivität ist noch nicht so untergraben, daß man sie nicht mehr vor derartigen Darstellungen zu bewahren braucht. Die Kirche darf überhaupt nicht zum Aufklärungsort für sexuelle Fragen gemacht werden.

Abgeordneter D. Bauer hält den Ausführungen des Abgeordneten Bender entgegen, daß es durchaus unberechtigt ist, den Ausdruck Pflichtver säumnis anzuwenden auf die Geistlichen, die aus schweren Gewissensbedenken den betreffenden Erlaß nicht verlesen konnten.

Abgeordneter Bender erwidert kurz darauf.

Abgeordneter Fischer teilt zum Schluß mit, daß die Schloßkirche in Karlsruhe gegen einen Antrag der Freireligiösen der evangelischen Kirche erhalten geblieben sei, und spricht dafür der Staatsregierung den Dank aus und ebenso dem Großherzog, der das wertvolle Inventar der Gemeinde geschenkt hat.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 45 Min. abends.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1921,

vormittags 9 Uhr.

Zur Verhandlung steht der Abschnitt C des Hauptberichts: **Generalsynode.**

Berichterstatter Abgeordneter Schulz: Der Ausschuß für den Hauptbericht hat sich nicht mit dem Sachlichen des Religionsunterrichts zu beschäftigen gehabt. Es wurden aber allerlei Wünsche und Anregungen geäußert, die ich auszusprechen habe. Begrüßt wurde die Errichtung von Religionsunterrichts-Professuren, die

noch weitergehen soll und bei deren Besetzung auf die größte Tüchtigkeit für diese besondere Aufgabe aller Wert gelegt werden muß. Es wurde gewünscht, daß die Professoren weiterhin den Titel „Pfarrer“ bei ihrer Amtsbezeichnung mitführen dürfen. Es wird darauf hinzuwirken sein, daß der Religionsunterricht bei den Direktoren der Mittelschulen überall die ihm gebührende Berücksichtigung findet, daß andererseits

die den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen Zeit und Gelegenheit zu den notwendigen Rücksprachen mit den Schulleitern finden. Einstimmig war der Wunsch des Ausschusses, daß alle Geistlichen Religionsunterricht und zwar auch an den Volksschulen geben sollten, daß aber die Forderung der 6 Pflichtstunden an der Volksschule nicht schematisch durchzuführen sei. Die Berücksichtigung besonderer dienstlicher und persönlicher Verhältnisse seitens der Behörde wurde dankbar anerkannt.

Die kirchliche Jugendpflege ist überall nach dem Kriege mit neuem Eifer aufgenommen worden. Sie liegt in den Händen einzelner Vereine, die zu größeren Verbänden zusammengeschlossen sind. Diese Geteiltheit der evangelischen Jugendpflege ist nicht ohne Nachteil. Deshalb haben sich in Baden die Vertreter der Verbände zu einem evangelischen Landesauschuß zusammengeschlossen. Auf ihren Wunsch ist die Einführung des am letzten Sonntag erstmals gefeierten Jugendsonntags zurückzuführen. Der Auschuß für den Hauptbericht hat sich folgende Anträge des Badischen Jugendbundes und des Verbandes für weibliche Jugend zu eigen gemacht:

1. Die Landessynode fordert alle Gemeinden, besonders aber die städtischen auf, den kirchlichen Jugendvereinen alle nur mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere in ihre Voranschläge Mittel einzustellen, durch welche den Vereinen die Last der Mieten, Büchereien, Spielplätze usw. erleichtert wird.
2. Die Kirche möge innerhalb des jetzt schon abgeschlossenen Voranschlags größere Mittel als bisher verfügbar machen, um die Jugendpflegeverbände wirksamer zu unterstützen.
3. Die Kirchenbehörde wolle jungen Geistlichen soweit als möglich die Reisekosten zu Kursen und Lehrgängen der Jugendpflege vergüten.
4. Der Oberkirchenrat wolle von Kandidaten, Vikaren und jungen Pfarrern verlangen, daß sie sich mit der Theorie und Praxis der Jugendpflege gründlicher vertraut machen und

insbesondere an den dafür im Lande veranstalteten Kursen teilnehmen.“

Mit der Aufstellung eines Landesjugendgeistlichen, die von der Generalsynode 1919 angeregt wurde und jetzt durch Schaffung einer Stelle ermöglicht wird, müssen wir empfehlen, noch etwas zu warten. Die Jugendämter — besser Jugenddienste — der größeren Städte Mannheim, Pforzheim und Karlsruhe sind mit Berufsarbeitern besetzt. Die Fürsorgearbeit, die an diesen Stellen geübt wird, schafft sich naturgemäß einen weiter ins Land hineinreichenden Arbeitsbezirk. Rechnet man dazu noch das Wirken des Landesvereins für Innere Mission durch seine Zentralstelle für evangelische Jugendhilfe, so ergeben sich zunächst vier Organisationen, die sich in gleicher Richtung betätigend zu einer Arbeitsgemeinschaft unter sich kommen müssen, aus der das Amt eines evangelischen Jugendgeistlichen organisch hervorstübe. Von verschiedenen Seiten, doch nicht un widersprochen, ist gefordert worden, daß dieses Amt nicht in der Personalunion mit dem eines Arbeiters der Inneren Mission geführt werden soll. Über die Persönlichkeit des Landesjugendgeistlichen ist zur Zeit noch keine Entscheidung möglich. Wenn die Zeit gekommen ist, wird bei der Auswahl des Geistlichen der Rat der beteiligten Arbeitskreise zu berücksichtigen sein. Der Ausschuß für den Hauptbericht stellt folgenden Antrag:

„Die Landessynode möge die Genehmigung dazu erteilen, daß durch die Kirchenregierung eine Zentralstelle für Jugendfürsorge geschaffen und dafür seiner Zeit ein landeskirchlicher Pfarrer ernannt wird, wenn sich das Zusammenarbeiten der evangelischen Jugenddienste in den größeren Städten und der Inneren Mission eingelebt hat.“

Im Anschluß hieran stelle ich namens des Ausschusses den Antrag auf Errichtung eines Jugendpfarramtes in Karlsruhe.

Über das kirchlich-soziale Pfarramt haben gründliche Besprechungen stattgefunden. Seine Besetzung erfolgte erst vor so kurzer Zeit,

daß man über seine Leistung noch nicht urteilen darf. Es ist ein schwieriges Amt, dessen Führung Takt, wirtschaftliche Kenntnisse, Erfahrungen und Anknüpfung an alle bestehenden kirchlichen und sozial wirkenden Organisationen fordert. Dazu gehören nicht nur die Arbeitervereine, sondern auch die evangelisch-soziale und die kirchlich-soziale Vereinigung, die schon lange in unserem Lande ihre Organisation haben.

Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeit von praktisch ausgebildeten Sekretären noch wirksamer sein könnte als die von Geistlichen. So selbstverständlich die Forderung ist, daß die Kirche sich politisch neutral zu verhalten hat, so gewiß liegt ihr die Pflicht ob, sozial versöhnend zu wirken. Jeder Erfolg, den ihre Diener und auch das soziale Pfarramt in dieser Richtung haben, wird dankbar zu begrüßen sein. Abgelehnt wurde im Ausschuß ein Antrag des Volkskirchenbundes über die soziale Aufgabe der Kirche, der lautet:

„Wir bitten, folgende Entschliebung zu fassen: Die Badische Landessynode fühlt sich im Bewußtsein der ungeheuren sittlichen und materiellen Not der gesamten Welt zu der Kundgebung gedrängt, daß sie den Geist des gegenwärtigen Wirtschaftssystems und den internationalen Macht Hunger als unvereinbar mit dem Geist Christi zurückweist. Daher begrüßt sie alle diejenigen Bestrebungen, welche die Überwindung dieses Systems mit seinen sittlich verheerenden Folgen zum Ziele haben. Eine Genesung der Welt ist nur von einer Regelung der Gesamtwirtschaft des Völkerlebens nach christlichen Grundsätzen zu erhoffen. Insbesondere fordert sie von der Kirchenregierung kräftigste Unterstützung derjenigen Vereinigungen, welche auf der Grundlage eines vereinigten Weltprotestantismus eine Erörterung und Verständigung über internationale Fragen herbeiführen wollen.“

Der Antrag der großen Mehrheit des Ausschusses dagegen lautet:

1. Die Landessynode lehnt es ab, für irgend ein Wirtschaftssystem Propaganda zu machen. 2. Sie erkennt es als unerläßliche Pflicht der Kirche, wie das ganze öffentliche Leben, so auch das Wirtschaftsleben nach den sittlichen Grundsätzen des Evangeliums zu beurteilen. 3. Sie hält das Evangelium von Jesus Christus für das alleinige Heilmittel in allen sittlichen, wirtschaftlichen und politischen Nöten unseres Volkes und der ganzen Welt. 4. Sie fordert darum alle ihre Geistlichen auf, das biblische Evangelium, ohne welches jedes Wirtschaftssystem seelen- und volksverderblich wirkt, rein und lauter zu verkündigen mit aller ihnen von Gott verliehenen Kraft.“

Das evangelische kirchliche Presseamt hat sich am raschesten eingeführt und bewährt, weil diese Stelle mit einem auf diesem Gebiet längst erprobten und begabten Fachmann besetzt werden konnte. Findet dieses neue Amt die nötige Unterstützung in den Kirchenbezirken durch Vertretung bei den Redaktionen der Tageszeitungen, durch Verbreitung seiner Mitteilungen, durch Anregungen, die man ihm zukommen läßt, so wird die Landeskirche an ihm ein wertvolles Organ bekommen. Mögen nur die Kirchenregierung und alle kirchlichen Kreise sich seiner nachdrücklich bedienen.

Abgeordneter Schmitthenner spricht über die große Bedeutung des kirchlichen Einflusses auf die Jugendpflege und die Jugendbewegung, damit nicht die Jugend von anderen, religionsfernen und religionsfeindlichen Kreisen in Beschlag genommen wird. Sehr zu begrüßen ist die Errichtung einer Jugend-Zentrale, in der man sich über die Arbeit ausspricht und sich gegenseitig ergänzt. In der heutigen Jugendbewegung zeigt sich ein großes Vorwärtstreben. Wenn sich die Jugend auch frei bewegen will, so verlangt sie doch auch wieder nach einer Führung. Es handelt sich darum, dem verderblichen Zeitgeist entgegenzutreten und die Jugend für Jesus Christus und für die Hinkehr zu Gott zu entwickeln.

Abgeordneter **Burth** bittet, daß die bisherige segensreiche Wirksamkeit des Landesvereins für Innere Mission durch die beantragte Jugendzentralstelle in keiner Weise gehindert oder gestört werden möge.

Abgeordneter **Spies**: Es handelt sich darum, die Jugend, in der ein starkes Währen und auch vielfach ein aus der Not der Zeit herausgeborenes unklares Wollen vorhanden ist, für die Religiosität zu gewinnen. In der bisherigen Jugendbewegung haben sich schon große ethische Kräfte gezeigt (Kampf der Leipziger Jugend gegen Skino und Schmutzlitteratur), die für die Kirche zu verwerten sind.

Die Einführung des Jugendsonntags und der Kollekte für die Jugendfrage durch die Kirchenbehörde ist eine dankenswerte Tat. Der Oberkirchenrat muß verlangen, daß die Pfarrer, Vikare und Kandidaten an den Zusammenkünften, in denen Theorie und Praxis der Jugendpflege besprochen werden, reger teilnehmen.

Abgeordneter **Seitz** gibt im Namen des Finanzausschusses folgenden Beschluß bekannt:

„Unter der Voraussetzung, daß die angeforderten Stellen eines Landesjugendpfarramtes und eines Jugendpfarramtes in Karlsruhe von dem zuständigen Ausschuss genehmigt werden, stellt der Finanzausschuss den Antrag, die Verwendung der in den Haushaltsplan hierfür eingestellten landeskirchlichen Mittel, soweit der Aufwand nicht aus örtlichen Kirchmitteln bestritten wird, zu genehmigen.“

Abgeordnete **Fräulein Janson** bespricht die Einrichtungen in Mannheim und rühmt die vorbildliche Wirksamkeit des Jugendpfarramtes daselbst. Rednerin hält die Verwendung von älteren, erfahrenen Geistlichen für nötig. Die Erholungsfürsorge ist in Mannheim außerordentlich schwer, weil sich unter der evangelischen Landbevölkerung nur wenige zur Aufnahme von Kindern bereit erklären. Das ist bei den Katholiken ganz anders. Die Geistlichen werden gebeten, bei der Unterbringung der Kinder tüchtig mitzuhelfen.

Abgeordneter **van der Floe** unterstützt den Wunsch der Vorrednerin, daß nur ältere Geistliche als Jugendpfarrer verwendet werden sollen. Die Beschaffung geeigneter Kräfte ist aber schwer, man wird daher junge Geistliche, die sich für die Jugendfürsorge eignen, in geeigneter Weise, etwa durch Verwendung in Mannheim, damit sie einen Einblick in den Betrieb des dortigen Jugendamtes gewinnen, sich heranziehen müssen.

In der hierauf folgenden Abstimmung werden einstimmig angenommen:

1. die vom Ausschuss für den Hauptbericht auf Grund der Anträge des Badischen Jugendbundes und des Verbandes für weibliche Jugend vorgeschlagene Entschliebung Ziffer 1 bis 4;
2. die von demselben Ausschuss vorgeschlagene Entschliebung betr. die Schaffung einer Zentralstelle für Jugendfürsorge;
3. der Antrag desselben Ausschusses betr. die Errichtung eines Jugendpfarramtes in Karlsruhe;
4. der Antrag des Finanzausschusses zu vorstehenden Ziffern 2 und 3.

Es folgt die Beratung des nächsten Punktes der Tagesordnung: Kirchlich-soziales Pfarramt.

Abgeordneter **Lic. Wünsch** begründet den Antrag seiner Gruppe. Die heutige sittliche und materielle Not unseres Volkes, die schon vor dem Weltkrieg in der Zeit unseres wirtschaftlichen Aufstiegs in den Anfängen vorhanden war, läßt allein von dem Evangelium eine Heilung erwarten. Doch in vielen Kreisen ist der Glaube an dieses Heilmittel verloren gegangen. Eine große Mißachtung und Gleichgültigkeit gegen die Kirche hat eingesetzt. Daran sind die Träger des Evangeliums mit schuld, weil sie vielfach die Kulturherrlichkeit bejaht und die Zielsicherheit des Evangeliums verloren haben. Redner betont die Übereinstimmung seiner Gruppe mit dem 2. Punkt der Begebenheitsresolution. Es handelt sich aber nicht nur um eine Kritik des jetzigen Wirtschaftslebens, sondern um seine Beurteilung.

Es muß einmal offen und klar gesagt werden, daß der Geist des Kapitalismus sich nicht mit dem Evangelium Jesu Christi verträgt. Auch mit dem 1. Punkt der Gegenresolution stimmt die volkshkirchliche Gruppe überein. Die Kirche ist nicht dazu da, für irgend ein Wirtschaftssystem Propaganda zu machen, aber sie muß das gegenwärtige kritisieren. Dasselbe gilt auch von dem Verhältnis der Völker zueinander. Der Imperialismus und die internationale Verheerung muß dem Geist der Liebe und der Wahrheit Platz machen. Die Kirche muß sich mehr als bisher um diese Fragen kümmern. Es handelt sich hier nicht um politische, sondern um überpolitische Dinge. Mit dem geplanten evangelisch-sozialen Pfarramt kann sich die volkshkirchliche Gruppe nicht befreunden, weil seine Ziele gar nicht genau umschrieben sind. Seine Arbeit könnte nur auf der vorhin erwähnten Grundlage von Erfolg sein.

Abgeordneter Senfert: Das evangelisch-soziale Pfarramt ist auf der außerordentlichen Generalsynode aus dem Wunsche heraus beschlossen worden, Kirche und soziale Bewegung mehr miteinander in Verbindung zu bringen, wenn es auch nicht richtig ist, daß die Kirche oder die Geistlichen nicht versucht hätten, immer wieder diese Verbindung anzuknüpfen und zu einer sozialen Versöhnung der Stände zu kommen. Die Arbeit, die die kirchlich-soziale Konferenz und der evangelisch-soziale Kongreß im Laufe der Jahre geleistet haben, ist ganz gewiß nicht vergeblich gewesen. Es wäre ja das Ideal, daß wir kein evangelisch-soziales Pfarramt hätten, sondern lauter evangelisch-soziale Pfarrer. Nun ist aber das evangelisch-soziale Pfarramt da, allerdings ohne daß man sich ganz klar gewesen wäre über die Abgrenzung seiner Aufgaben. Für ein solches Amt kann aber immer nur eine Persönlichkeit in Betracht kommen, die mit reichem volkswirtschaftlichem Wissen und einer umfassenden Kenntnis der kirchlich-sozialen Liebestätigkeit auch ein Gefühl für die Bedeutung der einzelnen Gruppen und Verbände im wirtschaftlichen und kirchlichen Leben verbindet. Vor allen Dingen muß

von dieser Stelle eine unbedingte Neutralität in politischer Hinsicht erwartet werden. Ein kirchlich-soziales Pfarramt, das irgendwie einmal in den politischen Kampf eingreifen wollte und es sich zur Aufgabe setzen würde, die politische oder wirtschaftliche Sozialdemokratie zu bekämpfen, würde allerdings in der Kirche kein Existenzrecht haben als ein kirchliches Amt.

Die Zeit, da man bestimmte wirtschaftliche Programme aus dem Evangelium herzuleiten und darauf irgendwie die Kirche festzulegen suchte, dürfte der Vergangenheit angehören. Es gibt aber gewisse soziale Mindestforderungen, die auch die Kirche erheben muß, Mindestforderungen, die der Masse es erst ermöglichen, ein religiöses und kirchliches Leben zu führen.

Abgeordneter Bender hält es für gut, den Inhaber des kirchlich-sozialen Pfarramts auf die kirchlich-soziale Schule nach Bethel zu schicken, damit er dort die Ausbildung erhält wie die evangelischen Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre. Auch muß er Fühlung suchen bei denjenigen sozialen Vereinigungen, die von Kirchen und Evangeliums wegen in unserm Lande schon vorhanden sind, wie Evangelisch-soziale Vereinigung, kirchlich-sozialer Bund und Frauengruppe des kirchlich-sozialen Bundes. Die Kirche muß bemüht sein, vom Geiste des Evangeliums aus die Luft, die sich in den politischen Kämpfen austut, zu überbrücken. Sie darf sich aber nicht in das Schlepptau einer politischen Partei begeben. Der einzelne Pfarrer kann sich ruhig der sozialdemokratischen Partei anschließen und dort für das Evangelium und die Kirche zu wirken suchen. Es ist aber im Prinzip verfehlt, wenn ganze kirchliche Gruppen sich in dieses Fahrwasser begeben.

Abgeordneter Bua begrüßt als 2. Landesvorsitzender der sozialen Arbeiter- und Männervereine Badens, mit dessen Generalsekretariat das evangelisch-soziale Pfarramt verbunden ist, die von der Synode gegebenen Anregungen.

Oberkirchenrat Rutzinger: Mit der Errichtung eines kirchlich-sozialen Pfarramtes haben manche ihre eigenen falschen Vorstellungen und Hoffnungen

gen verknüpft. Weil sich diese nicht erfüllt haben, möchte mancher dieses Pfarramt wieder abgeschafft haben. Man hat sich die Sache wohl so gedacht, daß dieses Arbeiterpfarramt, wie man es ursprünglich genannt hat, dazu berufen wäre, die kirchenfeindlichen und unfirchlichen Kreise der Industriearbeiter für Christentum und Kirche zu gewinnen. Wenn diese schwierige, weit ausschauende Arbeit auf den zwei Schultern eines Arbeiterpfarrers ruhte, könnten wir allerdings lange warten, bis etwas von diesen Hoffnungen erfüllt würde.

Dem kirchlich-sozialen Pfarramt ist zunächst das Generalsekretariat der evangelischen Arbeiter- und Männervereine übertragen worden. Man hat im Ausschuss etwas spöttisch von diesen Arbeitervereinen geredet als einer Pflanze, die schon seit Jahrzehnten eifrig begossen wird und nicht recht gedeihen will. Aber es gilt wohl auch hier: verderben wir die Sache nicht, es könnte doch ein Segen darin liegen und neues Leben in dieser Bewegung entstehen. Wer die seitherige Tätigkeit des kirchlich-sozialen Pfarrers verfolgt hat, wird sagen müssen, daß er doch mit recht gutem Erfolge für diese Vereine gewirkt hat und dazu auch die nötige Fähigkeit besitzt. Er wird, wie das ja gewünscht worden ist, sich auch über die soziale Bewegung unserer Zeit, die Gewerkschaften, freie, christliche, Hirsch-Dunder'sche, die kirchlich-soziale und evangelisch-soziale Bewegung zu informieren haben. Er wird wohl auch den Arbeiterinnenvereinen zu dienen haben, für die vielleicht jetzt eine neue Blüte anbrechen wird. Auch noch andere Tätigkeitsgebiete werden sich für dieses Pfarramt ergeben.

Es ist natürlich nicht schwer, eine Einrichtung, die erst ein Vierteljahr besteht, zu kritisieren und ihr zu sagen, was sie bisher noch nicht erreicht hat. Freuen wir uns, wenn neues Leben sich in unserer Kirche irgendwo regen will! Wenn die Kirche versucht, neue Wege zu gehen, dann begleiten wir sie nicht mit spöttischer Kritik oder mit ängstlichen Bedenken, sondern geben unseren Segen dazu. (Beifall.)

Die vom Ausschuss für den Hauptbericht vorgeschlagene *Gegenentschließung* wird in der Abstimmung mit allen gegen eine Stimme *angenommen*. Damit ist die vom Volkskirchenbund beantragte Entschließung erledigt.

Es folgt die Beratung des Abschnitts E des Hauptberichts: *Kirchenordnung*.

Berichterstatter Abgeordneter Schulz: Die regelmäßigen *Kirchenvisitationen* sind wieder aufgenommen worden und finden nunmehr nach der neuen Verordnung statt. Es war dem Ausschuss von Wert zu hören, daß tatsächlich an einzelnen Orten der Visitationssonntag zum kirchlichen Festtag werden konnte. Möchte das noch oft der Fall sein. Der Ausschuss war der Meinung, daß die Besprechungen des Visitators mit den Ältesten in Abwesenheit des Pfarrers notwendig und auch im Interesse des Pfarrers das Richtige seien. Eine Notwendigkeit aber, von allen Pfarrern bis zum 50. Lebensjahre die Vorlage sämtlicher Predigten zu verlangen, wurde nicht anerkannt. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, diese Bestimmung vom 40. Lebensjahre an aufwärts nicht zu schematisch zu handhaben. Die Kirchenvisitationen sind zur Prüfung und Selbstprüfung aller Beteiligten unentbehrlich. Möchten sie von Gemeinden, Pfarrern und Behörden so vorbereitet und durchgeführt werden, daß sie Segen schaffen.

Leider wird von manchen Orten ein Nachlassen des Gottesdienstbesuches gemeldet. Wo der Kohlenmangel mit schuld daran ist, sollte man darauf bedacht sein, während des ganzen Jahres den erforderlichen Heizvorrat zu sammeln. Daß in den Städten fast an allen Kirchen zwei Vormittagsgottesdienste gehalten werden, verdient Anerkennung. Es dürfen aber auch die Abendgottesdienste nicht in Wegfall kommen. Doch wird zugegeben, daß bei gelegentlicher Verlegung der Christenlehre auf den Vormittag, wie sie namentlich in den Städten gewünscht wird, die Abhaltung eines Nachmittagsgottesdienstes nicht überall möglich und deshalb nicht unbedingt zu verlangen sei.

In der Christenlehre besitzt unsere Kirche ein besonders wichtiges und bewährtes Arbeitsgebiet, das aber leider während des Krieges sehr in Unordnung geraten ist. Verbunden mit Jugendseelsorge und häuslichen Besuchen müßte die Christenlehre aber zu einem gesegneten Organ der kirchlichen Jugendpflege werden. Die Kirche muß mit allen Mitteln jeder ihre Gottesdienste schädigenden Sportbetätigung bei allen maßgebenden Vertretungen entgegenwirken, soweit die christenlehrepflichtige Jugend in Betracht kommt. Auch in anderen Fällen ist eine Aussprache mit den Leitern der Vereine und Verbände, unter Umständen durch Vermittlung des Landesauschusses für Leibesübungen und Jugendpflege, empfehlenswert. Die evangelischen Jugendvereine sind anzuhalten, mit ihren sonntäglichen Wanderungen Gottesdienstbesuche oder eine Andacht im Freien zu verbinden. Der Wunsch, daß kirchlicherseits die Sonntagschule der Gemeinschaften berücksichtigt werden möchte, fand im Ausschuß Zustimmung.

Das Bedürfnis nach Evangelisation fand allseitige Anerkennung, denn es besteht in den verschiedensten Kreisen des evangelischen Volkes und hat seinen besonderen Grund in der Erregung und Bedrohung vieler Seelen, denen mit einer besonderen Arznei zu dienen ist. Was die Persönlichkeiten betrifft, die sich dieser Aufgabe widmen wollen, so müßten sie frei gemacht werden zur Ausbildung und Übung und würden dann eine schätzenswerte Verstärkung der werbenden Kraft der Kirche bleiben.

Es ist eine Pflicht der Synode, aller der Männer und Frauen zu gedenken, die in den Gemeinden im Gottesdienst und bei sonstigen Feiern die erhebende und tröstende Freude des Gesanges bereiten. Der Dank gilt den Kirchendienern und ihren Leitern und allen, die bei liturgischen Gottesdiensten, Festen, Abendmahlsfeiern und Vesperungen singend mithelfen. Es wird schmerzlich darüber geklagt, daß die schöne Sitte des sogenannten Leichen singens immer mehr verschwindet. Es sei den evangelischen Lehrern, die da

und dort das Singen in der Kirche freiwillig pflegten, ganz besonders herzlich gedankt.

Einen herzlichen Gruß möge die Landesynode in die Diaspora senden. Die evangelischen Glaubensgenossen draußen sollen nicht vergessen werden, sondern alle Unterstützung zum Ausbau, zur Stärkung und Selbständigmachung ihrer Gemeinden erhalten. Der Gustav-Adolf-Verein, dem an dieser Stelle für sein treues Wirken gedankt sei, wird sich ihrer ja auch annehmen.

Ein Besuch der Gemeinde St. Blasien um Ernennung ihres Geistlichen gemäß § 69 AB wird der Kirchenregierung empfehlend überwiesen.

Es liegen folgende Anträge zu diesem Abschnitt des Hauptberichts vor:

- I. „Die Landesynode ruft allen Gemeindegliedern, die durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und regelmäßige Teilnahme am heiligen Abendmahl ihren kirchlichen Sinn bestätigen, zu: wir grüßen euch, die ihr vom Hause des Herrn seid; sie beklagt es tief, daß so viele Glieder unserer Kirche dem Gottesdienst und der Abendmahlsfeier fern bleiben, und bittet alle Glaubensgenossen dringend, sich des Segens gemeinsamer Erbauung nicht selber zu berauben, sondern die apostolische Mahnung zu befolgen: „Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlungen, wie etliche pflegen!“ Sie ermahnt die evangelischen Hausväter und Hausmütter herzlich, ihre Familie täglich zu einer kurzen Hausandacht zu sammeln, eingedenk des Heilandswortes: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht.“
- II. „Die Landesynode bittet unsere sportfreundliche evangelische Jugend wiederholt, recht zu beherzigen, daß es gilt, nicht nur den Leib tüchtig und geschickt zu machen zum Sieg im Wettkampf, sondern auch Geist und Willen zu stärken in dem Kampf wider die heimliche und verzehrende Gewalt des Alkoholismus und der Unzucht, damit das höchste Ziel erreicht wird: bei tadelloser Manneskraft und vor-

bildlicher Frauenehre in Familie, Kirche und Staat die Pflicht vor Gottes Angesicht tren zu erfüllen. Das wird freilich nur möglich sein, wenn die Jugend aus dem Wort Gottes die erforderliche Kraft schöpft, indem sie auch den Sonntagsgottesdienst regelmäßig besucht und so zur Heiligung des Sonntags beiträgt."

Bei Besprechung des Abschnitts „Kirchenvisitationen“ hält Abgeordneter van der Ploë die scharfe Kritik an der neuen Visitationsordnung für unberechtigt. Die neue Ordnung bedeutet unbedingt einen Fortschritt, wenn man auch gewissen Bestimmungen gegenüber eine andere Stellung einnehmen mag. Die Oberkirchenbehörde wird jederzeit Anregungen irgendwelcher Art in wohlwollende Erwägung ziehen. Die Forderung der neuen Visitationsordnung, daß die Visitation ein Höhepunkt des kirchlichen Lebens in der Gemeinde werden soll, ist besonders zu begrüßen.

Abgeordneter Camerer: Die Mahnung, daß die Visitationen Höhepunkte des kirchlichen Lebens sein sollten, mag dem Visitator immer nahelegen, daß er als Wichtigstes am Visitationstage immer vor Augen hat, daß er dem Pfarrer und der Gemeinde etwas zur Stärkung und Tröstung bringen soll. Dazu könnte auch mit dienen, wenn der Geistliche, der bei der Visitation aus dem Bezirkskirchenrat mitwirkt, nicht nur als Protokollführer verwendet wird und da und dort ein Urteil mit beigibt, sondern auch etwa im Kirchengemeindeauschuß am Visitationstage eine herzliche Ansprache an die Gemeinde hält oder etwa ein paar Tage nach der Visitation in der Gemeinde einen Vortrag an einem Familienabend hält, sodas die Gemeinde fühlt, daß sie in Verbindung mit der Diözese, mit der ganzen Landeskirche ist. So müßte alles ausgenutzt werden, um belebend und fruchtbringend auf die Gemeinde zu wirken. Redner tritt auch für eine äußere Ausschmückung solcher Gottesdienste ein. Es ist da von der katholischen Kirche viel zu lernen, die solche Feste mit Blumen, Girlanden

und musikalischen Darbietungen auszugestalten weiß.

In der Besprechung des Abschnitts „Gottesdienstbesuche“ bemängelt Abgeordneter Fischer, daß in Karlsruhe und wohl auch in den anderen größeren Städten die Frühgottesdienste nur von den Hilfsgeistlichen gehalten werden. Dadurch werden diese Gottesdienste in den Augen der Gemeinde heruntergedrückt und als Nebengottesdienste betrachtet, das sie in Wirklichkeit gar nicht sind. Redner bittet daher die Oberkirchenbehörde dahin wirken zu wollen, daß 1. die sogenannten Frühgottesdienste in der Liturgie als Hauptgottesdienste durchgeführt und auch sonst als solche gewürdigt werden; 2. auch die Stadtpfarrer sich herbeilassen sollen, Früh- und Abendgottesdienste zu halten und sie nicht den Hilfsgeistlichen allein zu überweisen. Im übrigen ist zu wünschen, daß nicht die Zeit der Hauptgottesdienste allzuviel von Vereinen und dergleichen in Anspruch genommen werde.

Abgeordneter Kappler: Ein Gradmesser für den Stand des kirchlichen Sinnes und der christlichen Gesinnung einer Gemeinde ist und bleibt der Gottesdienstbesuch und die Beteiligung am heiligen Abendmahl. Darum dürfen wir uns freuen, daß wir in unsrer Landeskirche noch viele Gemeinden haben, in denen ein reges kirchliches und gottesdienstliches Leben herrscht. Aber freilich, auf das Ganze unsrer Landeskirche gesehen, haben wir keinen Grund, von einer hohen Blüte des gottesdienstlichen Lebens zu reden. Im Gegenteil, der anfängliche Aufschwung, den dieses Leben in den ersten Kriegsjahren gemacht hat, ist bald einem sehr bedauerlichen Rückgang gewichen und wir sind immer noch, wie es scheint, in diesem Rückgang begriffen. Im Jahre 1899 betrug der Prozentsatz unsrer Kirchenbesucher 26 %, 1909 noch 21 % und 1919 nur 18 % der evangelischen Bevölkerung.

Der Rückgang des Gottesdienstbesuches hängt mit der ganzen materialistischen Zeitströmung zusammen. Aber vielleicht ist auch mancher Pfarrer daran schuld, insofern er es nicht verstanden

hat, seine Gemeindeglieder und insbesondere die heranwachsende Jugend an den regelmäßigen Besuch der Gottesdienste zu gewöhnen. Redner ersucht die Synode, die Bitte an das evangelische Kirchenvolk zu fleißigerem Besuche der Gottesdienste und des heiligen Abendmahles und zwar an alle Stände und an alle Schichten in gleicher Weise zu richten. Im Gegensatz zur katholischen Kirche sind es bei uns oft gerade die Gebildeten, die dem Gottesdienst fernbleiben. Es liegt auch eine große soziale Bedeutung darin, daß in unserer evangelischen Kirche Gebildete und Ungebildete, Arme und Reiche im Gottesdienst zusammenstehen und das heilige Abendmahl miteinander nehmen. Von einer liturgischen Ausgestaltung unserer Gottesdienste ist auch in bezug auf eine Besserung des Kirchenbesuches Manches zu erhoffen.

Abgeordneter Renner spricht den Wunsch aus, der Oberkirchenrat möge die Gestaltung besonderer gottesdienstlicher Feiern nicht dem einzelnen Geistlichen überlassen, sondern für diese Fälle der Einheitlichkeit wegen eine Gottesdienstordnung mit Gebeten herausgeben. Die Christenlehre soll ihrem Wesen nach unangetastet bleiben, trotz der neuen Einrichtung des Fortbildungsschulunterrichts. Nur muß sie ausgestaltet werden zu einem planmäßigen Gang vertiefter Einführung der Jugend in die biblische Erkenntnis. Die Denkschrift zur Einführung des Religionsunterrichts in der Fortbildungsschule enthält erwünschte Richtlinien auch für die Gestaltung der Christenlehre.

Der Berichterstatter Abgeordneter Schulz betont namens der Organisation der Jugendbünde, daß diese bei der Gestaltung von Jugendfeiern und Jugendgottesdiensten weitgehende Freiheit haben wollen.

Prälat D. Schmitthener geht auf einige über Frühgottesdienst, Hauptgottesdienst und Christenlehre geäußerte Gedanken ein. Die Ausführungen des Abgeordneten Fischer werden von der Kirchenbehörde gebilligt. Gegenüber den Wünschen des Abgeordneten Renner möchte die

Kirchenbehörde es bei der bisher gewährten Freiheit belassen, wird aber Vorschläge in Erwägung ziehen für diejenigen, die eine feste Gottesdienstordnung wünschen.

Die vorgeschlagenen Entschlüsse werden darauf einstimmig angenommen.

Es folgt darauf die Besprechung des Punktes „Sonntagsfeier“. Hierzu ergreift zunächst der Abgeordnete Vogelmann das Wort. So sehr in der heutigen Jugendbewegung der Sportgedanke zu begrüßen ist, so muß doch gesagt werden, daß über der Pflege des Körpers die Pflege der Seele nicht vergessen werden darf. Wir brauchen in erster Linie willensstarke, sittlich-religiöse christliche Männer und Frauen, die vor allem auch im Kampf gegen den Alkoholismus und die Unzucht stark sind. Dem Bestreben, Sportfeste nicht nur an gewöhnlichen Sonntagen, sondern auch an den höchsten kirchlichen Festtagen zu veranstalten, muß mit aller Macht entgegengetreten werden. Es hat große Beunruhigung hervorgerufen, daß über diesen Punkt in der Kammer eine Meinungsverschiedenheit möglich war.

Abgeordneter van der Hoe stimmt im allgemeinen den Worten des Beredners zu. Nur glaubt er als erfreulich feststellen zu müssen, daß der Landtag bezüglich des Schutzes der christlichen Feiertage nicht versagt hat. Redner berichtet dann von seinen Erlebnissen in Pforzheim auf diesem Gebiet, wo an 2 Karfreitagen große Sportfeste abgehalten wurden und trotz kirchlicher Einsprache nichts dagegen unternommen wurde.

Prälat D. Schmitthener betont, daß die Oberkirchenbehörde verschiedenschach Gelegenheit genommen hat, beim Ministerium gegen derartige Entweihungen des Sonntags vorstellig zu werden. Neuerdings hat der Beschluß des Landtags eine klare Grundlage geschaffen. Aber schon und wieder Anstürme dagegen ergangen. Jedenfalls müssen solche Fälle, wie sie in Pforzheim vorliefen, der Oberkirchenbehörde rechtzeitig

gemeldet werden, damit diese sich mit dem Ministerium rechtzeitig ins Benehmen setzen kann.

Abgeordneter **Barner** spricht zunächst der Kirchenbehörde seinen Dank dafür aus, daß sie es kirchlichen Pfarrern ermöglicht hat, sich in den Dienst der Evangelisation zu stellen. Die Entfremdung weiter Schichten unseres Volkes von der Kirche legt die Aufgabe nahe diesen nachzugehen, um sie wieder zu gewinnen, die Evangelisation genügt aber hier allein nicht. Die Kirche muß beweglicher werden. Redner rät zur Abhaltung von Ostersonntagmorgenseiern auf den Friedhöfen, wie dies in Vörrach schon erfolgreich durchgeführt worden ist. Auch die Abhaltung von Waldgottesdiensten mit kurzen, packenden, volkstümlichen Ansprachen ist zu empfehlen. Eine große Bedeutung ist außerdem der persönlichen Seelsorge zuzumessen, für die die Pfarrer durch Entsendung von Vikaren auch in kleinere Städte von den bürokratischen Arbeiten und den Religionsstunden zu entlasten sind. Es besteht die Gefahr, daß die Kirche gegenüber der Tätigkeit der Sekten auf diesem Gebiet ins Hintertreffen gerät.

Abgeordneter **Kattermann** sieht zunächst in der Evangelisation eine gewisse Gefahr nach der Richtung der Sekten hin, erkennt aber andererseits das segensreiche Wirken mancher Evangelisten an. Die Kirche darf sich dem Wirken des Geistes nicht verschließen, wenn sie auch schwärmerische Auswirkungen sorgfältig überwachen und unter Umständen sich ihrer erwehren muß. Die Innere Mission hat immer die Aufgabe und das Ziel gehabt das anzuregen, was von der Kirche bisher versäumt worden ist. Sie hat durch geeignete Pfarrer in freiwilliger Tätigkeit die Evangelisation ausgeübt. Auch die Kirche muß sich die Vorbildung ihrer Geistlichen gerade für dieses Arbeitsgebiet in Zukunft mehr angelegen sein lassen. Wir brauchen Redner, die in Volksversammlungen in gewandter Weise auftreten und für die Kirche und das Evangelium Zeugnis ablegen können. Was unserer Kirche noch nützt, ist der richtige Missionseifer und Mis-

sionstrieb. Diesen gilt es unbedingt zu wecken. Zu begrüßen ist das Wirken des Volkskirchenbundes in Arbeiterversammlungen. Auch die übrigen kirchlichen Gruppen können evangelisatorisch wirken dadurch, daß sie gewisse Kreise mit ihrer kirchlichen und religiösen Weltanschauung bekannt machen und um ihre Ziele sammeln.

Abgeordneter **D. Klein** gibt einige allgemeine Ausführungen über den Evangelistenberuf und seine bedeutendsten Vertreter und gedenkt dabei auch der Evangelisten, die in unserem Lande und in unserer Kirche fruchtbar gewirkt haben. Was die Massen so anzieht, das sind die kasuellen Missionspredigten, die bestimmte Themata wie Eigentum, Ehe, Sonntagsheiligung, Kindererziehung, Ehre, Sittlichkeit u. a. behandeln. Wenn diese Dinge auch in der Predigt vom Ortsgeistlichen berührt werden, so wirkt es doch mehr, wenn ab und zu ein Redner von auswärts kommt. Zur Nachahmung empfohlen wird eine Einrichtung in der heffischen Kirche, die Evangelisation treibt und wo man z. B. drei Tage hintereinander in der Kirche oder sonstwo drei Redner über drei bestimmte Themata sprechen läßt, in denen wichtige Zeitfragen behandelt werden. Die Einwirkung auf die Massen durch die Evangelisation ist unbedingt notwendig, so gewiß auch der Einzelne für sich erlöst werden muß.

Abgeordneter **Herrmann** dankt zunächst namens des Evangelisationskomitees dem Oberkirchenrat für die Förderung, die er der Evangelisationsarbeit hat gedeihen lassen, hauptsächlich durch die Beurlaubung von Pfarrern zu dieser Arbeit. Redner ist aber nicht dafür, daß die Kirchenleitung die Aufgabe selbst in die Hand nimmt, weil, wie die Erfahrung zeigt, die Evangelisation auf freies Vertrauen gegründet sein muß. Nicht zu empfehlen ist die Praxis der norddeutschen Kirchen, wo die Kirchenbehörden den Gemeinden, von denen sie glaubt, daß sie die Evangelisation nötig haben, Evangelisten schickt. Eine Evangelisation ist auch dann nur von wirklichem Wert für die Gemeinde, wenn der Orts-

pfarrer nicht dagegen ist und sich in der Gemeinde ein größerer oder kleinerer Kreis findet, der die Sache weiterträgt. Die Nachfrage ist heute größer als das Angebot. Das bestehende Evangelisationskomitee ist für die Erfüllung der Aufgabe besonders geeignet, weil es bereits eine gewisse Erfahrung und Personenkenntnis besitzt und ist auch jederzeit bereit, den Gemeinden mit Rat und Tat zur Seite zu gehen. Es besteht die Absicht, die Evangelisation weiter auszubauen. Eine Zeltmission ist in Baden bereits entstanden. Es soll nun auch Hausmission betrieben und es sollen Kolporteurs zur Schriftenverbreitung entsandt werden.

Zum Schlusse ergreift noch Berichterstatter Abgeordneter Schulz das Wort: Im Ausschuss ist es zum Ausdruck gekommen, daß neben der Evangelisation der religiös und christlich Erfassten auch eine solche der der Religion und dem Christentum Entfremdeten einhergehen muß. Es regt sich unter den bisherigen Individualisten allenthalben wieder ein Zug zu einer Religion der Liebe und der Gemeinschaft. Der in vielen Kreisen, hauptsächlich unter den Gebildeten erwachte Mystizismus kann eine Brücke sein, die diese Leute wieder zur kirchlichen Verkündigung führt. Zu diesem Zwecke sind wissenschaftlich-apologetische Vorträge nötig. Redner steht auch auf dem Standpunkt, daß diese Tätigkeit nicht von der Kirchenregierung ausgehen soll, sondern frei sein muß. Das Verlangen nach solchen apologetischen Vorträgen ist in allen Schichten des Volkes vorhanden. Jetzt ist es Zeit, wo das Eisen heiß ist und geschmiedet werden kann.

Zu dem Abschnitt **Diaspora** spricht Abgeordneter Seitz für ein von der Kirchenregierung abgelehntes Anliegen der Diasporagemeinde St. Blasien, die bittet, ihren Diasporapfarrer nach § 69 AB zum landeskirchlichen Pfarrer zu ernennen, damit sie ihn in St. Blasien behalten kann.

Prälat D. Schmitthener legt die Gründe dar, die bei allem Wohlwollen für die Diaspora-

gemeinde die Erfüllung der Bitte nicht möglich gemacht haben.

Nachdem der Abgeordnete Schulz die Bitte aus seiner persönlichen Kenntnis der Verhältnisse ebenfalls empfohlen hatte, wird die vom Ausschuss für den Hauptbericht beantragte **Entscheidung:**

„Der Ausschuss beantragt, den Wunsch der Gemeinde St. Blasien, ihren Geistlichen zum landeskirchlichen Pfarrer gemäß § 69 AB zu ernennen, der Kirchenregierung empfehlend zu überweisen“

mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Es folgt die Beratung des Abschnitts **Kirchliche Ämter, Prüfungsordnung** (Hauptbericht G 1).

Berichterstatter Abgeordneter Schulz: Die neue theologische Prüfungsordnung hat die Dauer des Studiums auf 9 Semester festgesetzt, wobei erleichternde Übergangsbestimmungen für die bereits ins Studium Eingetretenen vorgesehen sind. Wenn auch wegen unsrer wirtschaftlichen Not Bedenken dagegen erhoben wurden, ist diese Entscheidung doch durch die erhöhten Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit der Pfarrer gestellt werden, vollauf gerechtfertigt. Daß dabei ein größeres Gewicht auf das Studium der Philosophie und der systematischen Theologie gelegt werden soll, entspricht der gegenwärtigen geistigen und religiösen Lage. Die Einführung einer häuslichen Prüfungsarbeit erschien unnötig.

Es sollte den jungen Geistlichen Gelegenheit gegeben werden, ihre Predigtfähigkeit zu vertiefen. Das Stipendienwesen müßte ausgebaut werden. Der Eintritt in das Studienhaus in Heidelberg wäre von der Befähigung abhängig zu machen. Zur Zeit kommen nur wenige unständige Geistliche zu Landpfarreien. Es wurde im Ausschuss der Wunsch ausgesprochen, daß keine zu frühe Heiratsurlaubnis erteilt werden möchte. Zu beachten sind die Anträge wegen Anstellung an Universitätskliniken und Krankenhäusern. Die Gemeinden haben großes Interesse an der

Ordinationsfeier. Es ist immer eine Gottesdienstfeier. Daß der Ordinierende Kosten bezahlt, scheint nicht passend. In regelmäßigen Zusammenkünften werden Anregungen weitergegeben werden können. Es werden auch mancherlei Wünsche und Beschwerden der Geistlichen in geeigneter Weise an die Behörden gebracht werden können. Daß regelmäßige Besprechungen des Prälaten mit den Defanen stattfinden, ist zu begrüßen. Der Ausschuß ist auf die im Disziplinarverfahren verhandelten Fälle nicht eingegangen, hält es aber für geboten, im Anschluß an diesen Punkt des Hauptberichts den Wunsch auszusprechen, daß bei der Vorladung von Geistlichen vor den Oberkirchenrat die Reisekosten durchgängig ersetzt werden sollen.

Abgeordneter Pfarrer Hofheinz gibt zunächst eine Beurteilung der neuen Prüfungsordnung. Die Forderung des neunsemestriigen Studiums ist angesichts der großen stofflichen Erweiterung des theologischen Gebiets durchaus berechtigt. Auch sind die Aufgaben, die heutzutage an den Pfarrer gestellt werden, weit größer als ehemals. Er muß das Evangelium in das Bewußtsein neuerzeitlicher kultureller und allgemeiner geistiger Strömungen hineinstellen können und die geistige Überlegenheit des christlichen Gedankens nach allen Seiten hin aufzuweisen imstande sein. Eine Schwierigkeit besteht freilich in der größeren finanziellen Belastung des Studierenden. Doch hat die Kirchenregierung ja gleichzeitig die Stipendienbezüge in die Höhe gesetzt. Redner betont sodann den großen Wert des wieder eingeführten Lehrvikariats. Der Wunsch des Finanzausschusses, den Lehrvikaren möge ein ausreichendes Taschengeld gegeben werden, ist sehr zu begrüßen.

Abgeordneter D. Bauer spricht im Namen der theologischen Wissenschaft den Mitgliedern der Synode den Dank dafür aus, daß sie auf die Bedürfnisse der theologischen Wissenschaft eingegangen sind. Er ist der festen Überzeugung, daß diese Vermehrung des Studiums und die Neuordnung unsres Prüfungswesens zum Segen

ganz besonders unsrer badischen Landeskirche dienen wird.

Abgeordneter D. Frey erklärt zunächst seine völlige Zustimmung zu den Ausführungen des Abgeordneten Hofheinz. Dann kommt er auf einige Punkte des Berichtes zu sprechen. Die durch die Not der Zeit (Wohnungsfrage, Vertenerung der Umzugskosten) entstandene Stotterung in der Bewegung der jüngeren und damit auch der älteren Geistlichen ist sehr zu bedauern. Es kann auch die Maßnahme des Oberkirchenrats, jüngere Geistliche in ihrem Heimatsort zu verwenden, nicht gutgeheißen werden. Die in den großstädtischen Gemeinden eingeriffene Praxis, unständige Geistliche zu Pfarrern zu wählen, hat die mißliche Folge, daß es den Pfarrern auf den Landorten nicht möglich ist, in die Nähe einer Stadt oder in eine solche selbst zu kommen, wenn die Rücksicht auf die Erziehung ihrer Kinder dies erfordert. Die Vertreter der Kirchengemeinden in den Städten mögen dahin wirken, daß bei der Wahl der Pfarrer dies auch in Betracht gezogen wird. Jüngere Geistliche sollten überhaupt nicht gleich in der Großstadt verwendet werden, da es ihnen an der nötigen Erfahrung und praktischen Amtskennntnis fehlt. Auf dem Lande können sie sich dann auch viel besser in ihren Dienst einarbeiten. In diesem Sinne ist die Einführung des Lehrvikariats sehr zu begrüßen. Die neue Gehaltsordnung hat vielleicht die Wirkung, daß künftig die Pfarrer nicht ganz in die Stadt kommen und sich dann dort eine Stelle ersitzen, sondern in ihren besten Arbeitsjahren und dann nach etwa 20 Jahren ihr Amt wieder mit einem anderen auf dem Lande vertauschen.

Prälat D. Schmitthener weist darauf hin, daß die Wünsche und Winke, die ausgesprochen worden sind hinsichtlich der Verwendung der Vikare, sich vollständig mit der Anschauung der Oberkirchenbehörde decken. Wenn in den letzten 15 Jahren nicht darnach gehandelt wurde, so geschah es immer unter dem Drang der Not. Auch jetzt wird noch da und dort in vereinzelt

len gegen den Wunsch gehandelt werden müssen, aber das Streben geht dahin, alles, was für die Ausbildung der jungen Geistlichen als richtig anerkannt worden ist, auch allmählich ganz durchzuführen.

Eine vom Ausschuss für den Hauptbericht vorgeschlagene Entschliebung:

„Die Einführung des Lehrvikariats wird freudig begrüßt und seine Ausgestaltung als

dauernde Einrichtung gefordert. Soweit die Anforderungen an neu einzustellende geprüfte Kandidaten es nicht hindern, sollten alle Vikare durch ein Lehrvikariat gehen“
wird einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Min. nachmittags.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1921,

nachmittags 4 Uhr.

Es kommt zunächst zur Verhandlung: die Eingabe der Fürstlich Leiningenschen Generalverwaltung in Amorbach, die Patronate betr.

Berichterstatter ist Abgeordneter Dr. Haas.

Aus der Vorlage des Oberkirchenrats ist zu ersehen, daß die Fürstlich Leiningensche Standesherrschaft sich auf den Standpunkt stellt, daß ihre sämtlichen Patronate Privatpatronate im Sinne der badischen Staatsverfassung sind und daß sie nicht bei jedem einzelnen Patronat den Nachweis der privatrechtlichen Eigenschaft zu führen habe, weil die dafür vorgebrachte Begründung allgemeine Geltung habe. Nachdem die Standesherrschaft sich wegen Besetzung der Pfarreien Obriheim und Reichen bei der a. o. Generalsynode beschwert hatte, ist jetzt eine zweite Beschwerde eingegangen mit dem Begehren: „die Landessynode wolle das Fürstliche Haus Leiningen in seinen wohl erworbenen Patronatsrechten schützen, insbesondere aber erklären, daß die vom Evangelischen Oberkirchenrat vollzogene Besetzung der Fürstlich Leiningenschen Patronatspfarreien zu Obriheim, Reichen und Schluchtern zu Unrecht erfolgt ist.“ Zur Begründung dieses Antrags ist

im wesentlichen das Gleiche vorgetragen worden, was seinerzeit bei der außerordentlichen Generalsynode geltend gemacht wurde.

Der Verfassungsausschuss ist der Auffassung, daß diesem Begehren auf Grund lediglich der hier vorgetragenen Behauptungen nicht stattgegeben werden kann. Es muß vielmehr der Kirchenbehörde bei der gegenwärtigen Sachlage überlassen bleiben, in weiteren Verhandlungen mit dem Fürstlich Leiningenschen Hause die Streitfrage näher zu prüfen und sie äußersten Falls im Prozeßwege entscheiden zu lassen. Es handelt sich hier zunächst nur um einseitige Parteibehauptungen. Die Landessynode ist nicht in der Lage, hierzu eine bestimmte Stellung zu nehmen. Der Verfassungsausschuss beantragt deshalb folgende Entschliebung:

„Die Landessynode ist nicht in der Lage, die Patronatsrechte des Fürstlichen Hauses Leiningen als private festgestellt zu erachten, und kann deshalb die Besetzung der Pfarreien zu Obriheim, Reichen und Schluchtern nicht als zu Unrecht geschehen ansehen. Sie überweist die Eingabe der Fürstlich Leiningenschen

Ständesherrschaft vom 21. Juni 1921 der Kirchenregierung zur weiteren Behandlung bei den Verhandlungen mit der Ständesherrschaft."

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Sodann wird das **Gesuch** der Kirchengemeinde **Waldkirch** um Ersatz von Reisekosten, die dem Geistlichen durch eine Zitation vor den Oberkirchenrat erwachsen sind, beraten. Das Gesuch wird nach Berichterstattung seitens des Abgeordneten **Figer** nach Ablehnung eines Antrags auf empfehlende Überweisung entsprechend dem Antrag des Verfassungsausschusses durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

Abgeordneter **Schulz** trägt dazu als allgemeinen Wunsch des Ausschusses für den Hauptbericht vor, daß für solche Zitationen die Reisekosten vergütet werden mögen, es sei denn, daß eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werde.

Es wird sodann der Hauptbericht zu Ende beraten. Zum Abschnitt „**Missionare**“ bittet Abgeordneter **Kappler** um die Zustimmung der Synode, wenn er hiermit diesen treuen und gewissenhaften Helfern in schwerer Zeit den Dank der Landeskirche ausspricht. (Beifall.)

Abgeordneter **Stulz** kommt beim Abschnitt „**Unständige Geistliche**“ auf den derzeitigen Mangel an theologischem Nachwuchs zu sprechen. Es wird sich empfehlen, daß die Pfarrer diejenigen unter ihren Schülern, die sich später für den geistlichen Beruf eignen könnten, besonders an sich ziehen und sie von Anfang an für diesen hohen Beruf zu begeistern suchen.

Abgeordneter **D. Dr. Frommel** kommt noch einmal auf die Verwendung der jungen Geistlichen zurück. Die Einführung des Lehrvikariats ist sehr zu begrüßen, wenn es wohl auch nicht immer durchgeführt werden kann. Es ist zu wünschen, daß sich eine große Zahl von Pfarrern finden möge, die zur Einführung und Unterweisung der jungen Geistlichen geeignet sind. Das Schicksal eines jungen Geistlichen, der in eine große Stadt als Stadtvikar kommt, ist

nicht leicht. Es sind da manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Tätigkeit ist manchmal ziemlich unbefriedigend. Es ist notwendig, daß die Pfarrer, denen solche Vikare zugeteilt sind, in erster Linie eine seelsorgerliche Pflicht an ihnen ausüben. Zwischen dem Stadtpfarrer und dem Vikar muß ein kollegialer Geist herrschen und das Verhältnis zwischen ihnen ein Freundschaftsverhältnis sein.

Abgeordneter **Jacob** unterstützt die Worte des Vorredners in Bezug auf das Verhältnis von Pfarrern und Vikaren. Die Vikare sollen nicht nur in Nebengottesdiensten, wo meist nur eine spärliche Zuhörerschaft vorhanden ist, sondern auch in Hauptgottesdiensten verwendet werden. Dann müssen sie notwendig auch in die Seelsorge eingeführt werden, wobei freilich im Interesse der Gemeinde stets der Pfarrer die Oberaufsicht führen muß. In großen Städten ist bei der sonstigen Belastung der Pfarrer die Mitarbeit der Vikare in der Seelsorge direkt notwendig. Ihre Belastung mit dem schwersten Dienst der Seelsorge in den Krankenhäusern ist freilich nicht angebracht. Der Prozentsatz zwischen unständigen und ständigen Geistlichen ist so, daß die Zahl der ersteren nicht noch vergrößert werden darf. Freilich gibt es auch hier Spannungen. Dem könnte nur durch Schaffung von Pfarreien abgeholfen werden. Nun geht man aber gerade auf die Abschaffung von kleineren Pfarreien aus. Das ist aus zweierlei Gründen nicht ratsam. Einmal werden die Gemeinden ihre vielfach mit großem Aufwand hergerichteten Pfarrhäuser nicht vermieten oder leer stehen lassen wollen und dann würde mancher pensionierte Pfarrer auf einer solch kleinen Pfarrei gerne noch weiter sein Amt ausüben. Redner wünscht zum Schluß, daß zwischen den unständigen und ständigen Geistlichen zu beiderseitigem Gewinn ein gutes Verhältnis zustande kommen möge.

Im Anschluß daran wird folgende Entschlie-
fung:

„Die Kirchenregierung wolle dahin wirken, daß in den großen Krankenhäusern des Lan-

des selbständige Seelsorgerstellen errichtet und mit erfahrenen Pfarrern besetzt werden“ einstimmig angenommen.

Beim Abschnitt „Pfarrsynoden“ tritt Abgeordneter Däublin für den auch im Hauptbericht ausgesprochenen Wunsch nach Wiederaufnahme der Pfarrsynoden ein, die während des Krieges geruht haben. Er hält um der wissenschaftlichen Weiterbildung der Geistlichen willen diese Synoden für sehr wertvoll und zeigt die Hinsfälligkeit der Einwendungen, die von einer Seite aus gemacht worden sind, daß die Pfarrsynode ein Rudiment aus alter Zeit, ein zwangsweiser Betrieb der Wissenschaft und nicht mehr zeitgemäß sei und daß eine solche Einrichtung in keinem anderen Stand mit akademischer Vorbildung anzutreffen sei. Redner bittet, daß die oberste Kirchenbehörde jetzt schon den Vollzug der Wiedereinsetzung der Pfarrsynoden einleiten möge. Er kommt dann auch auf die Pfarrkonferenzen zu sprechen. In neuester Zeit ist die Praxis eingetreten, daß dann und wann seitens der Oberkirchenbehörde Themen vorgeschrieben worden sind. Diese sind jedoch nicht so sehr wissenschaftlicher Natur als vielmehr aktuelle oder Tagesfragen. Vielleicht ist die Behörde dabei von der Absicht geleitet, sich auf diesem Wege zu informieren über die Urteile der sie beschäftigenden Probleme draußen im Lande. Der Zweck der Pfarrkonferenzen wird aber dadurch verschoben. Vielleicht können solche Themen als zweiter Verhandlungsgegenstand für die Bezirksynoden vorgeschlagen werden, die bedauerlicherweise jetzt nur noch alle zwei Jahre stattfinden.

Oberkirchenrat Sprenger sagt die Erfüllung der vorgetragenen Wünsche zu.

Zum Abschnitt H des Hauptberichts: „Christliches Gemeindeleben“ führt der Berichterstatte Abgeordnete Schulz aus: Ein christliches Gemeindeleben ist in den großen Städten allgemein vorhanden. Aber ob es gelingt, die Berufsarbeiter in wünschenswerter Zahl zu gewinnen, das ist die Frage. Die Frauenschule in Freiburg bildet Kräfte aus. Aber die Anfragen der Gemein-

den bleiben aus. Es wurde auch auf die Knappheit der verfügbaren Mittel hingewiesen. Für die Leitung von Nachmittagschulen wurde auf die Handarbeitslehrerinnen aufmerksam gemacht. Es ist die schmerzliche Not unsrer Zeit, daß die nötigen Arbeitskräfte fehlen und die Mittel so knapp sind. Werden doch katholische Kräfte in evangelischen Unternehmungen angestellt.

Im Anschluß an eine Anfrage aus Waldkirch wird folgende Entschlieung vorgeschlagen:

„Die Synode billigt die vom Oberkirchenrat vorgenommenen Maßnahmen und stellt fest: die Abhaltung der Gemeindegottesdienste und die Verwaltung der Sakramente steht verfassungsgemäß nur den geordneten Dienern der Kirche zu. Das schließt nicht aus, daß bei besonderen Gelegenheiten mit Zustimmung des Kirchengemeinderats zu Rede und Vortrag in Kirchen auch geeignete Laien zugelassen werden. Bei Behinderung des Geistlichen soll im Notfall ein Lesegottesdienst stattfinden. Mit Abhaltung von Gemeindegottesdiensten sind aber Frauen nicht zu betrauen.“

Leider ergaben sich Abnahmen des Kirchenbesuchs. Schwere Sorgen bereitet das geringe sittliche Empfinden des Volks. Diebstahl, unanständiges Benehmen bei den Massenwanderungen usw. sind in der Zunahme begriffen. Folgende Entschlieung bezüglich der Kinovorstellungen schlägt der Ausschuß vor:

1. Kinovorstellungen, durch welche Sensationier, Lüsterheit und Abenteuerlust geweckt und gefördert werden, sind eine große Gefahr für unser Volk, besonders für die heranwachsende Jugend. Die Wahrnehmung, daß solche zweifelhafte Films sich mehren, macht es der evang. Landessynode zur gebieterischen Pflicht, die zum sittlichen Schutz der Volksgenossen mitberufenen Staats- und Verwaltungsbehörden dringend zu bitten, sie möchten die schärfste Aufmerksamkeit darauf richten, daß nicht das Kino sich zu einer Brunnenstube sittlicher Volksvergiftung auswachse. Zu diesem Zwecke mögen sie

zweideutige Films verbieten und insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die der Jugend bis zu einem bestimmten Alter den Besuch von Kinovorstellungen untersagen, aufs strengste durchzuführen.

2. An die Eltern und Erzieher unserer heranwachsenden Jugend aber richten wir die dringende Bitte, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß ihre Söhne und Töchter nicht durch den Besuch von sittlich minderwertigen Kinovorstellungen an ihrer Seele Schaden nehmen und schließlich durch ein solches immer bedrohlicher werdendes Volksverderbnis alle noch so treue Erziehungsarbeit in Kirche, Schule und Haus unwirksam gemacht wird.

Auch unsere Diakonissenhäuser sind in Not. Die Ergebnisse der Kollekten für sie waren gut und schützen vor fernerer Not. Aber wo bleiben die Frauen? Wollen sie lieber verdienen? Das wäre ein schlimmes Zeugnis. Die Diakonissenhäuser haben keine Arbeiter und Arbeiterinnen und sonst so viele Arbeitslose! An das Gewissen unsrer Frauen und Jungfrauen müssen wir herankommen. Wir schlagen Ihnen folgende Entschliebung vor:

Die Landesynode ruft unsre evangelische weibliche Jugend auf zum heiligen Dienst, den unsre Kinder und Kranken dringend benötigen; sie dankt herzlich den Schwestern für ihre mütterliche Hingabe, mit der sie unsre Kleinen und Kleinsten behüten; insbesondere den Diakonissen, die ihre ganze Kraft Tag und Nacht unentgeltlich und mit Freuden im Dienst der evangelischen Gemeinde und der Allgemeinheit verzehren; sie bittet alle evangelischen Gemeindeglieder, diesen unsern Schwestern ihre Aufopferung mit herzlichem Entgegenkommen und rechter Ehrerbietung zu lohnen, und fordert die evangelische weibliche Jugend auf, sich zahlreicher diesem urchristlichen Berufe zu weihen, damit unsre evangelische Kirche vor der Welt ihren Reichtum an Tatkraft des Glaubens und der Liebe bezeuge.

Die Schiffermission muß gepflegt werden und die Heidenmission bedarf neuer Kräfte. Die Heidenmissionen können ihre Arbeiten wieder eröffnen, aber es muß das Fünfzehnfache der früheren Gaben aufgebracht werden. Hoffentlich wird das Werk nicht zuschanden! Die Schülerheime der Melancthonstiftung haben Mangel an gesunden und begabten Schülern. Eine planmäßige Werbearbeit ist am Plage. Wir beantragen folgende Entschliebung:

Die evang. Landesynode begrüßt mit dankbarer Freude die Errichtung der beiden Schülerheime der Melancthonstiftung in Freiburg und Berthheim.

Sie bittet dringend, daß diesen durch unsre Geistlichen eine körperlich, sittlich und geistig gesunde Jugend zugeführt und so die dringend nötige Ergänzung unseres Pfarr- und evang. Beamtenstandes ermöglicht werde.

Sie ersucht die Glieder der Landeskirche und insbesondere wiederum die Geistlichen, sich die Werbung von Mitgliedern für den Melancthonverein und die finanzielle Unterstützung des Unternehmens herzlich angelegen sein zu lassen, damit das Werk nicht nur auf seinem jetzigen Stand erhalten, sondern noch weiter ausgebaut werden kann, um es zur Erfüllung seiner hohen Aufgaben immer mehr zu stärken.

Der Zusammenschluß der evangelischen Frauenvereine zu einem Evangelischen Frauenverband ist freudig zu begrüßen. Er wird die so notwendige Vertretung gegenüber den Behörden im Kampf gegen Volksschäden bilden. Auch der Frauensonntag erfüllt eine wichtige Aufgabe. Wenn auch einzelne Stimmen gegen die besonderen Sonntage sich erheben, so wird doch von anderer Seite große Wertschätzung dafür ausgesprochen.

Es gibt leider viele Dinge, die geeignet sind, das Verhältnis der Konfessionen zu erschweren. Die Fälle nehmen zu, in denen der evangelische Teil einer konfessionell

gemischten Ehe in schwere Bedrängnis gebracht wird. Die Landessynode muß an die Glaubens-treue und das Ehrgefühl unsrer Kirchenmitglie-der appellieren. Eine zweite Trauung ist abzu-lehnen. Überall, wo der katholische Teil einer ge-mischten Ehe der Exkommunikation verfällt, ist Begräbnis zu gewähren. Wir beantragen fol-gende Entschliebung:

Die römische Kirche erklärt neuerdings alle gemischten Ehen ohne katholische Trauung und ebensolche Kindererziehung für ungültig. So wird eine nicht geringe Zahl evangelischer Ehe-gatten in ihrem häuslichen Frieden schwer be-droht, weil der katholische Ehepartner andauernd mit einem empfindlichen Makel belastet und im Gewissen hart bedrückt wird. Die Landessynode richtet daher an die evangelischen Glaubens-genossen die dringende Mahnung, in keinem Falle in katholische Trauung und Kinder-erziehung zu willigen, vielmehr als gute Pro-testanten unsrer Kirche die Treue zu halten.

Für die Besprechung muß die Redezeit auf 5 Minuten abgekürzt werden.

Abgeordneter van der Flöe: Um den mannig-faltigen Aufgaben, die das christliche Gemeinde-leben heute stellt und für deren Erfüllung natürlich in erster Linie die Geistlichen in Be-tracht kommen, gerecht werden zu können, bedarf es unbedingt der Mitarbeit von Hilfskräften. An eine Vermehrung der Pfarrstellen und Vi-lariate kann angesichts der mangelnden Kräfte und der finanziellen Notlage der Kirche nicht ge-dacht werden. So wird also die Einstellung von Laienkräften notwendig. In erster Linie sind unsere Kirchenältesten zur Mitarbeit anzu-spornen. Auch muß in den Kirchenausschüssen noch regeres Leben erstehen. Neben den son-stigen freiwilligen Kräften wie dem Hausväter-verband und den Diakonen im Ehrenamt sind auch, wenn nötig, bezahlte Diakonen, Helfer und Helferinnen anzustellen. Die Kirchengemeinden in den Städten und die Stadtmissionen haben be-reits erfolgreich zu diesem Mittel gegriffen. Wir haben in Baden bis jetzt nur 2 Gemeindehelfe-

rinnen, die aus der theologischen Laufbahn her-vorgegangen sind. Das ist viel zu wenig. An der Tätigkeit der katholischen Kirche kann man sich ein Beispiel nehmen.

Abgeordneter Haaf betont, daß er schon auf der außerordentlichen Generalsynode vor 2 Jah-ren den Wunsch ausgesprochen hat, es möchte den Pfarrern in den großen Gemeinden eine geeignete Hilfe zur Seite gestellt werden. Es sind jetzt Kräfte hierzu vorhanden. Redner er-innert an die sozialen Frauenschulen, die sich im badischen Lande aufgetan haben, ferner an die Schule des Pastor Thiele in Berlin, aus der die Pforzheimer Gemeindehelferin hervorgegangen ist, dann an den Landesverein für Innere Mis-sion, der in solchen Fällen schon oft ausgeholfen hat, weiter an das Mutterhaus für Kleinkinder-pflege in Nonnenweier. Auf eine Mehreinstel-lung von Vikaren und die Mithilfe der Kirchen-ältesten ist nicht zu rechnen, weil letztere lauter in ihrem Berufe beschäftigte Männer sind.

Abgeordnete Zrl. Baumgartner ergreift das Wort zum Fall Waldkirch hinsichtlich seiner grundsätzlichen Bedeutung. Sie sieht in dem letzten Satz der Entschliebung „Mit der Abhal-tung von Gemeindegottesdiensten sind Frauen nicht zu betrauen“ eine Unstimmigkeit gegenüber dem Satz: „Das schließt nicht aus, daß bei be-sonderen Gelegenheiten mit Zustimmung des Kirchengemeinderates zu Rede und Vortrag in der Kirche auch geeignete Laien zugelassen wer-den.“ Denn Laien sind Männer und Frauen. Sie weist des weiteren darauf hin, daß aus der Entschliebung nicht klar hervorgehe, ob die Frau auch von der Abhaltung „der Vespertagesdienste, die bei Behinderung der Geistlichen in Notfäl-len stattfinden soll“, auszuschließen sei. Red-nerin glaubt, daß nicht alle Mitglieder der Synode der Auffassung sind, daß die Frau als solche — also auch die theologisch vorgebildete Gemeindehelferin — grundsätzlich im Notfalle von der Abhaltung des Gemeindegottesdienstes aus-geschieden werde, und erklärt, daß sie mit ver-schiedenen Freunden den Antrag gestellt hat, daß

der letzte Satz der Entschliebung gestrichen werden möge.

Abgeordneter **Wurth** lehnt es im Namen der positiven Gruppe entschieden ab, daß Frauen zur Abhaltung von Gemeindegottesdiensten, auch von Vespertagesdiensten vor Männern zugelassen werden. Einmal spricht die Heilige Schrift dagegen, dann das Urteil führender Männer der Wissenschaft. Die Bedeutung der Frau für das religiöse Leben im Hause, in Kirche und Gemeinde wird dabei durchaus anerkannt. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Frauen vor Frauen reden und wenn die Frau im Kinder-gottesdienst ihres Amtes waltet.

Prälat D. Schmitthener: Als die Kirchenregierung vor wenigen Jahren Theologinnen zur Prüfung zuließ, hat sie das nur nach reiflicher Erwägung der möglichen Folgen getan. Sie war sich von vornherein klar darüber und hat auch die beiden Kandidatinnen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für sie lediglich eine Verwendung als Gemeindegottesdiensthelferinnen in Betracht komme und daß sie nur von den Gemeinden, niemals von der Kirche als solcher angestellt werden können. Auch darüber wurden die beiden Damen keinen Augenblick im Ungewissen gelassen, daß es sich um die Wortverkündigung in der Kirche, im Gottesdienst nicht handeln könne, daß sie also keineswegs etwa in die Stelle eines Vikars eintreten würden. Die Kirchenregierung muß sich deshalb voll und ganz auf die vorliegende Resolution stellen.

Abgeordneter **D. Frey:** Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu der soeben vom Herrn Prälaten geäußerten Auffassung über die Stellung der Gemeindegottesdiensthelferinnen zum Pfarramt kann sich die liberale Gruppe nicht dagegen erklären, daß im einzelnen Falle eine für das Amt ausgebildete Frau einen Vespertagesdienst auch vor Männern halten kann. Man wird überhaupt in absehbarer Zeit gezwungen sein, alle zur Verfügung stehenden Kräfte, auch die weiblichen, zum Dienst der Kirche und des Evangeliums heranzuziehen. Die liberale Gruppe kann der vorgelegten Entschlie-

bung nicht zustimmen, weil diese eine Ungenauigkeit enthält insofern, als auch die Vespertages- und Kinder-gottesdienste als Gemeindegottesdienste anzusehen sind.

Die vorliegende Entschliebung wird unter Ablehnung des Antrags **D. Frey** auf Streichung des letzten Satzes unverändert angenommen.

Abgeordneter **D. Klein** spricht zum Abschnitt „**Volkssittlichkeit**“ über das Kinowesen und seine entsetzlichen Wirkungen auf die Seele des Volkes und namentlich der heranwachsenden Jugend. Nicht das Kino als solches mit seinen interessanten Darbietungsmöglichkeiten auf allen Gebieten des Wissens und der Kunst soll bekämpft werden, sondern nur die öffentlichen Anpreisungen und Vorführungen von Filmen, die zu einer moralischen Verderbung und Untergrabung aller religiösen und sittlichen Kräfte führen. Eine große Zahl von begangenen Verbrechen ist der durch solche Darbietungen hervorgerufenen sittlichen Vergiftung zuzuschreiben. Es ist schwer, die Geseßgebung gegen das Kino mobil zu machen. Die Meinungen über gut und böse gehen hier sehr auseinander. Umso mehr muß die Kirche und das Elternhaus den Kampf aufnehmen und alles unterstützen, was hier Wandel schafft. Die Volkshilfs-Gesellschaft m. b. H. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, hier einzugreifen und die Sache in bessere Bahnen zu leiten.

Die vorgeschlagene Entschliebung wird einstimmig angenommen.

Zum Abschnitt „**Diakonissenhäuser**“ ergreift zunächst die Abgeordnete **Frl. Janson** das Wort. Durch die ergiebigen Hausfassungen und Kollekten ist den Diakonissenhäusern eine große und dankenswerte finanzielle Hilfe zuteil geworden. Aber auch den Schwestern ist für ihre treue selbstlose Arbeit bei dieser Gelegenheit der Dank auszusprechen. Um dem neuerdings eingerissenen Schwesternmangel aufzuhelfen, möge die Synode die Genehmigung zu einem Aufruf erteilen, der die evangelische Jugend auffordert, sich diesem hohen heiligen Berufe zuzuwenden. Auch Geistliche und Laien mögen allenthalben dahin wir-

ten, daß von allen Seiten wieder junge Kräfte zuströmen. Die evangelische Kirche soll zeigen, daß sie auch einen Reichtum an Glaubens- und Liebeskraft aufzuweisen hat.

Abgeordneter **Achnich** schließt sich im allgemeinen diesen Worten an. Besonders an die Eltern ist die Bitte zu richten, ihren Töchtern, die Neigung zum Schwesternberuf haben, den Eintritt in die Diakonissenhäuser nicht zu verwehren, da die Diakonissenhäuser auf dem Standpunkt stehen, nur Mädchen mit Genehmigung der Eltern aufzunehmen.

Abgeordneter **Kattermann** spricht namens des Freiburger Diakonissenhauses der Behörde den Dank dafür aus, daß sie den jetzigen Hausgeistlichen zum Pfarrer von Gundelfingen ernannt und dadurch der Anstalt eine finanzielle Hilfe geleistet hat. So groß ist der Schwesternmangel, daß das Karlsruher Diakonissenhaus gezwungen ist, demnächst 13 Schwestern aus einer vom evangelischen Liebesdienst gegründeten und dann später der Stadt und dem Staat übergebenen Krankenanstalt zurückzuziehen. Der Krieg hat die Kraft der Schwestern in außerordentlichem Maße verbraucht. Wir brauchen wieder frischen Zugang. Sehr zu begrüßen ist die Anregung auf Bezeichnung von Mitarbeiterinnen, die aus der ev.-sozialen Frauenschule kommen; auch die Verwirklichung des Gedankens eines Internats für die Freiburger Frauenschule wäre eine große Freude.

Die vorgeschlagene Entschliebung wird einstimmig angenommen.

Zum Abschnitt „Innere Mission“ spricht Abgeordneter **Gilg** über die erst vor 12 Jahren begonnene Arbeit des Versorgungshauses für Mütter und Säuglinge in Heidelberg-Sandshausheim. Den mancherlei Vorurteilen, die sich dieser Arbeit gegenüber erhoben haben und immer wieder erheben, hält Redner die große Bedeutung und segensreiche Wirksamkeit dieser Anstalt entgegen. Abgesehen von dem Gebot der Sündenliebe muß uns die Erwägung leiten, daß solche gefallene Mädchen weiteren großen Ge-

fahren ausgesetzt sind. Statistische Nachweisungen der Standesämter ergaben, daß in den letzten 8 Jahren etwa 70 % der Mädchen, die durch die Anstalt gegangen sind, sich später verheiratet haben. Unmittelbar vor dem Kriege ist es gelungen, ein schönes großes und gesundes Haus zu bauen, das etwa 17 Mädchen und 32 Kinder aufnehmen kann. Etwa 50 bis 60 Mädchen und 130 bis 140 Kinder gehen jährlich durch die Anstalt hindurch. Mit dem Versorgungshaus verbunden ist eine Lehranstalt für Säuglingspflegerinnen, die vor 2 Jahren staatlich anerkannt wurde. Redner dankt dem Oberkirchenrat für die im letzten Spätjahr bewilligte Kollekte, die 35 000 M. eingebracht hat, außerdem der badischen Regierung und dem badischen Landtag für die erhebliche Unterstützung, die der Anstalt zuteil geworden ist.

Abgeordneter **Renner** vermißt in dem Bericht ein freundliches Gedenken der Gemeinschaften als eines wertvollen Bestandteils des gesamten kirchlichen Lebens. Redner erinnert an deren segensreiche Wirksamkeit hauptsächlich auf dem Gebiet der inneren Mission und an die Kräfte, die von ihnen aus der Reichgottesarbeit ausfließen. Die Kirche muß dafür dankbar sein, daß die Gemeinschaften so treu zu ihr halten.

Im Namen der Gemeinschaftsleute spricht darauf Abgeordneter **Straffer** der Kirche den Dank aus für das Verständnis, das ihre Bestrebungen in den letzten Jahren vielfach bei ihr gefunden haben. Tief berührt hat die warme Würdigung der Evangelisation. Redner wünscht und bittet zu Gott, daß die Gemeinschaften in Zukunft in noch viel höherem Maße ein Segen für das kirchliche Leben sein mögen.

Abgeordnete **Frl. Baumgartner** dankt bei Abschnitt „Frauenvereinigungen“ der Oberkirchenbehörde für mannigfache Hilfen, insbesondere auch namens des Verbands evang. Arbeiterinnenvereine, dem es ermöglicht wurde, eine Sekretärin anzustellen.

Beim Abschnitt „Äußere Mission“ rühmt Abgeordneter **Hauß** deren kirchenaufbauende Tätig-

seit. Der im Jahre 1840 gegründete Verein für äußere Mission im Großherzogtum Baden darf in diesem Jahre sein 81. Jahresfest feiern. Die langerwartete Einführung des Missionssonntages und der Missionskollekte ist nun verwirklicht worden. Die Kirchenbehörde hat sich stets freundlich zu den Bestrebungen der äußeren Mission gestellt und bei Jahresfesten durch Entsendung von Festpredigern die Gemeinden für dieses Werk begeistern lassen. Die Basler Missionsgesellschaft hat im Jahre 1915 ihr 100jähriges Jubiläum gefeiert. Leider hat sie und die deutsche Mission im Weltkrieg durch Wegnahme der Arbeitsgebiete unendliches Leid erfahren. Redner hofft, daß Gott sein Werk aus der Dunkelheit wieder ins Licht hineinstellen wird.

Abgeordneter Becker spricht für den evangelisch-protestantischen Missionsverein, der sein Arbeitsgebiet im Osten hat. Hier ist eine Tür aufgegangen. Der Osten erwartet viel von Deutschland. Wir müssen mit dem Besten, was wir haben, jenen Völkern, die zur Zeit in mächtiger geistiger Auseinandersetzung liegen, dienen. Redner ruft alle Glieder der Synode zum Eintritt in diese Arbeit auf. Dasselbe gilt auch für den Gustav-Adolf-Verein. Dieser ist bis jetzt eigentlich ein Pfarrerverein gewesen. Die Pfarrer allein haben für ihn geworben und für die Eingänge von Geld gesorgt. Redner ruft insbesondere die Laien in der Synode auf, daß sie sich mit wärmerem Interesse um diese Dinge kümmern möchten.

Zum Abschnitt „Melancthonvereine“ ergreift zunächst Abgeordneter Bollmer das Wort. Die Teuerung, die besonders unsern evangelischen Volksteil schwer getroffen hat, hat die Schülerheime dringend notwendig gemacht. Dem früheren Oberkirchenratspräsidenten Exc. D. Nibel ist zu danken dafür, daß er zur Kriegszeit diese Stiftung ins Leben gerufen hat. Die 3 Schülerheime in Freiburg, Wertheim und Heidelberg sind viel zu wenig. Der Melancthonverein, der zwei dieser Heime unterhält, hat finanzielle Unterstützung dringend nötig. Redner fordert zum

Eintritt in diesen Verein und zu fleißiger Werbetätigkeit auf. Nicht nur zukünftige Pfarrer werden in diesen Heimen erzogen, sondern auch, was heute sehr wichtig ist, evangelische Beamte.

Abgeordneter Camerer dankt der Kirchenbehörde für die Unterstützung des Melancthonvereins durch Beiträge aus der Karfreitagskollekte und berichtet über das wunderbar am Main gelegene, freilich nur gemietete Heim in Wertheim. Es ist jedoch bereits Grund und Boden für einen Neubau erworben worden, dessen anschließenden Garten ein Wertheimer Bürger zum Geschenk gemacht hat. In der kurzen Zeit des Bestehens sind aus dem Wertheimer Stift 2 Theologen, mehrere Philologen und 1 Techniker hervorgegangen. Die besten Schüler kamen vom Lande. Es ist gut, wenn die Pfarrer solche Schüler vorher 1 bis 2 Jahre unterrichten, um feststellen zu können, ob sich diese auch zur Aufnahme eignen. Die Aufnahme von älteren Schülern hat sich nicht als günstig erwiesen. Es ist zu wünschen, daß die Bevölkerung viel mehr Teilnahme für diese Heime zeigt.

Der vorgeschlagenen Entschliebung wird zugestimmt.

Beim Abschnitt „Katholische Kirche, Mischehen“ weist Abgeordneter Bender auf die neue Ehegesetzgebung der katholischen Kirche hin, die als ein fürchterlicher Druck in den Mischehen empfunden wird. Da von den Organen der katholischen Kirche dahin gearbeitet wird, daß in den Mischehen mit zugesagter evangelischer Kindererziehung das Versprechen gebrochen und die katholische Kindererziehung eingeführt werden soll, so ist überhaupt vor dem Eingehen einer Mischehe zu warnen. Jedenfalls muß die evangelische Kirche ihre Glieder bitten, unentwegt ihrem Glauben Treue zu halten und in keinem Falle in katholische Trauung und Kindererziehung einzuwilligen. Redner empfiehlt die vom Ausschuß vorgelegte Entschliebung zur einstimmigen Annahme.

Abgeordneter Seig betont, daß gerade heute gegenüber diesem folgenschweren Vorstoß der

katholischen Kirche und angesichts der religiösen Gleichgültigkeit vieler Evangelischen der Evangelische Bund eine große und segensreiche Aufgabe hat. Er ist nicht aggressiv und will es nicht sein. Aber gegenüber solchen Übergriffen gilt es sich mit aller Gewalt zu wehren.

Die vorgeschlagene Entschliebung wird angenommen.

Zu seinem Schlußwort bemerkt der Berichterstatter Abgeordneter Schulz auf die Bemängelung des Abgeordneten Renner, daß im Hauptbericht der Gemeinschaften N. B. deutlich und anerkennend gedacht ist und daß sie im mündlichen Bericht nur deshalb nicht eingehender erwähnt wurden, weil die Verhandlungen im Ausschuß dazu keinen Anlaß gaben.

Es werden sodann die ausstehenden Wahlen erledigt.

a. Katechismuskommission.

Die Synode nimmt von folgender Erklärung des Vorsitzenden der Katechismuskommission Abgeordneter Kühlewein Kenntnis:

„Der Ausschuß hat keine Bestimmung darüber getroffen, wie die Katechismuskommission künftig zusammengesetzt werden soll. Es hat aber eine Verabredung unter den 4 Fraktionen unseres Hauses stattgefunden dahin, daß dieser Ausschuß nicht jetzt von der Synode gewählt werden, sondern der Berufung der Kirchenregierung überlassen werden soll. Es gibt das den weitesten Spielraum und die Möglichkeit, auch besonders die Wünsche der Lehrerschaft zu berücksichtigen. Das möchte ich im Namen der 4 Fraktionen hier erklären.“

b. Kirchentag. Durch Zuzuf werden einmütig gewählt: die Abgeordneten Frhr. von Göler, Wurth und D. Frey zu Vertretern und die Abgeordneten Dr. Haas und Schulz zu Ersatzmännern. Die Genannten nehmen die Wahl an.

c. Kirchenregierung. Durch Zuzuf werden gewählt bzw. wiedergewählt die Abgeordneten Ketter, Kühlewein, Wurth, D. Bauer, D. Soldermann und D. Klein zu Mitgliedern, sowie die Abgeordneten Herrmann, Frhr. von Göler, Camerer, D. Frey, van der Floe und Fischer zu Ersatzmitgliedern. Die Gewählten nehmen die Wahl an. Gemäß § 112 NB erfolgt die Verpflichtung der Genannten durch den Präsidenten bzw. Kirchenpräsidenten.

Nach dem Geschäftsbericht des Präsidenten haben Sitzungen stattgefunden: 9 im Ausschuß für den Hauptbericht, 6 im Verfassungsausschuß, 8 im Finanzausschuß, 8 im Ausschuß für Kultus und Unterricht und 9 im Plenum. Der Präsident schließt den Bericht mit seinem Dank an die Synode, daß sie in so aufopfernder Weise ihre Kraft in den Dienst der Erledigung der vorgelegten Arbeiten gestellt hat.

Der stellvertretende Präsident Abgeordneter van der Floe spricht dem Präsidenten den Dank der Synode für seine umsichtige Geschäftsführung aus. Der Präsident dankt seinem Stellvertreter und seinen Schriftführern. Nach Worten des Dankes seitens des Abgeordneten Kappeler an den Evangelischen Oberkirchenrat und die Kirchenregierung spricht Kirchenpräsident Dr. Rudow das Schlußwort: In mühevoller Arbeit und mit einer Hingebung, die nur der voll würdigen kann, der all Ihren Beratungen in den Ausschüssen, Gruppen und den Plenarsitzungen hier angewohnt hat, haben Sie all die Aufgaben erfüllt, die die Kirchenregierung Ihnen gestellt hat. Darüber hinaus haben Sie eine Reihe von Gegenständen und Fragen, die für unser inneres kirchliches Leben von hervorragender Bedeutung sind, in den Kreis Ihrer Betrachtungen und Entschliebungen gezogen. Was der Ertrag all dieser treuen Arbeit sein wird, das wird die Zukunft lehren. Das eine kann aber wohl heute schon gesagt werden: Ihre Arbeit bedeutet einen Schritt vorwärts in der Erfassung der großen Probleme, die sich vor unsrer Kirche aufstun. Sie

sind nicht immer einig gewesen in den einzelnen Fragen. Aber das haben die vielen Aussprachen, die Sie hier gepflogen haben, doch gezeigt, daß Sie auf allen Seiten ehrlich bestrebt waren, sich immer zu verstehen und, wo es irgendwie ging, eine Linie zu suchen, auf der Sie sich finden konnten. So stand unsre Tagung unter der Losung: Nicht auseinander und gegeneinander, sondern miteinander und füreinander! Wenn, meine lieben Freunde, das die Losung bleiben wird auch für die kommenden Tagungen dieser Synode, dann dürfen wir der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß es uns mit Gottes gnädigem Beistand gelingen wird, unsre theuere evangelische Kirche, die der Mann uns geschenkt hat, dessen Genius wir erst vor wenigen Monaten in unauslöschlicher Dankbarkeit gehuldigt haben, uns zu erhalten und zu retten aus all den Gefahren, die

sie umlauern. Ich danke Ihnen allen herzlich für die treue Arbeit, die Sie geleistet haben. Ich danke auch dem Herrn Abgeordneten Kappler für die freundlichen Worte, die er für uns gefunden, und das Vertrauen, das er uns bekundet hat, wie ich annehme, namens aller Mitglieder der Synode. Ich wünsche den Synodalen von auswärts gute Heimkehr. Möge Gott Ihnen allen Kraft und Freudigkeit geben zu Ihrem ferneren Wirken innerhalb und außerhalb Ihres Berufs und vor allem auch zu Ihrem Wirken für unsre Kirche. Mit diesem innigen Wunsch erkläre ich namens der Kirchenregierung die erste Tagung der Synode für geschlossen.

Schluß der Sitzung 7 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Ein Schlußgottesdienst findet 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends in der Schloßkirche statt.

